



Original  
**Planfeststellungsbeschluss**

für den

Neubau einer 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Pkt. Zeilsheim Süd – FWH Süd, (Bl. 4238) auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises, in der Stadt Hofheim am Taunus (Gemarkung Marxheim), der Gemeinde Kriftel (Gemarkung Kriftel) und der Stadt Hattersheim am Main (Gemarkung Hattersheim), der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main (Gemarkung Sindlingen und Zeilsheim) und des Landkreises Groß-Gerau, in der Stadt Kelsterbach (Gemarkung Kelsterbach)

und für die

Zu- und Umbeseilung auf der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4128 auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises, in der Stadt Hofheim am Taunus (Gemarkung Marxheim), der Gemeinde Kriftel (Gemarkung Kriftel), der Stadt Hattersheim (Gemarkung Hattersheim) und der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main (Gemarkung Zeilsheim)

sowie die damit verbundenen Teilmaßnahmen

durch die

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44236 Dortmund

vom

**30.12.2021**

**III 33.1 – 78 a 07.02/2-2019**



## Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>V</b>
<b>A. Verfügender Teil</b>	<b>1</b>
I.    Feststellung des Plans	1
II.   Planunterlagen	2
III.  Wasserrechtliche Erlaubnisse	24
1.  Entscheidung	24
2.  Nebenbestimmungen und Hinweise für den Neubau von Mast Nr. 5 und 8 der Bl. 4238, Mast Nr. 1011 der Bl. 2445, sowie Mast Nr. 12 B und 12 C der Bl. 3017 sowie für die Demontage der Maste Nr. 11 und 12 der Bl. 2445 auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main	24
3.  Nebenbestimmungen und Hinweise für den Neubau von Mast Nr. 10 und 11 der Bl. 4238 auf dem Gebiet des Kreises Groß-Gerau	26
4.  Nebenbestimmungen und Hinweise für den Neubau von Mast Nr. 4 der Bl. 4238 auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises	27
5.  Nebenbestimmungen für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser bei Pfahlgründungen	28
6.  Allgemeine Auflagen und Hinweise	29
IV.  Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen	31
1.  Naturschutzrechtliche Zulassungen	31
2.  Forstrechtliche Rodungsgenehmigungen	31
3.  Wasserrechtliche Genehmigungen	31
4.  Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung	32
5.  Ausnahme vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 8 FStrG	32
6.  Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG	32
V.   Nebenbestimmungen, Hinweise	32
1.  Allgemeine Anforderungen	32
2.  Energieaufsicht	32
3.  Naturschutz	33
4.  Forstrecht	34
5.  Überschwemmungsgebiet des Mains	35
6.  Bodenschutz	35

7.	Abfallwirtschaft	37
8.	Lärmimmissionen	38
9.	Landwirtschaft	38
10.	Denkmalschutz	39
11.	Kampfmittelräumung	39
12.	Luftverkehr	41
13.	Landeseisenbahnaufsicht	41
14.	Fernstraßen-Bundesamt	41
15.	Straßen und Wege	42
16.	Richtfunkstreckenbetreiber	42
17.	Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsbetreiber (einschl. Telekommunikation)	43
18.	Spezifische Nebenbestimmungen SEF Stadtentwässerung Frankfurt	43
19.	Hessenwasser GmbH & Co.KG	44
20.	Century Link Communications Germany GmbH	45
21.	DB Energie GmbH	46
22.	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	46
23.	Open Grid Europe GmbH	47
VI.	Vorbehalte gem. § 74 Abs. 3 HVwVfG	48
VII.	Zusagen	48
VIII.	Kostenentscheidung	49
<b>B.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>49</b>
I.	Planungsgegenstand	49
II.	Antragsbegründung	51
III.	Beschreibung des Vorhabens	52
1.	Antragstellerin und Vorhabenträgerin	52
2.	Lage des Vorhabens	53
IV.	Ablauf des Anhörungsverfahrens	54
1.	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens	55
2.	Auslegung der Planunterlagen	55



Abkürzungsverzeichnis

Neubau 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Pkt. Zeilsheim Süd - FWHöchst Süd (Bl. 4238)  
Zubeseilung 380-kV Höchstspannungsfreileitung Marxheim - Kriftel (Bl. 4128)

3.	Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen	56
4.	Einwendungen und Stellungnahmen	56
5.	Erörterungstermin	56
6.	Erste Planänderung	56
7.	Vorgängige Verfahren	58
8.	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	58
<b>C.</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>	<b>59</b>
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	59
1.	Erfordernis der Planfeststellung	59
2.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	59
3.	Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren	59
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	60
1.	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung	60
2.	Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung	60
3.	Zusammenfassende Darstellung	61
4.	Untersuchungsraum	61
5.	Untersuchungsinhalte	62
6.	Umweltrelevante Wirkungen	62
7.	Merkmale des Vorhabens und der Trassenführung, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	64
8.	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	84
III.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	88
1.	Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans	88
2.	Planrechtfertigung	89
3.	Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung	90
4.	Raumordnerische Beurteilung	96
5.	Städtebau	99
6.	Natur und Landschaft	101
7.	Forstrecht	105

8. Immissionsschutz	112
9. Voraussetzungen des § 49 EnWG	123
10. Bodenschutz und Abfallrecht	123
11. Wasserrechtliche Belange	125
12. Luftverkehr	128
13. Denkmalschutz	128
14. Kampfmittelbelastung	129
15. Landwirtschaft	129
16. Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen	130
17. Nutzung von Straßen und Wegen durch Baustellenverkehr	132
18. Bundeswasserstraßen	132
19. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen/Richtfunkstreckenbetreiber	133
IV. Eigentum	133
V. Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger	134
VI. Entscheidung über Einwendungen Privater	135
VII. Gesamtergebnis der Abwägung	135
<b>D. Kosten</b>	<b>136</b>
<b>E. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>136</b>



## Abkürzungsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Abs.</b>	Absatz
	<b>a. F.</b>	alte Fassung
	<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
	<b>AllgVwKostO</b>	Vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2019 (GVBl. S. 286)
	<b>AOX</b>	Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene
	<b>Art.</b>	Artikel
	<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
	<b>AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020
	<b>AWE</b>	Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse
	<b>Az.</b>	Aktenzeichen
<b>B</b>	<b>B</b>	Bundesstraße
	<b>BAB</b>	Bundesautobahn
	<b>BayVBl.</b>	Bayerische Verwaltungsblätter
	<b>BayVGH</b>	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
	<b>BBPIG</b>	Gesetz über den Bundesbedarfsplan
	<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I s. 502) zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.2.2021 I 306
	<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), Zuletzt geändert durch Art. 126 V vom 19.6.2020 I 1328
	<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
	<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.12.2020 I 2694

<b>BlmSchV</b>	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
<b>Bl.</b>	Bauleitnummer
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021 I 3908
<b>BTXGesamt</b>	Summenparameter für „leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe“
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>BVerwGE</b>	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
<b>BUND</b>	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
<b>bzw.</b>	Beziehungsweise
<b>C</b>	
<b>ca.</b>	circa
<b>cm</b>	Zentimeter
<b>CSB</b>	Chemischer Sauerstoffbedarf
<b>D</b>	
<b>dB</b>	Dezibel
<b>Dez.</b>	Dezernat
<b>DIN</b>	Deutsches Institut für Normung e. V.
<b>DN</b>	Nenndurchmesser
<b>DVBI</b>	Deutsches Verwaltungsblatt
<b>DVGW</b>	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs
<b>E</b>	
<b>einschl.</b>	einschließlich
<b>EMV</b>	Elektromagnetische Verträglichkeit
<b>EN</b>	Europäische Norm
<b>EnLAG</b>	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen
<b>EnWG</b>	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 84 G v. 10.8.2021 I 3436





Abkürzungsverzeichnis

Neubau 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Pkt. Zeilsheim Süd - FWHöchst Süd (Bl. 4238)  
Zubeseilung 380-kV Höchstspannungsfreileitung Marxheim - Kriftel (Bl. 4128)

<b>EOK</b>	Erdoberkante
<b>ERVV</b>	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 09.02.2018 I 200
<b>etc.</b>	et cetera (Bedeutung: „und die übrigen Dinge“)
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>evtl.</b>	eventuell (Bedeutung: vielleicht)
<b>F</b>	
<b>f.; ff.</b>	folgende; fortfolgende
<b>FoVG</b>	Forstvermehrungsgutgesetz v. 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 414 V vom 31.8.2015 I 1474
<b>FFH</b>	Fauna-Flora-Habitat
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.3.2020 I 433
<b>FWH</b>	Farbwerke Höchst (FW-Höchst)
<b>G</b>	
<b>gem.</b>	gemäß
<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Satz 2 G v. 29.9.2020 I 2048
<b>ggf.</b>	Gegebenenfalls
<b>GIS</b>	Gasisolierte Schaltanlage
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>GOK</b>	Geländeoberkante
<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
<b>GWM</b>	Grundwassermessstellen
<b>GWS-VwV</b>	Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen vom 18. Juli 2021, StAnz. 2021, 1046
<b>H</b>	
<b>ha</b>	Hektar

<b>HAGBNatSchG</b>	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz Vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
<b>HAltBodSchG</b>	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, S. 701)
<b>HDSchG</b>	Hessisches Denkschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)
<b>HS</b>	Halbsatz
<b>HVwKostG</b>	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
<b>HVwVfG</b>	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)
<b>HWaldG</b>	Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160).
<b>HWG</b>	Hessisches Wassergesetz Vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 30.9.2021 (GVBl. S. 602)
<b>Hz</b>	Hertz
<b>I</b>	
<b>i.d.R.</b>	in der Regel
<b>insb.</b>	insbesondere
<b>i.S.</b>	im Sinne
<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit
<b>K</b>	
<b>KMRD</b>	Kampfmittelräumdienst
<b>KMIS-R</b>	Kampfmittelinformationssystem für Kampfmittelräumfirmen
<b>kV</b>	Kilovolt



Abkürzungsverzeichnis

Neubau 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Pkt. Zeilsheim Süd - FWHöchst Süd (Bl. 4238)  
Zubeseilung 380-kV Höchstspannungsfreileitung Marxheim - Kriftel (Bl. 4128)

	<b>KV</b>	Kompensationsverordnung (Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339)
	<b>kV/m</b>	Kilovolt pro Meter
<b>L</b>	<b>L</b>	Landstraße
	<b>LAGA</b>	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
	<b>LAGA M20</b>	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen/Reststoffen – Technische Regeln
	<b>LAGA PN98</b>	Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen
	<b>LBP</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	<b>lfd.</b>	laufende
	<b>LHKW</b>	leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe
	<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet
	<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 30.11.2019 I 1942
	<b>LWL</b>	Lichtwellenleiter
<b>M</b>	<b>M</b>	Meter
	<b>max.</b>	maximal
	<b>m/s</b>	Meter pro Sekunde
	<b>m<sup>2</sup></b>	Quadratmeter
	<b>m<sup>3</sup></b>	Kubikmeter
	<b>MHz</b>	Megahertz
	<b>μT</b>	Mikro Tesla
<b>N</b>	<b>NN</b>	Normalnull
	<b>NEP</b>	Netzentwicklungsplan
	<b>NOVA</b>	Netzoptimierung– Verstärkung vor Ausbau
	<b>Nr./Nrn.</b>	Nummer/Nummern

	<b>NVwZ</b>	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
<b>O</b>	<b>o. ä.</b>	oder ähnliches
	<b>o. g.</b>	oben genannt(e)
	<b>OVG</b>	Oberverwaltungsgericht
	<b>ÖBB</b>	Ökologische Baubegleitung
<b>P</b>	<b>Pkt.</b>	Punkt
	<b>pH-Wert</b>	Maß für den sauren oder basischen Charakter einer wässrigen Lösung
<b>R</b>	<b>rd.</b>	rund
	<b>RegFNP</b>	Regionaler Flächennutzungsplan
	<b>Rn./Rnr.</b>	Randnummer
	<b>ROP</b>	Regionaler Raumordnungsplan
	<b>RP</b>	Regierungspräsidium
	<b>RPS</b>	Regionalplan Südhessen
	<b>RPS 2009</b>	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
<b>S</b>	<b>S.</b>	Seite / Satz
	<b>26. BImSchV</b>	Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
	<b>26. BImSchVVwV</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5)
	<b>SLW 60</b>	Schwerlastwagen mit einer Gesamtlast von ca. 60 Tonnen
	<b>s. o.</b>	siehe oben
	<b>St.Anz.</b>	Staatsanzeiger für das Land Hessen
<b>T</b>	<b>TA</b>	Technische Anleitung



<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GVBl S. 503)
<b>teilw.</b>	teilweise
<b>TÜV</b>	Technischer Überwachungsverein
<b>U</b> <b>u. a.</b>	unter anderem
<b>UA</b>	Umspannanlage
<b>UPR</b>	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
<b>Urt.</b>	Urteil
<b>usw.</b>	und so weiter
<b>UVP</b>	Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
<b>UVS</b>	Umweltverträglichkeitsstudie
<b>V</b> <b>VDE</b>	Verband der Elektrotechnik und Elektronik
<b>VGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>vgl.</b>	Vergleiche
<b>VEMAGS</b>	Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)
<b>VwKostO-MWEVL</b>	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)
<b>W</b> <b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz, neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962; 2008, 1980; zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 29.11.2018 I 2237
<b>wg.</b>	wegen
<b>WGK</b>	Wassergefährdungsklasse

<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 I 3901
<b>WHQ 100</b>	100-jähriges Hochwasser
<b>WP</b>	Wertpunkte
<b>Z</b>	
<b>z. B.</b>	zum Beispiel
<b>z. T.</b>	zum Teil
<b>32. BImSchV</b>	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Gesetzes vom 19. Juli 2020 (BGBl. I S. 1328)



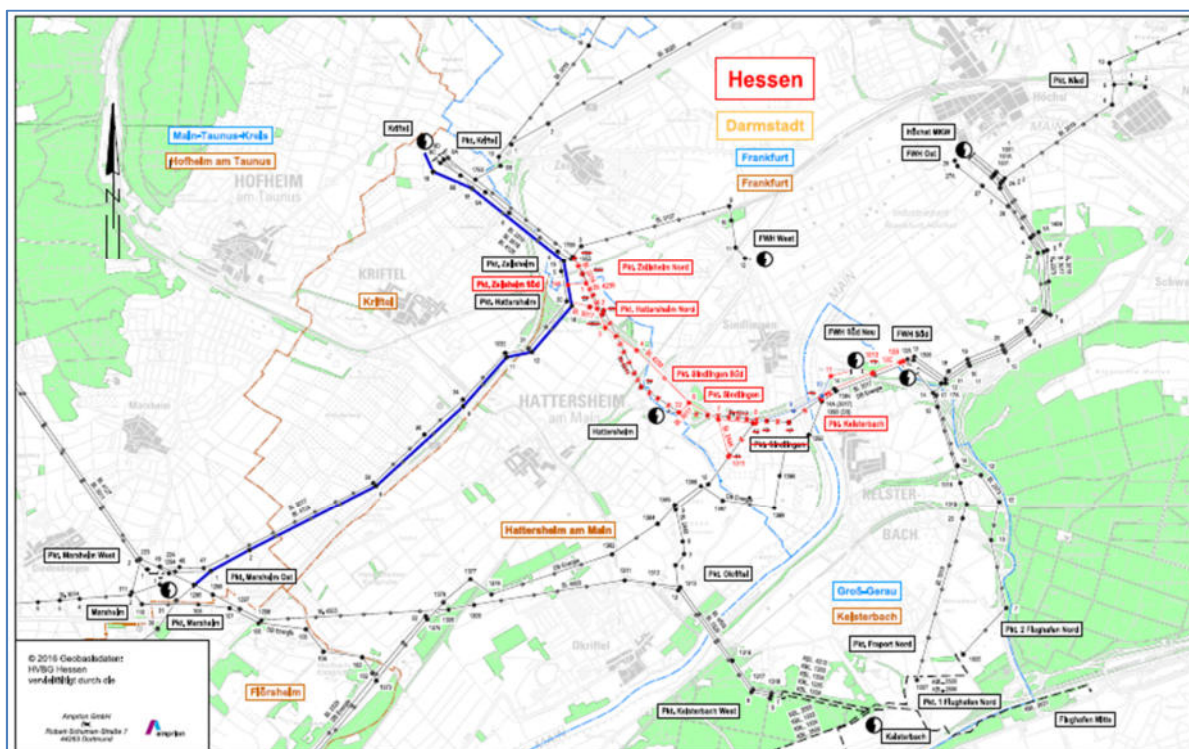
## A. Verfügender Teil

### I. Feststellung des Plans

Der Plan der Amprion GmbH (Vorhabenträgerin) für den

**Neubau einer 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Pkt. Zeilsheim Süd – FWH Süd, (Bl. 4238) auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises, in der Stadt Hofheim am Taunus (Gemarkung Marxheim), der Gemeinde Kriffel (Gemarkung Kriffel) und der Stadt Hattersheim am Main (Gemarkung Hattersheim), der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main (Gemarkung Sindlingen und Zeilsheim) und des Landkreises Groß-Gerau in der Stadt Kelsterbach (Gemarkung Kelsterbach) sowie für die Zu- und Umbeseilung auf der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4128 auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises, in der Stadt Hofheim am Taunus (Gemarkung Marxheim), der Gemeinde Kriffel (Gemarkung Kriffel), der Stadt Hattersheim (Gemarkung Hattersheim) und der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main (Gemarkung Zeilsheim)**

einschließlich der damit verbundenen notwendigen Teilmaßnahmen wird gemäß §§ 43 S.1 Nr. 1 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.



## II. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
<b>Ordner 1</b>	
	Gesamtinhaltsverzeichnis – nur nachrichtlich - (3 Blatt) vom 27. Juli 2021 <i>- neu, 1. Planänderung</i>
	Lesehilfe – nur nachrichtlich - (11 Blatt) vom 29. Juli 2021 <i>- neu, 1. Planänderung</i>
Anlage 1.1a	Erläuterungsbericht (106 Blatt) vom 13. August 2021 und Vorblatt vom 15. Januar 2021 <i>- ersetzt Erläuterungsbericht (107 Seiten einschließlich Vorblatt) vom 25. Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 1.2a	Luftbildpläne 5 Übersichtspläne im Maßstab 1:5.000 Blatt 1 vom 30. August 2019 Blatt 2 vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Blatt 2 vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i> Blatt 3, 4 und 5 vom 30. August 2019
Anlage 2a	Übersichtsplan Maßstab 1:25.000 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Übersichtsplan Maßstab 1:25.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 3	Schemazeichnungen der Maste (14 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 4.1a	Masttabelle Bl. 4238 Pkt. Zeilsheim Süd – FWH Süd (3 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Masttabelle Bl. 4238 Pkt. Zeilsheim Süd – FWH Süd (3 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 4.2	Masttabelle Bl.4128 (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019





Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 4.3	Masttabelle Bl. 2319 Pkt. Zeilsheim – Pkt. Zeilsheim Nord (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 4.4	Masttabelle Bl. 3070 (Syna) Pkt. Hattersheim Nord – Pkt. Hattersheim (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 4.5	Masttabelle Bl. 3070 (Syna) Pkt. Sindlingen – Pkt. Hattersheim (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 4.6	Masttabelle Bl. 2445 (Syna) Pkt. Okriktel – Pkt. Sindlingen (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 4.7a	Masttabelle Bl. 3017 (Syna) FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu (3 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Masttabelle Bl. 3017 (Syna) FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu (3 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 4.8	Masttabelle Bl. 3017 (Amprion) FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 4.9	Masttabelle Hochspannungskabel Bl. 3017 (Amprion) (1 Blatt)
Anlage 4.10	Masttabelle Hochspannungskabel Bl. 3017 (Syna) (1 Blatt)
Anlage 5	Prinzipzeichnungen Fundamente (4 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 6.1a	Fundamenttabelle Bl. 4238 (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Fundamenttabelle Bl. 4238 (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 6.2a	Fundamenttabelle Bl. 4128 (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Fundamenttabelle Bl. 4128 (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 6.3	Fundamenttabelle Bl. 2319 (1 Blatt)

Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 6.4	Fundamenttabelle Bl. 3017 (Syna) (1 Blatt)
Anlage 6.5	Fundamenttabelle Bl. 3017 (Syna) (1 Blatt)
Anlage 6.6a	Fundamenttabelle Bl. 2445 (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Fundamenttabelle Bl. 2445 (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 6.7a	Fundamenttabelle Bl. 3017 (Syna) (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Fundamenttabelle Bl. 3017 (Syna) (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 6.8a	Fundamenttabelle Bl. 3017 (Amprion) (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Fundamenttabelle Bl. 3017 (Amprion) (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 6.9	Fundamenttabelle Hochspannungskabel Bl. 3017 (Amprion) (1 Blatt)
Anlage 6.10	Fundamenttabelle Hochspannungskabel Bl. 3017 (Syna) (1 Blatt)
Anlage 7 Aa	Blattschnittübersichtsplan Maßstab 1:25.000 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Blattschnittübersichtsplan Maßstab 1:25.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 7.1.1a	Lageplan von Mast Nr.14A (Bl. 4128) bis Mast Nr. 4 Gemarkung Zeilsheim Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Lageplan von Mast Nr.14A (Bl. 4128) bis Mast Nr. 4 Gemarkung Zeilsheim Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>



Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 7.1.2a	<p>Lageplan von Mast Nr.14A (Bl. 4128) bis Mast Nr. 4 Gemarkung Kriftel Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020</p> <p>- ersetzt Lageplan von Mast Nr.14A (Bl. 4128) bis Mast Nr. 4 Gemarkung Kriftel Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</p>
Anlage 7.1.3a	<p>Lagepläne der Gemarkung Hattersheim Maßstab 1:2.000 von Mast Nr. 14A (Bl. 4128) bis Mast Nr. 4 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020</p> <p>- ersetzt Mast Nr. 14A (Bl. 4128) bis Mast Nr. 4 (1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</p> <p>Mast Nr. 4 bis Mast Nr. 8 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020</p> <p>- ersetzt Mast Nr. 4 bis Mast Nr. 8 (1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</p> <p>Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 6 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020</p> <p>- ersetzt Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 6 (1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</p> <p>Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 4 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020</p> <p>- neu aufgenommen (1. Planänderung) -</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 7.1.4a	<p>Lagepläne der Gemarkung Sindlingen von Mast Nr. 4 bis Mast Nr. 8, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 6, Maßstab 1:1.000 Mast Nr. 6 bis Mast Nr. 7, Maßstab 1:1.000 Mast Nr. 7 bis Mast Nr. 8, Maßstab 1:1.000 Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 11/P001, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 9, Maßstab 1:1.000 (6 Blatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzen Lagepläne der Gemarkung Sindlingen von Mast Nr. 4 bis Mast Nr. 8, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 6, Maßstab 1:1.000 Mast Nr. 6 bis Mast Nr. 7, Maßstab 1:1.000 Mast Nr. 7 bis Mast Nr. 8, Maßstab 1:1.000 Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 11/P001, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 9, Maßstab 1:1.000 (6 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) –</i></p> <p>Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 4, Maßstab 1:2000 vom 01. Dezember 2020 <i>- neu aufgenommen (1. Planänderung) -</i></p>
Anlage 7.1.5a	<p>Lagepläne der Gemarkung Kelsterbach von Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 11/P001, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 11/P001, Maßstab 1:1.000 Bereich Mast Nr. 10, Maßstab 1:2.000 (3 Blatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzen Lagepläne der Gemarkung Kelsterbach von Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 11/P001, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 11/P001, Maßstab 1:1.000 Bereich Mast Nr. 10, Maßstab 1:2.000 (3 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i></p>
Anlage 7.2.1	<p>Lageplan von Mast Nr. 1295 (Bl. 4503) /1 bis Mast Nr. 3 Gemarkung Marxheim Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019</p>



Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 7.2.2	Lagepläne von Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 7, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 6 bis Mast Nr. 7, Maßstab 1:1.000 Bereich Mast Nr. 5, Maßstab 1:1.000 Mast Nr. 7 bis Mast Nr. 12, Maßstab 1:2.000 Bereich Mast Nr. 8, Maßstab 1:1.000 Bereich Mast Nr. 8, Maßstab 1:1.000 Mast Nr. 14 bis Mast Nr. 19/P001, Maßstab 1:2.000 Gemarkung Kriftel (7 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 7.2.3	Lagepläne von Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 7, Maßstab 1:2.000 Bereich Mast 5, Maßstab 1:1.000 Mast Nr. 11 bis Mast Nr. 15, Maßstab 1:2.000 Gemarkung Hattersheim (3 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 7.2.4	Lagepläne von Mast Nr. 14 bis Mast Nr. 19/P001 Mast Nr. 15 bis Mast Nr. 16 Gemarkung Zeilsheim Maßstab 1:2.000 (2 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 7.3.1	Lageplan von Mast Nr. 797 bis Mast Nr. 4238/1 Gemarkung Zeilsheim Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 7.3.2	Lageplan von Mast Nr. 797 bis Mast Nr. 4238/1 Gemarkung Hattersheim Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 7.3.3	Lageplan von Mast Nr. 797 bis Mast Nr. 4238/1 Gemarkung Kriftel Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019

Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 7.4.1a	Lagepläne von Mast Nr. 2 (Bl. 4238) bis Mast Nr. 30 Bereich Mast 30 Gemarkung Hattersheim Maßstab 1:2.000 (2 Blatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzen Lagepläne von Mast Nr. 2 (Bl.4238) bis Mast Nr. 30 Bereich Mast 30 Gemarkung Hattersheim Maßstab 1:2.000 (2 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
<b>Ordner 2</b>	
Anlage 7.5.1a	Lagepläne von Mast Nr. 6 (Bl. 4238) bis Mast Nr. 22, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 6 (Bl. 4238) bis Mast Nr. 22, Maßstab 1:1.000 Gemarkung Sindlingen (2 Blatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzen Lagepläne von Mast Nr. 6 (4238) bis Mast Nr. 22, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 6 (4238) bis Mast Nr. 22, Maßstab 1:1.000 Gemarkung Sindlingen (2 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 7.5.2a	Lagepläne von Mast Nr. 6 (Bl. 4238) bis Mast Nr. 22, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 6 (Bl. 4238) bis Mast Nr. 22, Maßstab 1:1.000 Gemarkung Hattersheim (2 Blatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzen Lagepläne von Mast Nr. 6 (Bl. 4238) bis Mast Nr. 22, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 6 (Bl. 4238) bis Mast Nr. 22, Maßstab 1:1.000 Gemarkung Hattersheim (2 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>



Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 7.6.1	Lagepläne der Gemarkung Hattersheim von Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 4238/7, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 1011, Maßstab 1:2.000 (2 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 7.6.2	Lagepläne der Gemarkung Sindlingen von Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 4238/7, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 1011 bis Mast Nr. 4238/7, Maßstab 1:1.000 Bereich Mast Nr. 1011, Maßstab 1:1.000 (3 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 7.7.1a	Lagepläne der Gemarkung Schwanheim von Mast Nr. 12 bis Mast Nr. 4238/10, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 11 bis Mast Nr. 12C, Maßstab 1:1.000 (2 Blatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzen Lagepläne der Gemarkung Schwanheim von Mast Nr. 12 bis Mast Nr. 4238/10, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 11 bis Mast Nr. 12C, Maßstab 1:1.000 (2 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 7.7.2a	Lagepläne der Gemarkung Kelsterbach von Mast Nr. 12 bis Mast Nr. 4238/10, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 12B/P007 bis Mast Nr. 10 (4238), Maßstab 1:1.000 (2 Blatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzen Lagepläne der Gemarkung Kelsterbach von Mast Nr. 12 bis Mast Nr. 4238/10, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 12B/P007 bis Mast Nr. 10 (4238), Maßstab 1:1.000 (2 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -

Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 7.8.1a	Lagepläne der Gemarkung Schwanheim von Mast Nr. 12C/P010 bis Mast Nr. 1013/P009/P011, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 11 bis Mast Nr. 12C, Maßstab 1:1.000 (2 Blatt) vom 01. Dezember 2020 - <i>ersetzen Lagepläne der Gemarkung Schwanheim von                      Mast Nr. 12C/P010 bis Mast Nr. 1013/P009/P011, Maßstab                      1:2.000                      Mast Nr. 11 bis Mast Nr. 12C, Maßstab 1:1.000                      (2 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 7.8.2a	Lagepläne der Gemarkung Kelsterbach von Mast Nr. 12C/P010 bis Mast Nr. 1013/P009/P011, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 12C/P010 bis Mast Nr. 1013/P009/P011, Maßstab 1:1.000 (2 Blatt) vom 01. Dezember 2020 - <i>ersetzen Lagepläne der Gemarkung Kelsterbach von                      Mast Nr. 12C/P010 bis Mast Nr. 1013/P009/P011, Maßstab                      1:2.000                      Mast Nr. 12C/P010 bis Mast Nr. 1013/P009/P011, Maßstab                      1:1.000                      (2 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 7.9.1	Lagepläne der Gemarkung Schwanheim von Mast Nr. 12C bis GIS-Anlage, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 12C bis GIS-Anlage, Maßstab 1:1.000 (2 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 7.9.2	Lagepläne der Gemarkung Kelsterbach von Mast Nr. 12C bis GIS-Anlage, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 12C bis GIS-Anlage, Maßstab 1:1.000 (2 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 7.10.1	Lagepläne der Gemarkung Schwanheim von Mast Nr. 12B bis GIS-Anlage, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 12B bis GIS-Anlage, Maßstab 1:1.000 (2 Blatt) vom 30. August 2019





Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 7.10.2	Lagepläne der Gemarkung Kelsterbach von Mast Nr. 12B bis GIS-Anlage, Maßstab 1:2.000 Mast Nr. 12B bis GIS-Anlage, Maßstab 1:1.000 (2 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.1.1	Leitungsrechtsregister Bl. 4238, Gemarkung Zeilsheim Pkt. Zeilsheim Süd – Pkt. Zeilsheim Nord (22 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.1.2	Leitungsrechtsregister Bl. 4238, Gemarkung Kriftel Pkt. Zeilsheim Süd – Pkt. Zeilsheim Nord (3 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.1.3a	Leitungsrechtsregister Bl. 4238, Gemarkung Hattersheim Pkt. Zeilsheim Süd – Pkt. Zeilsheim Nord / Pkt. Zeilsheim Nord – Pkt. Hattersheim Nord / Pkt. Hattersheim Nord – Pkt. Sindlingen Süd (30 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Leitungsrechtsregister Bl. 4238, Gemarkung Hattersheim</i> <i>Pkt. Zeilsheim Süd – Pkt. Zeilsheim Nord / Pkt. Zeilsheim Nord – Pkt. Hattersheim Nord / Pkt. Hattersheim Nord – Pkt. Sindlingen Süd</i> (40 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 8.1.4a	Leitungsrechtsregister Bl. 4238, Gemarkung Sindlingen Pkt. Hattersheim Nord – Pkt. Sindlingen Süd / Pkt. Sindlingen Süd – Pkt. Sindlingen / Pkt. Sindlingen – Pkt. Kelsterbach (71 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Leitungsrechtsregister Bl. 4238, Gemarkung Sindlingen</i> <i>Pkt. Hattersheim Nord – Pkt. Sindlingen Süd / Pkt. Sindlingen Süd – Pkt. Sindlingen / Pkt. Sindlingen – Pkt. Kelsterbach</i> (99 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -

Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 8.1.5a	Leitungsrechtsregister Bl. 4238, Gemarkung Kelsterbach Pkt. Sindlingen – Pkt. Kelsterbach / Pkt. Kelsterbach – FW Höchst Süd Neu  (22 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Leitungsrechtsregister Bl. 4238, Gemarkung Kelsterbach</i> <i>Pkt. Sindlingen – Pkt. Kelsterbach / Pkt. Kelsterbach – FW</i> <i>Höchst Süd Neu</i>  (29 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 8.2.1	Leitungsrechtsregister Bl. 4128, Gemarkung Marxheim Pkt. Marxheim – Pkt. Marxheim Ost / Pkt. Marxheim Ost – Pkt. Zeilsheim Süd  (43 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.2.2	Leitungsrechtsregister Bl. 4128, Gemarkung Kriftel Pkt. Marxheim Ost – Pkt. Zeilsheim Süd / Pkt. Zeilsheim Süd – Kriftel  (162 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
<b>Ordner 3</b>	
Anlage 8.2.3	Leitungsrechtsregister Bl. 4128, Gemarkung Hattersheim Pkt. Marxheim Ost – Pkt. Zeilsheim Süd  (29 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.2.4	Leitungsrechtsregister Bl. 4128, Gemarkung Zeilsheim Pkt. Zeilsheim Süd - Kriftel  (32 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.3.1	Leitungsrechtsregister Bl. 2319, Gemarkung Zeilsheim Pkt. Zeilsheim – Pkt. Zeilsheim Nord  (21 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.3.2	Leitungsrechtsregister Bl. 2319, Gemarkung Hattersheim Pkt. Zeilsheim – Pkt. Zeilsheim Nord  (10 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.3.3	Leitungsrechtsregister Bl. 2319, Gemarkung Kriftel Pkt. Zeilsheim – Pkt. Zeilsheim Nord  (3 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019



Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 8.4.1	Leitungsrechtsregister Bl. 3017 (Syna), Gemarkung Hattersheim Pkt. Hattersheim Nord – Pkt. Hattersheim (20 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.5.1	Leitungsrechtsregister Bl. 3017 (Syna), Gemarkung Sindlingen Pkt. Sindlingen – Pkt. Hattersheim (28 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.5.2	Leitungsrechtsregister Bl. 3017 (Syna), Gemarkung Hattersheim Pkt. Sindlingen – Pkt. Hattersheim (5 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.6.1	Leitungsrechtsregister Bl. 2445, Gemarkung Hattersheim Pkt. Okriftel – Pkt. Sindlingen (7 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.6.2	Leitungsrechtsregister Bl. 2445, Gemarkung Sindlingen Pkt. Okriftel – Pkt. Sindlingen (56 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.7.1	Leitungsrechtsregister Bl. 3017 (Syna), Gemarkung Schwanheim FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu (17 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.7.2 a	Leitungsrechtsregister Bl. 3017 (Syna), Gemarkung Kelsterbach FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu / FWHöchst Süd Neu – Pkt. Kelsterbach (28 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Leitungsrechtsregister Bl. 3017 (Syna), Gemarkung Kelsterbach</i> <i>FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu / FWHöchst Süd Neu – Pkt. Kelsterbach</i> (42 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 8.8.1	Leitungsrechtsregister Bl. 3017 (Amprion), Gemarkung Schwanheim FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu (13 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019

Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 8.8.2a	Leitungsrechtsregister Bl. 3017 (Amprion), Gemarkung Kelsterbach FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu / FWHöchst Süd Neu – Pkt. Kelsterbach (20 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Leitungsrechtsregister Bl. 3017 (Amprion), Gemarkung Kelsterbach</i> <i>FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu / FWHöchst Süd Neu – Pkt. Kelsterbach</i> (34 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 8.9.1	Leitungsrechtsregister Hochspannungskabel Bl. 3017 (Amprion) FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu / Teilverkabelung Mast Nr. 12C – GIS-Anlage Gemarkung Schwanheim (12 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.9.2	Leitungsrechtsregister Hochspannungskabel Bl. 3017 (Amprion) FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu / Teilverkabelung Mast Nr. 12C – GIS-Anlage Gemarkung Kelsterbach (11 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.10.1	Leitungsrechtsregister Hochspannungskabel Bl. 3017 (Syna) FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu / Teilverkabelung Mast Nr. 12B – GIS-Anlage Gemarkung Schwanheim (12 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 8.10.2	Leitungsrechtsregister Hochspannungskabel Bl. 3017 (Syna) FWHöchst Süd – FWHöchst Süd Neu / Teilverkabelung Mast Nr. 12B – GIS-Anlage Gemarkung Kelsterbach (11 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019



Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 9.1a	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Zeilsheim Süd – FWHöchst Süd, Bl. 4238  (43 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020  <i>- ersetzt Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Zeilsheim Süd – FWHöchst Süd, Bl. 4238</i>  (31 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 9.2	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Marxheim – Kriftel, Bl. 4128  (50 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 9.3	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach, Bl. 2319  (17 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 9.4a	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Marxheim, Bl. 3017 (Syna)  (17 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020  <i>- ersetzt Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Marxheim, Bl. 3017 (Syna)</i>  (17 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 9.5a	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Marxheim, Bl. 3017 (Syna)  (17 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020  <i>- ersetzt Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Marxheim, Bl. 3017 (Syna)</i>  (17 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 9.6	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis  110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Okriftel – Pkt. Sindlingen, Bl. 2445  (17 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019

Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 9.7a	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Marxheim, Bl. 3017 (Syna) (28 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Marxheim, Bl. 3017 (Syna) (25 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 9.8	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Marxheim, Bl. 3017 (Amprion) (18 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 9.9	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 110-kV-Hochspannungskabel, Bl. 3017 (Amprion) Teilverkabelung Mast Nr. 12C – GIS-Anlage (18 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 9.10	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis 110-kV-Hochspannungskabel, Bl. 3017 (Syna) Teilverkabelung Mast Nr. 12B – GIS-Anlage (20 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
<b>Ordner 4</b>	
Anlage 10.1a	Immissionsschutzbericht (34 Blatt einschließlich Vorblatt) 31. Januar 2021 <i>- ersetzt Immissionsschutzbericht (34 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Oktober 2019</i>
Anlage 10.2.1	Immissionsschutznachweis – Nachweis 1 (6 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Oktober 2019
Anlage 10.2.2	Immissionsschutznachweis – Nachweis 2 (7 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Oktober 2019
Anlage 10.2.3a	Immissionsschutznachweis – Nachweis 3 (5 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 31. Januar 2021 <i>- ersetzt Immissionsschutznachweis – Nachweis 3 (5 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Oktober 2019</i>



Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 10.3a	<p>Übersichtspläne</p> <p>Blattschnittübersicht – Maßstab 1:25.000 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Blattschnittübersicht – Maßstab 1:25.000 (1 Blatt) vom 02. Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i></p> <p>EMF Übersichtspläne – Maßstab 1:5.000 Blatt 1 bis 4 (4 Blatt) vom 02. Oktober 2019 Blatt 5 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020 <i>- ersetzt Blatt 5 (1 Blatt) vom 02. Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i></p>
Anlage 10.4	<p>Auszug EMF-Datenbank (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Oktober 2019</p>
Anlage 10.5	<p>WinField Zertifikat (3 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Oktober 2019</p>
Anlage 10.6a	<p>Immissionsvergleich (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 31. Januar 2021 <i>- ersetzt Immissionsvergleich (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i></p>
Anlage 11.1	<p>Gutachten Nr. T 1207 Geräuschprognose zu Schallemissionen und –immissionen (64 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Juli 2019</p>
Anlage 11.2	<p>Gutachten Nr. T 1207-1 Messbericht zur Vorbelastung durch Geräuschimmission (26 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Juli 2019</p>
Anlage 12	<p>Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 03. Mai 2019</p>
Anlage 13a Teil A	<p>Umweltstudie (Text) (322 Blatt einschließlich Vorblatt) vom Juli 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Text) (317 Blatt einschließlich Vorblatt) vom Juni 2019 (1. Planänderung) –</i></p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung
<b>Ordner 5</b>	
Anlage 13a Teil A	Umweltstudie (Text) Anhang 1 Natura 2000-Voruntersuchung (77 Blatt) vom Oktober 2019
Anlage 13a Teil A	Umweltstudie (Text) Anhang 2 a Artenschutzrechtliche Betrachtung – Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse (178 Blatt einschließlich Vorblatt) <i>- ersetzt Umweltstudie (Text) Anhang 2</i> <i>Artenschutzrechtliche Betrachtung – Prüfbögen der artweisen</i> <i>Konfliktanalyse</i> <i>(178 Blatt einschließlich Vorblatt) (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil A	Umweltstudie (Text) Anhang 3 Artenschutzrechtliche Betrachtung – Darstellung der Betroffen- heit allgemein häufiger Vogelarten (7 Blatt einschließlich Vorblatt)
Anlage 13a Teil A	Umweltstudie (Text) Anhang 4 a Maßnahmenblätter (40 Blatt) <i>- ersetzt Umweltstudie (Text) Anhang 4</i> <i>Maßnahmenblätter</i> <i>(39 Blatt) (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil A	Umweltstudie (Text) Anhang 5 Fachbeitrag Wasser (34 Blatt einschließlich Vorblatt) vom September 2019
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B1 a Schutzgebietsübersicht, Maßstab 1:25.000 (1 Blatt) vom Januar 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Pläne) B1</i> <i>Schutzgebietsübersicht, Maßstab 1:25.000</i> <i>(1 Blatt) vom Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i>





Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B2a Maßnahmen des Vorhabens, Maßstab 1:28.000 (1 Blatt) vom Januar 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Pläne) B2 Maßnahmen des Vorhabens, Maßstab 1:28.000 (1 Blatt) vom Juni 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B3.1a Schutzgut Menschen, Maßstab 1:5.000 (3 Blatt) vom Januar 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Pläne) B3.1 Schutzgut Menschen, Maßstab 1:5.000 (3 Blatt) vom Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B3.2a Schutzgut Menschen - Legende zu B3.1 (1 Blatt) vom Januar 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Pläne) B3.2 Schutzgut Menschen - Legende zu B3.1 (1 Blatt) vom Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B4.1a Schutzgut Boden sowie Schutzgut Wasser, Maßstab 1:5.000 (3 Blatt) vom Januar 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Pläne) B4.1 Schutzgut Boden sowie Schutzgut Wasser, Maßstab 1:5.000 (3 Blatt) vom Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B4.2a Schutzgut Boden sowie Schutzgut Wasser - Legende zu B4.1 (1 Blatt) vom Januar 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Pläne) B4.2 Schutzgut Boden sowie Schutzgut Wasser - Legende zu B4.1 (1 Blatt) vom Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B5a Schutzgut Landschaft, Maßstab 1:30.000 (1 Blatt) vom Januar 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Pläne) B5 Schutzgut Landschaft, Maßstab 1:30.000 (1 Blatt) vom Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B6.1a Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Maßstab 1:2.000 (11 Blatt) vom Januar 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Pläne) B6.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Maßstab 1:2.000 (11 Blatt) vom Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B6.2a Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Legende zu B6.1 (1 Blatt) vom Januar 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Pläne) B6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Legende zu B6.1 (1 Blatt) vom Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B7.1a Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Maßnahmenplan, Maßstab 1:2.000 (11 Blatt) vom Januar 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Pläne) B7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Maßnahmenplan, Maßstab 1:2.000 (11 Blatt) vom Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i>



Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B7.2a Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Maßnahmenplan, Legende zu B7.1 (1 Blatt) vom Januar 2021 <i>- ersetzt Umweltstudie (Pläne) B7.2</i> <i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Maßnahmenplan, Legende zu B7.1</i> <i>(1 Blatt) vom Oktober 2019 (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B7.3a Ausgleichsfläche Feldhamster, Maßstab 1:2.500 (1 Blatt) vom Januar 2021 <i>- neu aufgenommen (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B8.1a Rodungsplan – Waldfläche an der B40, Maßstab 1:1.250 (1 Blatt) vom Juni 2020 <i>- neu aufgenommen (1. Planänderung) -</i>
Anlage 13a Teil B	Umweltstudie (Pläne) B8.2a Rodungsplan – Waldfläche südlich der Farbwerke Höchst, Maßstab 1: 1.250 (1 Blatt) vom Juni 2020 <i>- neu aufgenommen (1. Planänderung) -</i>
<b>Ordner 6</b>	
Anlage 14.1a	Erläuterungsbericht mit Übersichtsplänen, Übersichtstabellen Maststandorte mit Grundwasserhaltung, Matrix zur Bewertung der Einflussfaktoren, Fachbeitrag Wasser, Baugrunduntersuchungen (140 Blatt einschließlich Vorblatt) vom Juni 2021 <i>- ersetzt Erläuterungsbericht, Blattschnittübersicht, Lagepläne, Leitungsrechtsregister, Kreuzungsverzeichnis, Bauwerksverzeichnis</i> <i>(59 Blatt einschließlich Vorblatt) vom August / September 2019</i> <i>(1. Planänderung) -</i>

Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 14.2Aa	Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzt <i>Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000</i> <i>(1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung)</i> -
Anlage 14.3.1.1a	Lageplan Bl. 3017 (Syna) Gemarkung Schwanheim im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzt <i>Lageplan Bl. 3017 (Syna) Gemarkung Schwanheim im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung)</i> -
Anlage 14.3.1.2a	Lageplan Bl. 3017 (Syna) Gemarkung Kelsterbach im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzt <i>Lageplan Bl. 3017 (Syna) Gemarkung Kelsterbach im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung)</i> -
Anlage 14.3.2.1a	Lageplan Bl. 4238 Gemarkung Hattersheim im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzt <i>Lageplan Bl. 4238 Gemarkung Hattersheim im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung)</i> -
Anlage 14.3.2.2a	Lagepläne Bl. 4238 Gemarkung Sindlingen im Maßstab 1:2.000 (2 Blatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzt <i>Lagepläne Bl. 4238 Gemarkung Sindlingen im Maßstab 1:2.000 (2 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung)</i> -
Anlage 14.3.2.3a	Lageplan Bl. 4238 Gemarkung Kelsterbach im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzt <i>Lageplan Bl. 4238 Gemarkung Kelsterbach im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung)</i> -
Anlage 14.3.3.1	Lageplan Bl. 2445 Gemarkung Hattersheim im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 14.3.3.2	Lageplan Bl. 2445, Gemarkung Sindlingen im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 30. August 2019
Anlage 14.4.1.1	Leitungsrechtsregister Bl.3017 (Syna), Gemarkung Schwanheim (13 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019



Lfd. Nr.	Bezeichnung
Anlage 14.4.1.2	Leitungsrechtsregister Bl.3017 (Syna), Gemarkung Kelsterbach (20 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 14.4.2.1	Leitungsrechtsregister Bl.4238, Gemarkung Hattersheim (8 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 14.4.2.2a	Leitungsrechtsregister Bl.4238, Gemarkung Sindlingen (17 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzt Leitungsrechtsregister Bl.4238, Gemarkung Sindlingen (23 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 14.4.2.3a	Leitungsrechtsregister Bl.4238, Gemarkung Kelsterbach (7 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzt Leitungsrechtsregister Bl.4238, Gemarkung Kelsterbach (10 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 14.4.3.1	Leitungsrechtsregister Bl.2445, Gemarkung Hattersheim (5 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 14.4.3.2	Leitungsrechtsregister Bl.2445, Gemarkung Sindlingen (27 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019
Anlage 14.5.1a	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis Bl. 3017 (Syna) (18 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzt Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis Bl. 3017 (Syna) (17 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 14.5.2a	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis Bl. 4238 (21 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01. Dezember 2020 - ersetzt Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis Bl. 4238 (20 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019 (1. Planänderung) -
Anlage 14.5.3	Kreuzungsverzeichnis / Bauwerksverzeichnis Bl. 2445 (17 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 30. August 2019

Unterlagen, die im Rahmen der 1. Planänderung Änderungen oder Ergänzungen erfahren haben bzw. im Zuge der Anhörung neu in die Unterlagen aufgenommen wurden, sind am Index „a“ erkennbar.

Änderungen bzw. Ergänzungen der ursprünglichen Unterlagen hat die Vorhabenträgerin in blauer Farbgebung dargestellt. Ungültige Aussagen und Darstellungen sind durch Streichung kenntlich gemacht.

### III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

#### 1. Entscheidung

- 1.1 Der Vorhabenträgerin wird gemäß §§ 8 und 9 WHG die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung für den Neubau der Maste Nr. 4, 5, 8, 10, 11 der Bl. 4238, des Mastes 1011 der Bl. 2445 und der Maste 12 B und 12 C der Bl. 3017 sowie für die Demontage der Maste 11 und 12 der Bl. 2445, wie im Erläuterungsbericht zum wasserrechtlichen Antrag (Anlage 14 der Planunterlagen) beschrieben, erteilt.

Die Gesamtentnahmemenge bei den Neubaumasten darf 306.000 m<sup>3</sup>, die bei den Rückbaumasten 12.000 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

- 1.2 Der Vorhabenträgerin wird gem. §§ 8 und 9 WHG die Erlaubnis erteilt, das im Zuge der Wasserhaltung geförderte Grundwasser wie im Erläuterungsbericht zum wasserrechtlichen Antrag (Anlage 14 der Planunterlagen) beschrieben, in den Main und den Welschgraben einzuleiten.
- 1.3 Die Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gem. § 49 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Pfahlgründungen (Einfach- und Zwillingsbohrpfähle) wird erteilt.

#### 2. Nebenbestimmungen und Hinweise für den Neubau von Mast Nr. 5 und 8 der Bl. 4238, Mast Nr. 1011 der Bl. 2445, sowie Mast Nr. 12 B und 12 C der Bl. 3017 sowie für die Demontage der Maste Nr. 11 und 12 der Bl. 2445 auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main

- 2.1 Die Wasserhaltungsmaßnahme ist gutachterlich zu begleiten und der Fortgang der Arbeiten jeweils in einem Zwischenbericht zusammenzufassen und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt am Main - nach Abstimmung - vorzulegen. Der Gutachter hat im Sinne einer nachhaltigen Wasserwirtschaft den Eingriff in das Grundwasser zu überwachen und die Vorhabenträgerin in dieser Fragestellung bzw. Zielerreichung zu beraten.
- 2.2 Der tatsächliche Beginn der ersten Grundwasserhaltung sowie die Beendigung der letzten Grundwasserhaltung sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt am Main mitzuteilen. Der Mitteilung des Beginns sind ein Bestandsplan aller Einrichtungen der Grundwasserhaltung und die genaue Lage der Einleitstelle in den Main bzw. in den Welschgraben beizufügen.



- 2.3 Um die Auswirkungen der Grundwasserhaltung auf das Umfeld der Maßnahme zu überwachen, sind die Grundwasserstände zu messen. Hierzu ist ein Grundwassermessnetz mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt abzustimmen.
- Der Messturnus soll zu Beginn der Maßnahme zunächst wöchentlich erfolgen und kann in Abstimmung mit der Erlaubnisbehörde im weiteren Verlauf angepasst werden.
- 2.4 Zur Überwachung der entnommenen Wassermenge (einschl. der Förderrate) ist die Wassermenge zu erfassen und in das Betriebsbuch einzutragen.
- Der Turnus der Ablesung soll zu Beginn der Maßnahme täglich erfolgen und kann in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt am Main im weiteren Verlauf angepasst werden.
- 2.5 Die Ergebnisse aus der Überwachung der Grundwasserhaltung sind nach Beendigung der Maßnahme zusammenzufassen und in Form einer Abschlussdokumentation der Unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt unaufgefordert vorzulegen. Der Dokumentation sind Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung der Rückstände der Absetzeinrichtungen sowie der Stilllegung und der Rückbau der Einrichtungen der Grundwasserhaltung nach dem DVGW Arbeitsblatt W 135 beizufügen.
- 2.6 Zur Überwachung der Einhaltung der Einleitgrenzwerte ist ein Überwachungskonzept (Analyseumfang und Probenahmeturnus) mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt am Main abzustimmen. Der Probenahmeturnus sollte zu Beginn der Maßnahme zunächst wöchentlich erfolgen. Der Analyseumfang soll zu Beginn der Maßnahme alle Parameter der Einleitrichtwerte von Grundwasser in den Welschgraben und den Main enthalten.
- Der Probenahmeturnus und der Analyseumfang können in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt am Main im weiteren Verlauf angepasst werden.
- 2.7 Bei den Probenahmen ist ein entsprechendes Probenahmeprotokoll anzufertigen. Das Probenahmeprotokoll ist mit den o.g. Untersuchungsergebnissen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt vorzulegen.
- 2.8 Anhand der Analyseergebnisse vor Beginn der Maßnahme ist zu entscheiden, ob eine Aufbereitung notwendig ist.
- 2.9 Die Einleitstelle und ggf. erforderliche Drosselungsvorrichtungen sind mit dem jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.



### **3. Nebenbestimmungen und Hinweise für den Neubau von Mast Nr. 10 und 11 der Bl. 4238 auf dem Gebiet des Kreises Groß-Gerau**

- 3.1 Die Grundwasseranalyse nach der GWS-VwV, Anlagen 1-2, für den Maststandort Nr. 10 ist 4 Wochen vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau (E-Mail: wasserbehoerde@kreisgg.de) vorzulegen.
- 3.2 Die Dauer der Grundwasserentnahme für den Mast-Nr. 10 wird auf 4 Wochen beschränkt.
- 3.3 Die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung darf nur auf dem in den Antragsunterlagen entsprechend dargestellten Grundstück erfolgen. Die maximale Förder- und Einleitungsmenge für den Mast Nr. 10 beträgt 12.000 m<sup>3</sup>. Das Grundwasser darf dabei bis maximal 50 cm unter die geplante Baugrubensohle abgesenkt werden. Unabhängig von der vorgenannten Maximalmenge ist die Entnahmemenge so gering wie möglich zu halten.
- 3.4 Die Grundwasseranalyse nach der GWS-VwV, Anlagen 1-2, für den Maststandort Nr. 11 ist 4 Wochen vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau (E-Mail: wasserbehoerde@kreisgg.de) vorzulegen.
- 3.5 Die Dauer der Grundwasserentnahme für den Mast Nr. 11 wird auf 4 Wochen beschränkt.
- 3.6 Die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung darf nur auf dem in den Antragsunterlagen entsprechend dargestellten Grundstück erfolgen. Die maximale Förder- und Einleitungsmenge für den Mast Nr. 11 beträgt 12.000 m<sup>3</sup>. Das Grundwasser darf dabei bis maximal 50 cm unter die geplante Baugrubensohle abgesenkt werden. Unabhängig von der vorgenannten Maximalmenge ist die Entnahmemenge so gering wie möglich zu halten.
- 3.7 Das geförderte Grundwasser ist in den Main einzuleiten. Der Zustand der Einleitstelle ist vor Beginn der Einleitung durch Fotos zu dokumentieren. Die Gewässerböschung / Sohle ist an der Einleitstelle gegen Ausspülen / Erosionen zu schützen. Etwaige Schäden oder Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand sind zu beseitigen. Der Einleitung ist ein ausreichend bemessenes Absetzbecken (Sandfang) vorzuschalten.
- 3.8 Die geförderten Wassermengen, die Betriebsstunden sowie die Grundwasserstände sind über die Dauer der Wasserhaltung täglich zu erfassen und in ein Kontrollbuch einzutragen. Die Grundwasserstände sind bereits vor Beginn des Pumpbetriebes abzulesen und in das Kontrollbuch einzutragen.





Die Grundwasserbeobachtungen sind auch nach Beendigung der Grundwasserförderung noch so lange durchzuführen und aufzuzeichnen, bis sich der entstandene Absenktrichter wieder aufgefüllt hat.

Nach Abschluss der Eintragungen ist das Kontrollbuch bzw. eine Kopie der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau vorzulegen.

- 3.9 Der Beginn, etwaige Unterbrechungen und die Beendigung der Wasserhaltungsarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau schriftlich rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.10 Die Anlagen sind so zu überwachen, bzw. zu sichern, dass ein Wasseraustritt auf der Leitungsstrecke nicht erfolgen kann.
- 3.11 Nach Beendigung der Grundwasserhaltung sind die für die Grundwasserhaltung erforderlichen Anlagen, auch die der Ableitungen, ordnungsgemäß zu beseitigen und der ordnungsgemäße Zustand wiederherzustellen.
- 3.12 Beim Betrieb der Wasserhaltung können durch das Ansaugen von Sand mit dem Grundwasser Hohlräume im Untergrund entstehen. Dies kann im Weiteren zu Einstürzen von Bodenschichten und einer damit verbundenen Setzungsgefahr für Gelände und Bauwerke führen. Bei zu hohem Sandaustrag ist gegebenenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen.
- 3.13 Sind im Rahmen der Absenk- und Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten des vorhandenen Untergrundes festzustellen, so ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau unverzüglich zu informieren.
- 3.14 Die Grundwasserhaltung und die Ableitung des geförderten Grundwassers sind so zu betreiben, dass Dritte nicht geschädigt werden.
- 3.15 Vor Beginn der Baumaßnahme sowie der Grundwasserabsenkung wird empfohlen, eine Beweissicherung (Dokumentation) hinsichtlich evtl. auftretender Schäden (wie z. B. Setzungen) im Gelände und an angrenzenden Bauwerken durchzuführen.

#### **4. Nebenbestimmungen und Hinweise für den Neubau von Mast Nr. 4 der Bl. 4238 auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises**

- 4.1 Die Grundwasserabsenkung und Grundwasserentnahme ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beenden.
- 4.2 Beginn und Beendigung der Grundwasserhaltung sind der Unteren Wasserbehörde des Main-Taunus-Kreises vorab anzuzeigen.

4.3 Vor der Einleitung in den Vorfluter (hier: Welschgraben) ist das Grundwasser auf die Parameter Kohlenwasserstoffe, CSB, BTX-Gesamt, elektr. Leitfähigkeit, LHKW-Gesamt und AOX zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde des Main-Taunus-Kreises umgehend zu übersenden.

4.4 Vor der Einleitung ins Gewässer ist das geförderte Grundwasser ausreichend mechanisch zu reinigen (z. B. Absetzbecken). Es darf zu keinen Eintrübungen und Ablagerungen im Vorfluter kommen.

Einzuhaltende Einleitwerte:

- absetzbare Stoffe < 0,3 ml/l

- pH-Wert 6,0 - 8,0

4.5 Die Entnahmewassermenge ist zu messen (Wasseruhr) und der Unteren Wasserbehörde des Main-Taunus-Kreises umgehend nach Beendigung der Grundwasserhaltung bzw. der Baumaßnahme mitzuteilen.

4.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten darf keine dauernde Grundwasserhaltung mehr betrieben werden.

## 5. Nebenbestimmungen für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser bei Pfahlgründungen

5.1 Die zuständige Wasserbehörde ist über den tatsächlichen Beginn der jeweiligen Pfahlgründungsarbeiten zu informieren.

5.2 Für die Arbeiten sind nur qualifizierte Unternehmen (Zertifizierung gemäß DVGW Regelwerk W 120), die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist gutachterlich zu begleiten und in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

5.3 Die Einbringtiefen, angetroffenen Bodenformationen, Grundwasserstände und gegebenenfalls Auffälligkeiten im Bauablauf (z.B. Materialverluste durch Klüfte im Untergrund) sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse, Massenbilanz) im o. g. gutachterlichen Bericht der zuständigen Wasserbehörde zu übergeben.

5.4 Sind mehrere autarke Grundwasserstockwerke betroffen, ist z. B. durch eine voraus-eilende Verrohrung darauf zu achten, dass diese nicht miteinander verbunden werden (hydraulischer Kurzschluss) und auch keine Schadstoffbelastungen in Boden oder Grundwasser verschleppt werden.



- 5.5 Sollten während der Arbeiten Auffälligkeiten am Bohrgut oder Grundwasser festgestellt werden, so ist die zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- 5.6 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich und das Grundwasser gelangen. Die Lagerung oder Umfüllung wassergefährdender Stoffe im Arbeitsbereich ist daher untersagt.
- 5.7 Bei Bohrungen bzw. beim Betonieren von Gründungspfählen auftretendes Wasser (verdrängtes Wasser) bzw. verwendetes Wasser (z. B. bei Arbeiten mit Wasserauflast) ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. zu entsorgen. Eine Versickerung in der Baugrube ist nicht genehmigungsfähig.
- 5.8 Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen für den Fall unvorhergesehener Störungen (z. B. Brand, Ölunfall, Auftreten artesisch gespannten Wassers) vorzuhalten.
- 5.9 Bei den Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

## 6. Allgemeine Auflagen und Hinweise

- 6.1 Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnisse eingehalten werden.
- 6.2 Die Maßnahmen sind antragsgemäß auszuführen. Abweichungen von der Planung sind im Vorfeld mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Diese entscheidet, ob diese Änderungen sich wesentlich auf den Betrieb der Anlage auswirken können und deshalb erlaubt werden müssen.

Sofern die Wasserentnahme gegenüber den in dieser Erlaubnis festgelegten Werten erhöht werden soll, ist vorher die Durchführung eines neuen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens erforderlich.

- 6.3 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmer haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
- 6.4 Die Arbeiten sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und den Leitsätzen sowie den Richtlinien und den Hinweisen anerkannter Fachverbände auszuführen.
- 6.5 Die Anlagen sind während der Betriebsdauer ordnungsgemäß zu unterhalten und zu überwachen.

- 6.6** In den Baugruben dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Für Anstriche der erdberührten Bauteile dürfen keine wassergefährdenden Anstriche verwendet werden.
- 6.7** Eine zusätzliche Gefährdung des Untergrundes/ Grundwassers durch Baumaßnahmen ist auszuschließen (z.B. Betankung von Baufahrzeugen etc.).
- 6.8** Die Verfüllung der Baugruben (Arbeitsräume) darf nur mit einwandfreiem (inertem) Material erfolgen. Bauschutt und sonstige Abfälle sind aus den zur Verfüllung anstehenden Räumen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.9** Die wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Auflagen aufgenommen, erteilte Auflagen geändert oder ergänzt werden können. Die Erlaubnisse können insbesondere widerrufen werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben und durch die Änderung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist.
- 6.10** Die Vorhabenträgerin haftet allein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Erteilung und Ausübung der Erlaubnisse sowie Erstellung, Vorhandensein, Betrieb, Änderung und Beseitigung der zur Ausübung der Erlaubnisse erforderlichen Anlagen entstehen.
- 6.11** Für bauliche Anlagen in Ufernähe besteht seitens des Gewässerunterhaltungspflichtigen keine Sicherungspflicht.
- 6.12** Die in Folge von Bauarbeiten eventuell in Mitleidenschaft gezogenen Ufer sind nach den Bauarbeiten umgehend wieder in möglichst naturnahen Zustand zu versetzen.
- 6.13** Für die Nutzung bundeseigener Grundstücke für temporäre Einleitungen von Grundwasser im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Main, ist eine einfache Schriftwechselvereinbarung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Main zu schließen.
- 6.14** Die staatliche Überwachung bei der Benutzung der Anlagen wird von den zuständigen Wasserbehörden ausgeübt.

Hierzu ist deren Bediensteten und Beauftragten jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblick in die Erlaubnis- bzw. Genehmigungs- und Betriebsunterlagen zu nehmen und Prüfungen vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin haftet auf Ersatz der notwendigen Auslagen und für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der erteilten Erlaubnisse Maßnahmen der Wasseraufsicht veranlasst werden.



#### IV. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG alle anderen behördlichen Entscheidungen. Insbesondere umfasst er:

##### 1. Naturschutzrechtliche Zulassungen

- 1.1 Der Eingriff wird gem. § 17 BNatSchG i. V m. § 15 BNatSchG zugelassen.
- 1.2 Die erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ (Verordnung vom 12.05.2010 (St.Anz. 22/2010, S. 1508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (St.Anz. 46/2017, S. 1100)) wird gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG durch die Planfeststellung ersetzt.
- 1.3 Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ (Verordnung vom 20. Juli 1987 (St.Anz. 1987 S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2017 (St.Anz. 28/2017, S. 659)), wird gewährt.
- 1.4 Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG wird gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG durch die Planfeststellung ersetzt.

##### 2. Forstrechtliche Rodungsgenehmigungen

- 2.1 Für die Einrichtung von Schutzstreifen der Freileitungen Bl. 4238 und Bl. 1013 in den zwei Waldflächen an der B40 (Anschluss Sindlingen, Gemarkung Sindlingen) und südlich der Farbwerke Höchst (Gemarkung Kelsterbach) wird die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von insgesamt 1,6545 ha Wald gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG erteilt.
- 2.2 Für die, für den Rückbau des Mastes 21 (Bl. 3017) benötigte Baustelleneinrichtungsfläche wird die Genehmigung zur vorübergehenden Umwandlung von Wald gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG erteilt.
- 2.3 Für die, für den Rückbau des Mastes 13 (Bl. 3017) benötigte Baustelleneinrichtungsfläche wird die Genehmigung zur vorübergehenden Umwandlung von Wald gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG erteilt.

##### 3. Wasserrechtliche Genehmigungen

- 3.1 Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG für den (Ersatz-) Neubau der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung zwischen Mast 9 und 10 (Bl. 4238) über den Main wird erteilt.
- 3.2 Die Genehmigung gem. § 78 a Abs. 2 WHG für die Errichtung von Mast 10 und 11 der Bl. 4238 sowie den Rückbau von Mast 15 der Bl. 2445 im Überschwemmungsgebiet des Mains wird erteilt.

- 3.3 Die widerrufliche Befreiung vom Bauverbot im Gewässerrandstreifen des § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG i. V. m. § 38 Abs. 5 HWG für die Errichtung des Mastes Nr. 4 der Bl. 4238 wird erteilt.

#### 4. **Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung**

Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG über der Bundeswasserstraße Main bei Main-km 21,40 eine 110/380 kV Höchstspannungsfreileitungskreuzung (Bl. 4238) zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

#### 5. **Ausnahme vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 8 FStrG**

Eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG wird für den Maststandort des Mastes Nr. 3 der Bl. 4238 im Bereich der BAB 66 zugelassen.

#### 6. **Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG**

Der Errichtung der Maste Nr. 10 und Nr. 1013 der Bl. 4238 innerhalb der Baubeschränkungszone der B40 gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG wird zugestimmt.

### V. **Nebenbestimmungen, Hinweise**

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG folgendes auferlegt:

#### 1. **Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 Das Vorhaben darf nicht anders als in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen dargestellt durchgeführt werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt A.II. genannten Unterlagen und den in Abschnitt A.V. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.
- 1.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 - Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene, unaufgefordert anzuzeigen.
- 1.3 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 – Straßen- und Schienenverkehr, um höchstens fünf Jahre verlängert.
- 1.4 Sämtliche Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### 2. **Energieaufsicht**

- 2.1 Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.



### 3. Naturschutz

- 3.1 Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- 3.3 Für die Begrünung von Obermieten (Maßnahme V12) sowie für die Wiederbegrünung beanspruchter Flächen (Maßnahme V13) ist jeweils zertifiziertes gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 9 „Oberrheingraben“ zu verwenden.
- 3.4 Die ersatzweise Pflanzung von Weiden (Maßnahme V13) hat mit Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu erfolgen. Für die Ersatzpflanzungen in den Streuobstbiotopen sind Hochstämme regionaltypischer Obstsorten zu verwenden.
- 3.5 Bei der Maßnahme V7 sind die zu entfernenden Nester nicht wieder auf die Maste zurückzusetzen. Stattdessen ist bei einem Verlust von Brutplätzen eine entsprechende Anzahl an Nisthilfen (Verhältnis 1:1) an geeigneten Stellen in der unmittelbaren Umgebung anzubringen. Die Ausführung der Maßnahme ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 - Naturschutz, abzustimmen.
- 3.6 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. In der Abschlussbilanzierung sind Eingriffe, die ggf. bei der Ausführung der Baumaßnahme zusätzlich erforderlich geworden sind, zu bilanzieren. Außerdem ist der noch zu erbringende forstrechtliche Ausgleich (Ersatzaufforstungsflächen oder Walderhaltungsabgabe) auf die naturschutzrechtliche Kompensation anzurechnen. Das in der Abschlussbilanzierung ermittelte Kompensationsdefizit ist, abweichend von der in der Freistellungserklärung der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) vom 07. August 2019 genannten Frist, binnen 6 Monaten nach Vorlage der o. g. Abschlussbilanzierung durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die o. g. Freistellungserklärung wird zum Bestandteil der Planfeststellung.
- 3.7 Die gemäß Ziffer 4.4 der Anlage 2 der KV- vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339), ermittelte Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von 80.139,47 € ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Bescheides an das HCC-HMULV-Transfer (Empfänger), Konto-Nr. 100 6303, Bankleitzahl 500 500 00 bei der Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) (IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03, BIC HELADEFXXX), unter der Angabe der Referenznummer 8950 0292 0113 4601 einzuzahlen.



- 3.8 Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen. Vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, die damit beauftragte Person zu benennen.
- 3.9 Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte (z. B. Begehung zum Feldhamster und ggf. dessen Umsiedelung, Baumhöhlenkontrolle, Trassenkontrolle zu Nistplätzen auf den Masten etc.) sind durch die ökologische Baubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, vorzulegen.

#### 4. Forstrecht

*Waldumwandlung und forstrechtlicher Ausgleich (Ersatzaufforstung, Walderhaltungsabgabe)*

- 4.1 Für die dauerhafte Waldumwandlung ist gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 eine Ersatzaufforstung im Umfang von 1,1885 ha zu leisten.
- 4.2 Die Ersatzaufforstungen werden endgültig auf das Aufforstungsdefizit angerechnet, wenn die Waldneuanlagen durch die Obere Forstbehörde als forstfachlich gesichert festgestellt sind.
- 4.3 Führen die Bemühungen innerhalb von zwei Jahren ab Beschlussdatum nachweislich nicht zur Verfügbarkeit von geeigneten Ersatzaufforstungsflächen, so ist für das verbliebene Ersatzaufforstungsdefizit eine Walderhaltungsabgabe zu leisten. Für die Gesamtfläche von 1,1885 Hektar wird gemäß § 12 Abs. 5 Hessisches Waldgesetz eine Walderhaltungsabgabe in der Höhe von 96.265,00 € festgesetzt.
- 4.4 Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 30 Tagen auf das Konto des Hessischen Competence Centers, IBAN: DE 74 5005 0000 0001 0063 03, BIC: HELADEFXXX, bei der Landesbank Hessen – Thüringen, zu überweisen. Bei der Zahlung bitte ich folgende Angaben zu machen: Referenznummer: 89500 2921 217 4406 Stichwort: Walderhaltungsabgabe.
- 4.5 6 Monate, 18 Monate und 24 Monate ab Beschlussdatum ist der Behörde eine tabellarische Übersicht über die Aktivitäten zur Beschaffung der Ersatzaufforstungen vorzulegen.

*Forstfachliche Minimierungsmaßnahmen*

- 4.6 Die Grenzen der dauerhaften Waldumwandlung sind vor Rodungsbeginn deutlich sichtbar durch farbige Pfosten zu markieren. Die Kennzeichnung der Außengrenzen ist der Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V52 - Forsten) und dem Waldbesitzer vier Wochen vor Beginn der Waldumwandlung schriftlich anzuzeigen.





### *Ersatzforstung und Wiederaufforstung*

- 4.7 Die Aufforstungen haben hinsichtlich Baumartenwahl, Forstschutzmaßnahmen und der fachtechnischen Ausführung in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde zu erfolgen. Bis zur Feststellung der forstfachlich gesicherten Kultur durch die obere Forstbehörde ist rechtzeitig vor jeder Pflanzperiode der Anwuchserfolg zu prüfen und ggf. nachzubessern. Forstfachlich gebotene Forstschutzmaßnahmen sind durchzuführen und ggf. nachzubessern.
- 4.8 Für die Aufforstungen sind standortgerechte Waldbaumarten geeigneter Herkünfte zu verwenden. Das eingesetzte Vermehrungsgut hat den Anforderungen des FoVG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen zu entsprechen.
- 4.9 Die vorübergehend umgewandelten Waldflächen sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beginn des Rückbaus zu rekultivieren. Es sind die natürlichen Bodenverhältnisse für die Nutzung Wald wiederherzustellen. Die Wiederbestockung als Wald kann durch Sukzession erfolgen.

## **5. Überschwemmungsgebiet des Mains**

- 5.1 Der Rückbau von Mast 15 (Bl. 3017) hat rückstandsfrei zu erfolgen. Die Fläche ist nach Umsetzung des Rückbaus standortgerecht zu rekultivieren.
- 5.2 Für den Neubau von Mast 10 und 11 (Bl. 4238) sind der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt spätestens 6 Wochen vor Umsetzung der Maßnahme die entsprechenden Ausführungspläne digital vorzulegen (E-Mail: Oberflaechengewaesser-Da@rpda.hessen.de). Sollten die errichteten Anlagen wesentlich von den Ausführungsplänen abweichen, sind der oberen Wasserbehörde Bestandspläne digital vorzulegen.
- 5.3 Bei Überschwemmungsgefahr sind fortschwemmable Gegenstände rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet des Mains zu entfernen. Fahrplatten und -bohlen sind gegen Auftrieb zu sichern. Über die Entwicklungen der Wasserstände im Main hat sich die Vorhabenträgerin eigenständig zu informieren.
- 5.4 Bei der Errichtung von Mast 10 und 11 (Bl. 4238) ist die nachfolgende Wasserspiegellage in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen: WHQ100 = 92,18 m + NN.

## **6. Bodenschutz**

- 6.1 Die Baumaßnahmen vor Ort sind einer bodenkundlichen Baubegleitung im Rahmen der vorgesehenen Umweltbaubegleitung zu unterziehen.
- 6.2 Alle bodenrelevanten Belange sollen in einem Bautagebuch dokumentiert werden.

### *Vorsorgender Bodenschutz*

- 6.3** Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren und die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten. Bodenverdichtungen sind dabei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und der natürliche Wasserhaushalt mit Versickerung und Speicherung zu erhalten. Die Bauausführung soll in schonender Weise erfolgen (z. B. Fahrzeuge mit Lastabtrieb); eine Beeinträchtigung der vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen ist so weit als möglich zu vermeiden. Am unmittelbaren Herkunftsort umzulagerndes Bodenmaterial ist stoffbezogen zu überprüfen und darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung führen.
- 6.4** Das bei der Maßnahme anfallende und zu verwertende Bodenmaterial ist nach verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern und eine Lagerhöhe von über 2 m zu vermeiden. Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen. Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden. Die Arbeiten zur Zwischenlagerung sollen möglichst bodenschonend, bei guter Witterung (Sommermonate), ausgeführt werden.
- 6.5** Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, muss es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archiv erfüllen. Durch die Maßnahme darf auf keinen Fall eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 7 Satz 2 BBodSchG hervorgerufen werden. Das Auf- oder Einbringen des zu verwertenden Bodenmaterials ist in schonender Weise auszuführen (Fahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) und die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen sind so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

### *Nachsorgender Bodenschutz*

- 6.6** Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Umweltschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt mitzuteilen.
- 6.7** Es ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.



- 6.8 Im Rahmen des Rückbaus der bestehenden Maste sind die Standorte auf mögliche schädliche Bodenveränderungen zu überprüfen. Die „Empfehlungen für Bodenerhebungen im Umfeld von Strommasten“ der LABO-AG sind zu beachten.
- 6.9 Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen an den Maststandorten 1013 der Bl. sowie 12 B und 12 C der Bl. sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/F 41.5 – Bodenschutz West, vorzulegen und ggfs. erforderliche Maßnahmen sind mit dem Dez. IV/F 41.5 – Bodenschutz West abzustimmen.

## 7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung von der Vorhabenträgerin als Abfallbesitzerin und Auftraggeberin sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.
- 7.2 Die vorherige Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bauschutt oder Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.
- 7.3 Material auch aus räumlich kleineren Schadensbereichen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.
- 7.4 Für die zeitweilige Zwischenlagerung von Abfällen auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle besteht bei Überschreiten des Zeitraums von einem Jahr eine Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. In diesem Fall und wenn die Zwischenlagerung über das Bereitstellen zum Abtransport hinausgeht (also nicht mehr in einem räumlich untergeordneten Ausmaß und im Rahmen einer regelmäßigen Abfuhr erfolgt), ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Abfalldezernat beim Regierungspräsidium Darmstadt erforderlich. Soll nicht kontaminiertes Bodenmaterial auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle in einer gesicherten und konkreten Maßnahme wiederverwendet werden, besteht keine Genehmigungspflicht für die Zwischenlagerung.
- 7.5 Das Material ist kein Abfall, wenn es an der Anfallstelle für einen Wiedereinbau zeitnah verwendet wird. Die Wiederverwendung muss insbesondere den Anforderungen der Vorsorge des Bodenschutz- und des Wasserrechts entsprechen. Die dafür zuständigen Behörden sind vor dem Wiedereinbau zu beteiligen. Letzteres gilt auch für

die Verwertung angefallener Abfälle an anderer Stelle zur Verfüllung oder zum Bau technischer Bauwerke wie z.B. Dämme oder Lärmschutzwälle.

Wenn festgestellte Belastungen oder Störstoffe einen Wiedereinbau ausschließen, unterliegt das Material dem Abfallrecht.

- 7.6 Sofern aufgrund des Verdachts einer schädlichen Bodenverunreinigung ein Bodenaustausch erforderlich sein sollte, sind die zu entsorgenden Böden nach den Vorgaben der Probenahmerichtlinie LAGA PN 98 zu beproben und auf den Parameterumfang der LAGA M20 zu untersuchen.

## 8. Lärmimmissionen

### *Betriebsbedingte Lärmimmissionen*

- 8.1 Alle neuen bzw. zu ändernden Leiterseile sind mit einer geeigneten hydrophilen Vorbehandlung der Oberfläche zu versehen.

### *Bauzeitliche Lärmimmissionen*

- 8.2 Während der Bauphase ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten.

## 9. Landwirtschaft

- 9.1 Die temporär als Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen sind wiederherzustellen. Eventuell entstehende Flur-, Aufwuchs- und Wegeschäden sind nach Abschluss der Arbeiten zu bewerten und entsprechend zu beseitigen bzw. zu entschädigen. Während der Bauzeit auftretende Bewirtschaftungerschwernisse sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- 9.2 Zur Beweissicherung und Schadensregulierung ist vor Baubeginn der Zustand der zu beanspruchenden landwirtschaftlichen Wege und Flächen zu dokumentieren, insbesondere die Zuwegungen zu den geplanten Mastneubauten, zu den Demontageplätzen von Masten, zu den Baustelleneinrichtungsflächen sowie zu den Lagerflächen (temporäre Arbeits- und Gerüstbauflächen).
- 9.3 Sofern über die Schadenregulierung keine Einigung über die verursachten Flur- und Aufwuchsschäden erzielt werden kann, ist ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger zu beauftragen.
- 9.4 Die Eigentümer als auch die Bewirtschafteter der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen sind frühzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Maßnahmen zu informieren.
- 9.5 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die jeweils zuständigen Ortslandwirte zu informieren.
- 9.6 Bei der Planungsausführung sollen die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabläufe möglichst berücksichtigt werden.



- 9.7 Die Nutzung der Wirtschaftswege ist während der Umsetzung des Vorhabens für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu gewährleisten.
- 9.8 Beim Rückbau der Maste und Wiederverfüllung der Gruben ist sicherzustellen, dass die Flächen wieder der uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
- 9.9 Eine Betankung von Baufahrzeugen und –maschinen auf landwirtschaftlichen Flächen ist zu unterlassen.

## 10. Denkmalschutz

- 10.1 Sollten während der Bauarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der zuständigen Denkmalschutzbehörde gem. § 21 HDSchG unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2 Bei Bauarbeiten in der räumlichen Nähe zu Bodendenkmälern oder zu vermuteten Bodendenkmälern ist eine Voruntersuchung gem. § 18 Abs. 1 HDSchG durchzuführen und die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

## 11. Kampfmittelräumung

- 11.1 Es ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in eine Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.
- 11.2 Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen Erdaushubarbeiten mit einer Flächen Sondierung begleitet werden.
- 11.3 Es sollte bescheinigt werden, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.
- 11.4 Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Bei der Beauftragung des Dienstleisters ist auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es

erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden. Nach Abschluss der Arbeiten soll der Lageplan und die KMIS-R-Datei der beauftragten Fachfirma an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, übersandt werden.

- 11.5 Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der Internetseite <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> (Sicherheit und Ordnung→Gefahrenabwehr→Kampfmittelräumdienst) heruntergeladen werden.
- 11.6 Die im mit Stellungnahme vom 28.01.2020 übersandten Lageplan rot gekennzeichneten Verdachtspunkte müssen vor bodeneingreifenden Maßnahmen überprüft werden. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen), ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.
- 11.7 Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.
- 11.8 Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.
- 11.9 Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.
- 11.10 Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 – 6b 06/05-Ffm 6048-2019 anzugeben und eine Kopie der unter Abschnitt A V 11 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise beizufügen.
- 11.11 Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Fall Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zweck der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.
- 11.12 Eine Kopie des Auftrages ist an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu übersenden.
- 11.13 Der Abtransport – ggf. auch die Entschärfung – und die Vernichtung der vorgefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen – Kampfmittelräumdienst – weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.





## 12. Luftverkehr

- 12.1 Die Maste 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Bl. 4238, sowie die Maste 1013, und 12B der Bl. 3017 und die dazwischenliegenden Leitungen sind mit einer Tages- und Nacht-kennzeichnung gemäß der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu versehen.
- 12.2 Die in 12.1 genannten Luftfahrthindernisse sind auf der Sichtflugkarte Frankfurt am Main zu veröffentlichen.
- 12.3 Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach dem LuftVG. Diese ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3 – Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz, zu beantragen.

## 13. Landeseisenbahnaufsicht

- 13.1 Sofern infolge der Bauarbeiten Teile der Gleisanlagen der nichtbundeseigenen Werksbahn Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG vorübergehend gesperrt werden müssen oder durch andere Maßnahmen unbefahrbar werden (z.B. Profileinschränkungen durch die Lagerung von Baustoffen oder das Aufstellen bzw. den Einsatz von Baumaschinen), ist die Gleissperrung rechtzeitig bei der Inhaberin der Gleisanlage zu beantragen, damit von dort die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und betrieblichen Regelungen zum Schutz des Eisenbahnverkehrs und Durchführung der Baumaßnahme durch den Eisenbahnbetriebsleiter festgelegt werden können.

## 14. Fernstraßen-Bundesamt

- 14.1 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A66 nicht beeinträchtigt werden.
- 14.2 Auf bundeseigenen Grundstücksflächen im Bereich der BAB A66 dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert werden.
- 14.3 Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Es ist außerdem untersagt, die BAB-Kabeltrassen ungeschützt mit Baufahrzeugen zu überfahren.
- 14.4 Die Arbeiten im Bereich der BAB A66 sind nur bei Tageslicht auszuführen.
- 14.5 Gegebenenfalls sind zum Schutz der von der Fahrbahn abkommenden Fahrzeuge, Schutzeinrichtungen am Mast nach RPS 2009 erforderlich. Vor der Bauausführung ist der Autobahn GmbH eine aussagefähige Ausführung zur letztendlichen Klärung des Sachverhaltes vorzulegen. Eine ggf. erforderliche (neue) Schutzeinrichtung entlang der Fahrbahn der BAB A66 ist auf Kosten der Vorhabenträgerin herzustellen.

- 14.6 Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Autobahnmeisterei anzuzeigen.

## 15. Straßen und Wege

### *Hessen Mobil*

- 15.1 Sollen für die Errichtung der Maste gesonderte Baustellenzufahrten eingerichtet werden, bedürfen diese einer Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt von Hessen Mobil. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Es ist eine Vorlaufzeit von 8 Wochen einzuplanen.
- 15.2 Während der Bauarbeiten sind klassifizierte Straßen, soweit erforderlich, zu reinigen.
- 15.3 Die Lagerung von Baustoffen und Geräten auf dem Straßengrundstück ist nicht gestattet. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des Straßengrundstücks B40 einzurichten.
- 15.4 Für die Verlegung von Leitungen im Straßengrundstück der Bundesstraße bzw. für die oberirdische Querung der Bundesstraße sowie für die notwendigen Anschlüsse an die öffentlichen Stromversorgungsnetze, ist ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und Hessen Mobil abzuschließen.
- 15.5 Für Schwerlasttransporte über das klassifizierte Straßennetz in Hessen ist rechtzeitig eine Transportgenehmigung bei Hessen Mobil (VEMAGS) zu beantragen.

### *Stadt Hattersheim*

- 15.6 Der Zustand aller zu befahrenden Wirtschaftswege ist vor der Baumaßnahme von der ausführenden Firma festzuhalten. Eine Beweissicherung aller zu befahrenden Wirtschaftswege ist mit den Stadtwerken Hattersheim abzustimmen.
- 15.7 Etwaige Verschmutzungen von Straßen und Wegen sind sofort zu beseitigen. Die Einschränkungen der Benutzung der betroffenen Wegeverbindungen sind gering zu halten.

## 16. Richtfunkstreckenbetreiber

- 16.1 Geplante Maste, Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in vorhandene Richtfunkstrecken ragen.
- 16.2 Diese müssen einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m einhalten.





## **17. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsbetreiber (einschl. Telekommunikation)**

- 17.1 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige über das baubedingt Notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden.
- 17.2 Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung von Leitungen sind anhand des koordinierten Leitungsplanes im Zuge der Ausführungsplanung mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.
- 17.3 Die jeweils maßgeblichen Merkblätter, Normen und sonstigen technischen Anweisungen und Regelwerke sind zu beachten.
- 17.4 Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist zu gewährleisten.
- 17.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist bei den Leitungsbetreibern mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

## **18. Spezifische Nebenbestimmungen SEF Stadtentwässerung Frankfurt**

- 18.1 Auf den statischen Nachweis für die Entwässerungsanlagen, die sich im Bereich der Schutzzone der Höchstspannungsfreileitung befinden, kann wegen des Abstandes zwischen Mast 9 und Kanal verzichtet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Entwässerungsanlagen lediglich mit der Verkehrslast „SLW 60 nach DN 1072“ belastet werden dürfen. Dies ist bei der Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche zu beachten. Im Bereich der Entwässerungsanlagen dürfen keine Stell- und Rangierflächen für die Maschinen und Baufahrzeuge errichtet werden. Die Einstiegschächte müssen für die Betriebsfahrzeuge der SEF Stadtentwässerung Frankfurt (32 Tonnen, 15 m Länge) jederzeit anfahrbar sein.
- 18.2 Die Beweissicherung der Kanäle erfolgt mittels Kamerabefahrung vor und nach den Bauarbeiten der Höchstspannungsfreileitung. Die Beweissicherung erfolgt auf Veranlassung des Bauherrn durch die SEF Stadtentwässerung Frankfurt. Sie ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der SEF Stadtentwässerung Frankfurt, Sachgebiet 68.31, abzustimmen.
- 18.3 Bei der Herstellung von Bohrpfählen für die Maste Nr. 8 und 9 der Bl. 4238 sind schonende Bohrverfahren einzusetzen und im Vorfeld mit der SEF Stadtentwässerung Frankfurt abzustimmen.
- 18.4 Vor Beginn der Baumaßnahme am Mast Nr.10 der Bl. 4238 ist der SEF Stadtentwässerung Frankfurt mittels statischer Überprüfung nachzuweisen, dass die Pfahlgründung und die spätere Nutzung der Bohrpfahlgründung keine negativen Auswirkungen auf die Schlammdruckleitung haben.
- 18.5 Bei einer Nutzung des Geländes im Bereich der Schlammdruckleitung durch Baustelleneinrichtungen und Zufahrten sind die unter 18.1 benannten Annahmen auch durch

andere Nutzung (statische Lasten + Verkehrslasten oder dynamische Lasten) nicht zu überschreiten.

- 18.6 Die Vorhabenträgerin hat zu ihren Lasten ein Beweissicherungsverfahren der beiden Schlammdruckleitungen und des Steuerkabels durchzuführen. Die Beweissicherung ist acht Wochen vor Beginn des Verfahrens mit der SEF Stadtentwässerung Frankfurt, Sachgebiet 68.41, abzustimmen. Alternativ wäre eine Vereinbarung möglich, dass die Vorhabenträgerin für alle Schäden an der Schlammdruckleitung, die innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten auftreten, aufkommt. Dies betrifft alle Schäden, die nicht eindeutig auf den normalen Betrieb der Leitung zurück zu führen sind. Die Beweislast liegt bei der Vorhabenträgerin.

## 19. Hessenwasser GmbH & Co.KG

### *Wasserschutzgebiete*

- 19.1 Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und somit des Grundwassers erfolgt.
- 19.2 Die jeweils aktuellen „Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.
- 19.3 Die genaue Lage der Trinkwassertransportleitung DN 800 der Hessenwasser GmbH & Co. KG und die Lage des sich in deren Bereich befindlichen Steuerkabels muss vor Ort festgestellt werden.

### *Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung*

- 19.4 Innerhalb des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung DN 800 der Hessenwasser GmbH & Co. KG sind Überbauungen nicht zulässig. Bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen sind die Schutzabstände zu beachten. Der Schutzstreifen darf nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Sämtliche Arbeiten sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.
- 19.5 Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens sind die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ zu beachten und einzuhalten.
- 19.6 Alle anfallenden Arbeiten im Bereich der Anlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG sind fortlaufend mit dem der Vorhabenträgerin hierfür benannten zuständigen Mitarbeiter abzustimmen.

### *Grundwassermessstellen*

- 19.7 Grundwassermessstellen, die durch die Arbeiten oder Nebentätigkeiten wie der Materialanlieferung und/oder -lagerung im Zuge der Baumaßnahme beschädigt werden



könnten, sind zu schützen. Im Falle einer Beschädigung ist die Hessenwasser GmbH & Co. KG unverzüglich zu informieren und der entstandene Schaden ist durch den Verursacher zu ersetzen.

- 19.8 Die Zugänglichkeit zu den Grundwassermessstellen, auch mit Fahrzeugen, muss während und nach der Baumaßnahme gewährleistet sein.
- 19.9 Falls Grundwassermessstellen entfernt werden müssen oder so stark beschädigt werden, dass eine Wiederherstellung nicht mehr möglich ist, sind diese nach Absprache mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG und der zuständigen Unteren Wasserbehörde fachgerecht nach Formblatt W 135 DVGW rückzubauen und an anderer, mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG abzustimmender Stelle neu zu errichten. Die aktuellen technischen Richtlinien (insbes. der nach DIN bzw. DVGW) sind hierbei zwingend einzuhalten. Sämtliche für den Rückbau und die Neuerrichtung der Grundwassermessstellen anfallenden Kosten, einschließlich evtl. anfallender Nebenkosten wie Vermessungsdienstleistungen, Grundbucheintragungen, Planungsleistungen etc., sind durch den Verursacher zu tragen.
- 19.10 Weitere Leitungs- und sonstige Anlagenrechte an Grundstücken der Hessenwasser GmbH & Co. KG im Bereich des Vorhabens sind zu beachten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

## **20. Century Link Communications Germany GmbH inzwischen Technologys Germany GmbH**

- 20.1 Es ist sicherzustellen, dass die Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaserversorgungsanlagen beachtet und eingehalten werden.
- 20.2 Während der gesamten Bauzeit müssen die Schachtanlagen jederzeit frei zugänglich sein.
- 20.3 Bei Aufgrabungsarbeiten im Bereich der Anlagen der Century Link Communications Germany GmbH sind folgende Punkte zu beachten:
- Durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden von Century Link begründet.
  - Ortungen sind im Bereich von Kreuzungen zur genauen Lagebestimmung der Trasse vorzunehmen. Ein Mindestabstand von 1 Meter zur LWL-Trasse ist bei einem Parallelverlauf einzuhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Bestandspläne 1:1.000 für Kreuzungen bzw. Querungsstellen der Century Link Communications Germany GmbH zur Verfügung zu stellen.
  - Eine Überbauung der Anlagen ist nicht zulässig. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich bleiben.

- Der Baubeginn ist 5 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.

## **21. DB Energie GmbH**

- 21.1** Die geplante Maßnahme muss nach den anerkannten Regeln der Technik umgesetzt werden und im Schutzstreifen sind die vorgegebenen Mindestabstände nach DIN VDE 0210 (DIN EN 50341) und DIN VDE 0105 einzuhalten. Die Ausführungsplanung ist der DB Energie rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen
- 21.2** Die Standsicherheit der Maste der Bahnstromleitung muss gewahrt bleiben. Im Radius von 10 m um die Fundamentkanten, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.
- 21.3** Vorhandene Band- und Schienenerder dürfen nicht beschädigt werden.
- 21.4** Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
- 21.5** Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. können nur bedingt zum Einsatz kommen. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie GmbH ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollen einen Lageplan, EOK - Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte (in NN) und Abstände zur Trassenachse beinhalten.
- 21.6** Von der Vorhabenträgerin ist sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln -, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung des Sicherheitsabstands gewährleistet ist. Können die Abstände hierbei nicht eingehalten werden, ist eine Leitungsabschaltung bei der DB Energie GmbH zu beantragen. Diese erfolgt aus betrieblichen Gründen in der Regel nur einseitig und ist gebührenpflichtig. Abschaltungen müssen mit 4 - 6 Wochen Vorlauf bei der DB Energie beantragt werden.
- 21.7** Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Eine Einweisung der bauausführenden Firmen ist erforderlich. Dafür ist es notwendig, sich frühzeitig mit dem im Verfahren benannten zuständigen Mitarbeiter der DB Energie GmbH in Verbindung zu setzen.

## **22. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH**

- 22.1** Von der Vorhabenträgerin sind Beeinflussungsuntersuchungen für die im Planbereich verlaufenden Gashochdruckleitungen der Mainova/NRM zu veranlassen. Die



Ergebnisse sowie das weitere Vorgehen sind mit der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH abzustimmen.

- 22.2 Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig. Sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH abzustimmen und anzumelden.
- 22.3 Bei Arbeiten im Nahbereich der Gashochdruckleitung Mainova/NRM muss rechtzeitig die Fremdbaustellenkontrolle der NRM informiert werden.
- 22.4 Für alle Baumaßnahmen ist die NRM-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten.
- 22.5 Das aktuelle DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ ist zu beachten.

### 23. Open Grid Europe GmbH

- 23.1 Von der Vorhabenträgerin sind Beeinflussungsuntersuchungen für die im Planbereich verlaufenden Gashochdruckleitungen der Open Grid Europe zu veranlassen. Die Ergebnisse und das weitere Vorgehen sind mit der Open Grid Europe abzustimmen.
- 23.2 Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Gashochdruckleitungen anzuordnen.
- 23.3 Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 23.4 Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind im unmittelbaren Gasleitungsbereich nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH zwingend erforderlich.
- 23.5 Das Aufstellen von Seilzugmaschinen ist im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen nicht erlaubt.
- 23.6 Auch das Aufstellen von Baucontainern ist im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen unzulässig. Eine vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Holzschnitt, Baumaterialien oder sonstigem Gerät ist hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsinstandhalters gestattet.
- 23.7 Der Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen ist durch Aufstellen von Bauzäunen gegen unzulässiges Überfahren zu sichern.
- 23.8 Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Versorgungsanlagen ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des Leitungsinstandhalters erlaubt.

- 23.9 Die Regelüberdeckung der jeweiligen Versorgungsanlage muss im Ausbaubereich der Zuwegung nach Fertigstellung mindestens 1,0 m betragen und sollte nach Möglichkeit 1,5 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsinstandhalter.
- 23.10 Der Aufbau der Zuwegung (Baustraße) ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Versorgungsanlage ausgeschlossen werden können.
- 23.11 Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums ist mit einer Planierraupe (Ersatzlast SLW 30) bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m möglich. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase ist Handschachtung anzuwenden.
- 23.12 Hinsichtlich der einzusetzenden Verdichtergeräte im Leitungsbereich der Gashochdruckleitungen ist Abschnitt 5.2.10 der Anweisung „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ zu beachten.
- 23.13 Unbefestigte bzw. abgeschobene Leitungsbereiche der Gashochdruckleitungen dürfen nicht mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit dem Leitungsinstandhalter durch geeignete Maßnahmen (Baggermatten, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.
- 23.14 Alle Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen der Open Grid Europe GmbH sind mit dem zuständigen Rohrnetzmeister der Open Grid Europe GmbH in Nieder-Eschbach abzustimmen.

#### **VI. Vorbehalte gem. § 74 Abs. 3 HVwVfG**

- 1.1 Für den Fall, dass der Vorhabenträgerin die unter A. V. 4 geforderten geeigneten Ersatzaufforstungsflächen innerhalb von zwei Jahren zur Verfügung stehen, bleibt die Planfeststellung dieser Flächen vorbehalten.
- Sollte sich herausstellen, dass die gefundenen Ersatzaufforstungsflächen nicht planfeststellungsfähig sind, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe vor.
- 1.2 Sofern sich aus den Berechnungen zu den Beeinflussungssituationen (A. V. 22.1 und A. V. 23.1) der mit diesem Beschluss planfestgestellten Freileitungen mit im Plangebiet verlaufenden Gashochdruckleitungen umzusetzende Schutzmaßnahmen ergeben, bleiben diese soweit erforderlich, einem ergänzenden Verfahren vorbehalten.

#### **VII. Zusagen**

- 1.1 Die Einhaltung der in den Abschnitten A. III. und A. V. aufgeführten Nebenbestimmungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.



*Untere Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt am Main*

- 1.2 Sollten sich neue Sachverhalte hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters ergeben, sichert die Vorhabenträgerin eine zeitnahe Informationsweiterleitung über die Umweltbaubegleitung an die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt am Main zu.

*Grünflächenamt der Stadt Frankfurt am Main*

- 1.3 Die Vorhabenträgerin sichert zu, die entnommenen Gehölze auf der Fläche Gemarkung Sindlingen, Flur 13, Flurstücke 81/2, 64/1 und 79/1 neu und zusätzlich zwei weitere Feldahorn-Bäume zu pflanzen.

*Landwirtschaft*

- 1.4 Für die entstehenden Flur-, Aufwuchs- und Wegeschäden wurde ein Flurschadenprotokoll in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten zugesagt.
- 1.5 Soweit über die Schadenregulierung keine Einigung erzielt und ein öffentlich bestellter und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger beauftragt wird, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, für die Kosten des Sachverständigen aufzukommen, wenn der gutachterlich festgestellte Schaden über der von der Vorhabenträgerin angebotenen Entschädigung liegt.

**VIII. Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Die den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

**B. Sachverhalt****I. Planungsgegenstand**

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist der Neubau einer 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Pkt. Zeilsheim Süd – FW Höchst Süd, (Bl. 4238) auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises, in der Stadt Hofheim am Taunus (Gemarkung Marxheim), der Gemeinde Kriftel (Gemarkung Kriftel) und der Stadt Hattersheim am Main (Gemarkung Hattersheim), der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main (Gemarkung Sindlingen und Zeilsheim) und des Landkreises Groß-Gerau, in der Stadt Kelsterbach (Gemarkung Kelsterbach) sowie die Zu- und Umbeseilung auf der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4128 auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises, in der Stadt Hofheim am Taunus (Gemarkung Marxheim), der Gemeinde Kriftel (Gemarkung Kriftel), der Stadt Hattersheim (Gemarkung Hattersheim) und der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main (Gemarkung Zeilsheim).

Durch das geplante Vorhaben werden neben den beiden Hauptbestandteilen (Zu- und Umbeseilung über 6,9 km sowie Ersatzneubau über 3,6 km) verschiedene Anpassungen im Leitungsnetz erforderlich, so dass das Vorhaben die folgenden Maßnahmen umfasst:

- a) Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4238, vom Pkt. Zeilsheim Süd bis zur UA FWH Süd Neu über eine Länge von 3,6 km mit der Errichtung von 11 neuen Masten mit einer Belegung von 2 x 380-kV und 4 x 110-kV Stromkreisen.
- b) Zu- und Umbeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4128 Marxheim – Kriftel über eine Länge von 6,9 km mit einem zusätzlichen 380-kV Stromkreis auf den bestehenden Masten der Bl. 4128, so dass die Bl. 4128 dann vier statt bisher drei 380-kV Stromkreise trägt.
- c) Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2319 Koepchenwerk – Kelsterbach durch Führung von zwei 110-kV Stromkreisen der Syna GmbH vom Pkt. Zeilsheim (Mast 1799) auf den Pkt. Zeilsheim Nord (Mast 1, Bl. 4238), so dass diese dann ab dem Pkt. Zeilsheim Nord auf dem Mastgestänge der 110-/380-kV- Leitung (Bl. 4238) weiterverlaufen, wodurch der Rückbau von vier Masten der Bl. 2319 erfolgen kann.
- d) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt Pkt. Hattersheim – Pkt. Hattersheim Nord durch Auflage von zwei 110-kV Stromkreisen auf einer Länge von ca. 290 m ausgehend vom Mast 30 der Bl. 3017 bis zum geplanten Mast 2 der Bl. 4238.
- e) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt Pkt. Sindlingen Süd – UA Hattersheim durch Umbau des Mastes 22 und Auflage von zwei 110-kV Stromkreisen auf einer Länge von ca. 130 m zwischen Mast 6 der Bl. 4238 am Pkt. Sindlingen Süd und dem Mast 22 der Bl. 3017.
- f) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2445 Pkt. Okriftel – Pkt. Sindlingen durch Demontage von Mast 11 und 12 der Bl. 2445 und Ersatzneubau von Mast 1011, wodurch die Beseilung der Bl. 2445 vom Mast 1011 zum Pkt. Sindlingen (Mast 7/Bl. 4238) geführt wird und die zwei bislang über die Bl. 2445 verlaufenden 110-kV-Stromkreise ab diesem Punkt auf den Masten der Bl. 4238 mitgeführt werden.
- g) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt Pkt. Kelsterbach (Mast 10/Bl. 4238) – Mast 12 (Bl. 3017) durch Neuerrichtung der Maste 1013, 12C und 12B sowie Demontage von Mast 13,





so dass vier 110-kV Stromkreise der Bl. 3017 auf einer Länge von ca. 1,0 km über die Maste 1013 und 12B bis zum bestehenden Mast 12 (Bl. 3017) geführt werden können. Der Mast 12C (Ponymast) wird dabei überspannt, zwei der vier 110-kV-Stromkreise werden von Mast 12B als Freileitung in die bestehende UA FWH Süd eingeführt und an den Portalen abgespannt, die beiden anderen 110-kV-Stromkreise werden als Kabelsysteme eingeführt (siehe Ziffer j)).

- h) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt zwischen dem 110-kV-Portal der geplanten UA FWH Süd Neu und dem Mast Nr. 12C/Bl. 3017 zur Herstellung von zwei 110-kV-Verbindungen zur bestehenden FWH Süd. Diese beiden 110-kV-Stromkreise sollen von den Portalen der neuen 380kV-Umspannanlage FWH Süd über Mast 1013 mit einer Länge von ca. 0,4 km bis zum Mast 12C der Bl. 3017 geführt werden.
- i) Als Fortsetzung der Maßnahme h) erhält der Mast 12C eine Kabelabführungstraverse, so dass die beiden 110-kV-Freileitungen als Kabel
- j) in die UA FWH Süd eingeführt werden können.
- k) Anknüpfend an die Maßnahme g) sind zwei 110-kV-Stromkreise als Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim als 110-kV Kabelsysteme in die bestehende UA FWH Süd einzuführen. Hierfür ist ein Umbau von Mast 12B erforderlich.
- l) Die Maste 29 bis 15 der Bl. 3017 (110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Marxheim) werden demontiert, wobei die Mastnummer 16 nicht vergeben ist, so dass insgesamt zwischen Mast 30 und 14 über eine Länge von ca. 3,2 km die Beseilung entfällt. Die beiden 110-kV Stromkreise der demontierten Leitung werden zukünftig auf der neu zu bauenden Freileitung Bl. 4238 mitgeführt.

## II. Antragsbegründung

Nach § 11 Abs. 1 EnWG hat ein Netzbetreiber die Verpflichtung, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten, bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Betreiber haben darüber hinaus gem. § 12 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazitäten und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Der Anschlusspunkt FWH Süd wird zur Zeit über die beiden 25 km langen 220-kV Stromkreise Schwanheim West und Schwanheim Ost (Bl. 2330 und Bl. 2337) versorgt.

Das hier beantragte Vorhaben steht in einem engen energiewirtschaftlichen Zusammenhang zu der Planung des in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes aufgeführten Vorhabens Nr. 19.

Zur Anbindung des Vorhabens Nr. 19 wird ein Umbau der Umspannanlage Urberach notwendig, welcher ohne eine umfangreiche räumliche Erweiterung der vorhandenen Umspannanlage nur durch einen Rückbau der derzeit noch vorhandenen 220-kV-Anlagenteile realisierbar ist. Der Rückbau dieser Anlagenteile hat somit direkten Einfluss auf die Versorgung der Umspannanlage Farbwerke Höchst Süd.

Aufgrund der unverzichtbaren Bedeutung des Anschlusspunktes FWH Süd für die Versorgung des überregional bedeutsamen Industrieparks Höchst sowie dem direkt angeschlossenen Verteilnetzbetreiber Syna GmbH, ist es notwendig zur Wahrung der regionalen Versorgungssicherheit eine alternative Anbindung herzustellen. Räumlich wie auch netztechnisch bietet sich die Versorgung des Anschlusspunktes FWH Süd durch den Anschluss an die naheliegende 380-kV-Anlage in Kriftel an.

Dazu plant die Amprion GmbH eine 380-kV-Leitungsverbindung zwischen der UA Kriftel und der UA FWH Süd. Die Anlage FWH Süd muss hierfür ebenfalls auf die Spannungsebene 380-kV umgestellt werden. Erreicht wird dies durch den neuen 380-kV-Anlagenteil UA FWH Süd neu. Die Errichtung der UA FWH Süd neu ist allerdings nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern richtet sich nach den Vorschriften des BImSchG.

Die beiden 25 km langen 220-kV Stromkreise Schwanheim West und Schwanheim Ost (Bl. 2330 und Bl. 2337) können als Folgewirkung der Umsetzung des Vorhabens Nr. 19 des Bundesbedarfsplans und der geplanten Neuansbindung der UA FWH Süd an das 380-kV-Netz über die UA Kriftel komplett entfallen, da sie nicht mehr benötigt werden. Der Rückbau dieser beiden 220-kV-Stromkreise wird zum besseren Verständnis der Gesamtmaßnahme angeführt, ist jedoch nicht Gegenstand der planfestgestellten Maßnahmen dieses Beschlusses.

### **III. Beschreibung des Vorhabens**

#### **1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin**

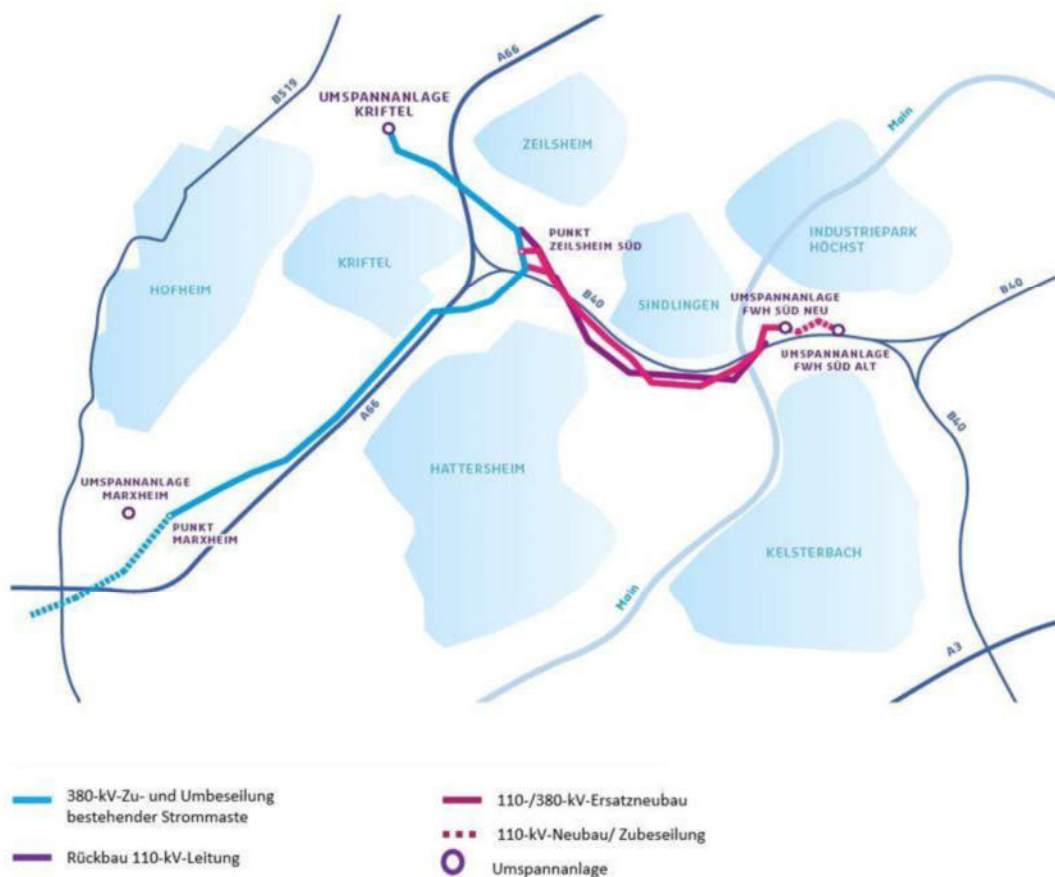
Die Amprion GmbH ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber. Das Unternehmen betreibt mit 11.000 Kilometern Stromkreislänge das zweitgrößte Höchstspannungsnetz in Deutschland. Das Höchstspannungsnetz steht Kunden aus der Industrie, Weiterverteilern, Stromhändlern und Erzeugern über eine Vielzahl von Einspeise- und Entnahmestellen diskriminierungsfrei zur Verfügung.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten, plant die Amprion GmbH das Stromübertragungsnetz in Hessen bedarfsgerecht auszubauen bzw. anzupassen.



## 2. Lage des Vorhabens

Das Vorhaben wird mit den unter B. I. beschriebenen Teilmaßnahmen auf einer Gesamtlänge von ca. 10,9 km im Main-Taunus-Kreis, der Stadt Frankfurt am Main und im Landkreis Groß-Gerau umgesetzt:



Das Vorhaben gliedert sich wie bereits beschrieben in zwei Hauptbestandteile mit dazugehörigen Anpassungsmaßnahmen im bestehenden Netz.

### *Lage des Zu- und Umbeseilungsabschnitts der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4128 Marxheim-Kriftel*

Die bestehende Freileitung beginnt in der Stadt Hofheim am Taunus am Pkt. Marxheim. Nach ca. 1,2 km in nordöstliche Richtung wird die Gemeinde Kriftel erreicht, danach verläuft die Leitung ca. 1,8 km parallel zur BAB A66. Ausgehend von Mast Nr. 11 wird die Autobahn gekreuzt und die Leitung verläuft nun auf landwirtschaftlichen Flächen der Stadt Hattersheim am Main, bevor die B40 zwischen Mast Nr. 13 und 14 gequert wird. Vom Mast Nr. 14 aus verläuft die Leitung ca. 400 m in nördliche Richtung. Daraufhin erstreckt sich die Leitung in nordwestliche Richtung, quert erneut die BAB A66 und endet nach weiteren ca. 750 m über landwirtschaftlichen Flächen und Querung der L3018 in der UA Kriftel. Die Gesamtlänge dieser Maßnahme beträgt ca. 6,9 km.

Vom Pkt. Marxheim bis Mast Nr. 15 sowie vom Mast Nr. 18 bis zur UA Kriftel liegen im Bestand drei 380-kV Stromkreise auf; ein Gestängeplatz ist unbelegt. Vom Mast Nr. 15 bis zum Mast Nr. 18 wird im Bestand ein 110-kV Stromkreis mitgeführt. Nach Umsetzung der Zu- und Umbeseilungsmaßnahme besteht die Bl. 4128 von Marxheim bis Kriftel zukünftig aus vier 380-kV Stromkreisen. Die bereits bestehende Schutzstreifenbreite von in der Regel 35,50 m beidseits der Leitungsachse ist auch für die Beseilung mit vier 380-kV Stromkreisen ausreichend.

*Lage des Abschnitts (Ersatz-) Neubau der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4238) Pkt. Zeilsheim Süd – FWH Süd*

Dieser Abschnitt misst ca. 3,6 km und wird als 110-/380-kV Gemeinschaftsleitung ausgeführt, in dem die Stromkreise der Bl. 3017 auf den Masten der Bl. 4238 mitgeführt werden, so dass die Leitung zukünftig aus vier 110-kV Stromkreisen sowie zwei 380-kV Stromkreisen besteht.

Die Höhen über EOK der 12 neuen Maste der Bl. 4238 bewegen sich zwischen 55,50 und 77 m; die Schutzstreifenbreite beträgt in der Regel 30 m beidseits der Leitungsachse.

Die Freileitung verläuft zunächst von Mast Nr. 1 ca. 500 m in südöstliche Richtung und kreuzt auf diesem Weg die Bundesstraße B40. Danach führt sie auf einer Länge von ca. 1,1 km in südöstliche Richtung an einer Streuobstwiese vorbei. In einem Abstand von ca. 150 m befindet sich ein Gewerbegebiet der Stadt Hattersheim am Main.

Im Spannungsfeld zwischen den Masten 4 und 5 wird sodann eine Bahnstrecke und die Landstraße L3265 gekreuzt, bevor im Anschluss eine Waldfläche innerhalb der Anschlussstelle zur Bundesstraße B40 überspannt wird. Am Mast 6 erfolgt durch Abzweigung von zwei 110-kV Stromkreisen die Anbindung der UA Hattersheim. Nach weiteren ca. 800 m in östliche Richtung erfolgt dann die Querung des Mains bis danach über landwirtschaftliche Flächen die UA FWH Süd erreicht wird.

In diesem Zusammenhang wird auch die Verbindung der nach immissionsschutzrechtlichen Genehmigungstatbeständen geplanten 380-kV-Umspannanlage FWH Süd Neu mit der 110-kV-UA FWH Süd Bestandsanlage geschaffen und es werden über den Mast Nr. 12b und Nr. 12C zwei 110-kV-Freileitungen schließlich als Kabel über eine Länge von ca. 80 m in die UA FWH Süd eingeführt.

Mit dieser Maßnahme verbunden ist der Rückbau von 13 Masten (Mast Nr. 15 bis 29) der bestehenden 110-kV-Leitung (Bl. 3017) über eine Länge von 3,2 km.

#### **IV. Ablauf des Anhörungsverfahrens**

Für das Vorhaben wurde gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.



## 1. Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 den Plan für das o. g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht und damit das auf die Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG zielende Anhörungsverfahren in Gang gebracht.

Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens benötigten Mehrausfertigungen der Planunterlagen wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt am 04. November 2019 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 12. November 2019 eingeleitet.

## 2. Auslegung der Planunterlagen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Darmstadt lagen die Planunterlagen gem. § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 19. November bis einschließlich 18. Dezember 2019, bei den vom Vorhaben betroffenen Kommunen aus. Die Zeit und der Ort der Auslegung waren zuvor von den betroffenen Kommunen rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden. Im Einzelnen handelte sich um folgende Städte und Gemeinden:

- Stadt Frankfurt am Main
- Stadt Hattersheim am Main
- Stadt Hofheim am Taunus
- Stadt Kelsterbach
- Gemeinde Kriftel

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist, das war bis zum 05. Februar 2020, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden konnten. Ein Hinweis, wonach alle Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG), war in der Bekanntmachung ebenso enthalten wie der Hinweis, dass diejenigen, die Einwendungen erheben, gem. § 43 a Nr. 2 EnWG verlangen können, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Außerdem wurde ein Erörterungstermin angekündigt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Des Weiteren erging der Hinweis, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und die dafür relevanten Unterlagen in den Offenlageunterlagen enthalten sind.

### **3. Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen**

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan zugeleitet und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 05. Februar 2020 gegeben. Zugleich wurde auf § 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG hingewiesen. Die gesetzte Frist wurde in vier Fällen auf Antrag der betroffenen Träger öffentlicher Belange innerhalb des möglichen zulässigen Gesamtzeitrahmens bis zum 14. Februar 2020 verlängert.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Hessische Bauernverband wurden ebenfalls auf die Offenlage der Planunterlagen hingewiesen und erhielten eine digitale Ausfertigung der Planunterlagen.

Die Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener gemäß § 73 Abs. 5 HVwVfG erfolgte durch die vom Vorhaben betroffenen Kommunen.

### **4. Einwendungen und Stellungnahmen**

Während der gesetzlichen Frist sind von Privaten keine Einwendungen gegen den Plan erhoben worden.

Verschiedene der beteiligten Behörden und Stellen haben zu dem Plan Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin am 24. Februar 2020 zur Prüfung und Erwidern übergeben worden. Hierauf erwiderte die Antragstellerin und Vorhabenträgerin am 26. Juni 2020.

### **5. Erörterungstermin**

Nach Eingang der Erwidern bei der Anhörungsbehörde wurden die eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen im schriftlichen Verfahren geklärt. Auf einen Erörterungstermin wurde seitens der Träger öffentlicher Belange verzichtet.

### **6. Erste Planänderung**

Mit Schreiben 27.09.2021, eingegangen am 30.09.2021, stellte die Vorhabenträgerin den Antrag auf 1. Planänderung und legte die geänderten Planunterlagen vor.

Gründe für die Planänderung waren:

- Verschiebung der Maste 9 und 10 (Bl. 4238) aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Stadtentwässerung Frankfurt vorgebrachten Bedenken.
- Optimierung der Gründungsparameter an 16 Neubaumasten aufgrund der Ergebnisse der statischen Berechnungen der Fundamente.





- Optimierung der Wasserhaltungen aufgrund der Ergebnisse durchgeführter Baugrunduntersuchungen und entsprechende Aktualisierung der wasserrechtlichen Unterlagen.
- Ergänzung einer Feldhamster-Umsiedlungsfläche als Umsetzung einer Forderung aus dem Anhörungsverfahren.
- Verschiedene Anpassungen der Umweltstudie aufgrund von Forderungen der Naturschutzbehörden im Anhörungsverfahren wie Konkretisierung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen, Anpassung des Kompensationsbedarfs und der Ersatzzahlung des Landschaftsbildes, Aktualisierung Rote Liste Deutschland und Erhaltungszustand Hessen, Konkretisierung der anlagebedingten Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel.
- Luftverkehrliche Kennzeichnung weiterer Maste und Spannfelder durch Forderungen aus dem Anhörungsverfahren.
- Ergänzung/Aktualisierung von Versorgungsleitungen oder –anlagen Dritter in den Lageplänen und im Bauwerksverzeichnis durch Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren

Da der Kreis der von den Planänderungen Betroffenen eindeutig ermittelt werden konnte, wurde auf eine erneute Offenlage der Planunterlagen verzichtet und eine Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 HVwVfG durchgeführt.

Auf eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit konnte gem. § 22 Abs. 2 UVPG ebenfalls verzichtet werden, da durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen oder erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Einwendungsfrist im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung endete jeweils 2 Wochen nach Erhalt des Anörungsschreibens gem. § 73 Abs. 8 HVwVfG.

### **6.1 Stellungnahmen und Einwendungen zur ersten Planänderung**

Zu der ersten Planänderung haben verschiedene beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellung genommen. Die Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin zur Prüfung und Erwidern übergeben worden. Die von der Vorhabenträgerin übersandten Erwidern wurden wiederum an die betroffenen Träger öffentlicher Belange weitergeleitet.

Einwendungen von Privaten sind im Rahmen der 1. Planänderung nicht erhoben worden.

## **7. Vorgängige Verfahren**

Die Vorhabenträgerin bat mit Schreiben vom 24.04.2017 die Obere Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt um eine landesplanerische Stellungnahme zu der geplanten Zu- und Umbeseilungsmaßnahme sowie dem dazugehörigen Neubauabschnitt.

Die Obere Landesplanungsbehörde kam aufgrund der eingereichten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die vorgesehenen Um- und Zubeseilungsmaßnahmen von der UA Kriftel bis zum Punkt Marxheim der bestehenden 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4128 keine raumordnerische Relevanz besitzen.

Hinsichtlich des geplanten Neubaus der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Pkt. Zeilsheim Süd – FWH Süd (Bl. 4238) kam die Obere Landesplanungsbehörde zu dem Schluss, dass es sich um keine raumbedeutsame Planung mit überörtlicher Bedeutung handelt. Gründe hierfür waren, dass der Neubau dieses Leitungsabschnittes überwiegend in bestehenden Trassenräumen umgesetzt werden kann und lediglich ein kurzer Abschnitt außerhalb einer bestehenden Freileitungstrasse verlaufen soll, für den dann allerdings eine enge Bündelung mit einer bestehenden Bundesstraße vorgesehen wird. Diese kleinräumige Verschiebung in Richtung Osten zur B40 hat außerdem zur Folge, dass sich der Abstand zwischen der Stadt Hattersheim und der Freileitung in diesem Bereich vergrößert.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.06.2017 hat die Obere Landesplanungsbehörde der Vorhabenträgerin daher mitgeteilt, dass für das geplante Vorhaben die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

## **8. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Vorhabenträgerin wurde im Rahmen des Unterrichtungsschreibens zum Scopingtermin vom 09.10.2018 darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens erfolgen muss und empfohlen, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. d. § 25 Abs. 3 HVwVfG zeitnah anzustoßen.

Von der Amprion GmbH wurden im Februar 2019 drei öffentliche Informationsveranstaltungen mit dem Amprion Infomobil als Bürgersprechstunden in Hattersheim im Main-Taunus-Kreis, in Frankfurt im Stadtteil Sindlingen und im Kreis Groß-Gerau in Kelsterbach angeboten. Die Ankündigung dieser Bürgersprechstunden erfolgte im Vorfeld über Zeitungsannoncen und Mitteilungen an die Verwaltungen zur Information der politischen Gremien und Bürger.

Darüber hinaus wurde eine Projektseite im Internet eingerichtet und eine Projektbrochüre erstellt, in der jeweils ebenfalls über Hintergründe des Vorhabens, Trassenverlauf, den Ablauf des Genehmigungsverfahrens und die Beteiligungsmöglichkeiten informiert wurde.

Zudem stand den Bürgerinnen und Bürgern für Fragen rund um den Netzausbau eine Hotline zur Verfügung.





## C. Entscheidungsgründe

### I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

#### 1. Erfordernis der Planfeststellung

Gem. § 43 Nr. 1 EnWG dürfen Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr nur errichtet, betrieben und geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 HVwVfG nach Maßgabe der fachgesetzlichen Bestimmungen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gem. § 43 EnWG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – Zust-VO-MWVL vom 11. Februar 2008 (GVBl. I, S. 23) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011<sup>1</sup> zuständige Planfeststellungsbehörde. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten, auch die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde umfassenden Sinn.

#### 2. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. §§ 43, 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die wesentlichen, durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen sind unter Ziffer A.IV. benannt.

#### 3. Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegenüber verschiedenen Beteiligten Zusagen ausgesprochen. Die Zusagen sind von der Planfeststellungsbehörde – unter Ziffer A.VII. aufgenommen und damit bestätigt worden. Die Vorhabenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den der jeweiligen Zusage zugrundeliegenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen wird in diesem Umfang stattgegeben.

---

<sup>1</sup> Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420)

## **II. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens, somit ist die zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständige Behörde.

Die Vorgaben des UVPG sind eingehalten. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt. Den verfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde Rechnung getragen. Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und bewertet. Das Ergebnis wurde bei der Entscheidung über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

### **1. Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für den Bau und Betrieb der geplanten 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitungsverbindung entsprechend § 6 UVPG durchzuführen, sofern das Vorhaben die in Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG genannten Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschreitet. Aufgrund der Größen- und Leistungswerte des geplanten Vorhabens besteht nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, vgl. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.3.

Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung des Einzelfalls, wenn die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Dies ist hier der Fall, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 3 UVPG besteht.

### **2. Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens wurden von der TNL Energie GmbH im Auftrag der Vorhabenträgerin auf der Grundlage fachspezifischer Gutachten (insbesondere Landschaftspflegerischer Begleitplan, Natura 2000-Screening, Artenschutzrechtliche Betrachtungen und Fachbeitrag Wasser (Institut für Umweltanalyse vom September 2019)) ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 18 ff. UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Antragsunterlagen wurden vollständig, sowohl hinsichtlich der Planunterlagen als auch der zugehörigen umweltfachlichen Unterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt.



### 3. Zusammenfassende Darstellung

Auf Grundlage des UVP-Berichts einschließlich der vorgelegten fachspezifischen Gutachten sowie der behördlichen Stellungnahmen werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und begründet bewertet. Die zusammenfassende Darstellung ist nach den Anforderungen der §§ 24, 25 UVPG gegliedert.

### 4. Untersuchungsraum

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume erfolgt schutzgutbezogen unter Berücksichtigung der Reichweite der möglichen Vorhabenwirkungen. Unterschiedliche Reichweiten ergeben sich auch zwischen dem geplanten Trassenabschnitt, in dem eine Zubeseilung auf dem vorhandenen Mastgestänge geplant ist, der rückbaubezogenen Trasse und den Neubauabschnitten. Der Landschaftsraum, in welchem das Vorhaben verläuft, ist durch bestehende Freileitungen und andere lineare Infrastrukturen (u.a. parallel zum Vorhaben verlaufende sowie querende Autobahnen und andere stark befahrende Straßen und Bahnlinien) sowie zahlreiche Siedlungen stark anthropogen geprägt und vorbelastet. Sichtbeziehungen auf die Leitungstrasse sind eingeschränkt. Daher beschränkt sich der potenzielle Wirkraum für das Schutzgut Landschaft im Neubauabschnitt auf 1.500 m sowie für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auf 500 m zu beiden Seiten der Trasse. Da bei dem Zubeseilungsabschnitt lediglich Änderungen an der Bestandsleitung durchgeführt werden und nur auf den Arbeitsflächen im unmittelbaren Mastumfeld Wirkungen zu erwarten sind, ist keine wesentliche Änderung der bereits bestehenden Raumwirkung zu erwarten. Somit kann der Untersuchungsraum für beide zuvor genannten Schutzgüter auf 100 m verringert werden.

Für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind sowohl bei dem Neubauabschnitt als auch bei der Zubeseilung elektromagnetische Felder sowie von der Leitung ausgehende Lärmemissionen zu berücksichtigen. Die Rauminanspruchnahme der Leitung kann weiterhin zu Auswirkungen der Freizeit- und Erholungsfunktion führen, so dass ein Untersuchungsraum von 400 m für das gesamte Vorhaben anzunehmen ist. Um eine durch den Rückbau eintretende Entlastung bewerten zu können, wird auch hierbei ein Untersuchungsraum von 400 m angenommen.

In dem Neubauabschnitt beziehen sich bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Fläche die zu erwartenden Auswirkungen auf die unmittelbaren Maststandorte sowie den neu auszuweisenden Schutzstreifen. Um die möglichen Auswirkungen sicher abwägen zu können, ist ein Untersuchungsraum auf 100 m beidseits der Trasse bzw. für das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf 300 m festgelegt worden. Da bei der Zubeseilung in dem bestehenden Schutzstreifen keine weitreichenden Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Kulissenwirkung der Bestandsleitung nur geringfügig verändert, wird für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ein verringertes Untersuchungsraum von 100 m als ausreichend erachtet.

Schutzgut	Größe des Untersuchungsraums Zubeseilungsabschnitt und Rückbauabschnitt	Größe des Untersuchungsraums Neubauabschnitt
<b>Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit</b>	400 m beidseits der Leitung	400 m beidseits der Leitung
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	100 m beidseits der Leitung	300 m beidseits der Leitung
<b>Boden</b>	100 m beidseits der Leitung	100 m beidseits der Leitung
<b>Wasser</b>	100 m beidseits der Leitung	100 m beidseits der Leitung
<b>Fläche</b>	100 m beidseits der Leitung	100 m beidseits der Leitung
<b>Landschaft</b>	100 m beidseits der Leitung	1500 m beidseits der Leitung
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	100 m beidseits der Leitung	500 m beidseits der Leitung

## 5. Untersuchungsinhalte

Die Untersuchungsinhalte werden durch das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung konkretisiert. Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

## 6. Umweltrelevante Wirkungen

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens können bau-, anlagen-, betriebs- und rückbaubedingte Wirkungen sein. Die nachfolgenden Tabellen stellen die jeweiligen Wirkfaktoren im Überblick und in Zuordnung zu den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern dar:

### Baubedingte Auswirkungen

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Betroffene Schutzgüter
<b>Temporäre Flächenbeanspruchung, Beseitigung der Vegetation</b> (Arbeitsflächen, Zuwegungen)	Tiere, Pflanzen, Menschen, Landschaft
<b>Zerschneidungswirkungen</b> (Wanderouten von Tieren, Bestandsklima von Waldflächen)	Tiere, Pflanzen
<b>Inanspruchnahme des Bodens</b> (Auf- und Abtrag, Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichten, Verdichtung, Mastgründungen)	Boden, Grundwasser, Kultur- und Sachgüter, Landschaft



<b>Grundwasserhaltung</b> (Entnahme von Oberflächennahem Grundwasser)	Grundwasser und Pflanzen
<b>Lärmemissionen</b> (Baubetrieb und Baustellenverkehr)	Menschen, Tiere, Landschaft
<b>Staubemissionen</b> (Baubetrieb und Baustellenverkehr)	Menschen, Tiere, Pflanzen
<b>Erschütterungen</b> (Mastgründungen)	Menschen, Kultur- und Sachgüter

## Anlagenbedingte Auswirkungen

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Betroffene Schutzgüter
<b>Dauerhafte Flächeninanspruchnahme</b> (Mastfundamente, Maßnahmen im Schutzstreifen)	Tiere, Pflanzen, Menschen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Grundwasser, Boden
<b>Dauerhafte Rauminanspruchnahme</b> (Maste, Leiterseile, Erdkabel)	Landschaft, Menschen, Tiere, Kultur- und Sachgüter

## Betriebsbedingte Auswirkungen

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Betroffene Schutzgüter
<b>Elektrische und Magnetische Felder</b>	Menschen
<b>Schallemissionen</b> (Koronageräusche)	Menschen
<b>Stoffliche Emissionen</b> (Ozon- und Stickoxidbildung, Ionisation von Luftschadstoffen)	Menschen
<b>Maßnahmen im Schutzstreifen</b> (Gehölzrückschnitte, Mäharbeiten, Wuchshöhenbeschränkung, Veränderung von Habitaten)	Tiere, Pflanzen, Landschaft
<b>Betrieb des Erdkabels</b> (Wärmeentwicklung)	Boden

## Rückbaubedingte Auswirkungen

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Betroffene Schutzgüter
<b>Temporäre Flächeninanspruchnahme</b> (Arbeitsflächen, Zuwegungen)	Pflanzen, Tiere, Menschen, Landschaft
<b>Zerschneidungswirkung</b>	Tiere und Pflanzen
<b>Inanspruchnahme des Bodens</b> (Auf- und Abtrag, Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichten, Verdichtung)	Boden und Grundwasser
<b>Grundwasserhaltung</b>	Grundwasser, Pflanzen
<b>Lärmemissionen</b> (Baubetrieb und Baustellenverkehr)	Menschen, Tiere, Landschaft
<b>Staubemissionen</b> (Baubetrieb und Baustellenverkehr)	Menschen, Tiere, Pflanzen
<b>Erschütterungen</b>	Menschen, Kultur- und Sachgüter

## **7. Merkmale des Vorhabens und der Trassenführung, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

### - Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

#### Visuelle Auswirkungen auf Raumstrukturen mit Wohn-, Gewerbe- und Freizeitfunktion

Da für den Zubeseilungsabschnitt des geplanten Vorhabens die 380-kV-Leitungsverbindung auf ein bestehendes Mastgestänge aufgelegt wird und sich die Mastbilder nicht vom Bestand unterscheiden werden, können visuelle Auswirkungen auf die betroffenen Siedlungsbereiche im Zubeseilungsabschnitt als vernachlässigbar angesehen werden. In Bezug auf den Ersatzneubau ist festzuhalten, dass die Neubaumaste zwar als deutlich höhere Maste realisiert werden und zusätzliche Traversen aufweisen, dass jedoch durch das Bündeln mit der B40 bzw. das damit verbundene Abrücken der neuen Trasse von Siedlungsbereichen, in Summe die Entlastung überwiegt und daher von keiner erheblichen Umweltauswirkung auf Raumstrukturen mit Wohn-, Gewerbe- und Freizeitfunktion auszugehen ist.

#### Baubedingte Schallimmissionen

Angesichts der vorgesehenen Baumaßnahmen, bei denen keine in besonderem Maße lärmintensiven Bauarbeiten zu erwarten sind und angesichts der beschränkten Dauer der Baumaßnahmen von wenigen Wochen sowie des räumlichen Abstandes zu den in der Umgebung liegenden Siedlungsbereichen, sind keine Schallimmissionen zu erwarten, die über kurzfristige Störungen hinausgehen. Gesundheitsbeeinträchtigungen oder lang andauernde Störungen durch baubedingte Schallimmissionen und damit verbundene erhebliche Umweltauswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Schallimmissionen

Infolge des sogenannten Korona-Effektes können beim Betrieb der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Geräuschimmissionen in der Umgebung auftreten. Zur Vermeidung bzw. zur Minderung von Korona-Effekten werden die Hauptleiterseile jeweils als Vierer-Bündel ausgebildet, bei denen die Einzelseile einen Abstand von 40 cm aufweisen.

Die nach BImSchG einzuhaltenden Richtwerte für Lärmimmissionen sind in der TA Lärm geregelt. Die dort nach Tag und Nacht für verschiedene Gebietsklassen angegebenen Werte werden beim Betrieb der geplanten Freileitung zu Grunde gelegt.

Die Auswertung der Berechnungen des TÜV-Gutachtens unter Berücksichtigung zusätzlicher Zuschläge (Impulzzuschlag und Tonzuschlag i.S. der TA-Lärm führen im Rahmen einer „worst case“ Betrachtung zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten



Beurteilungspegel der 380-kV-Freileitung die Immissionsrichtwerte i.S. der TA-Lärm einhalten.

An den als relevant identifizierten Immissionsorten sind daher keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche, die von einer Höchstspannungsfreileitung ausgehen können, zu erwarten. Die Anhaltswerte nach DIN 45680 für tonale tieffrequente Geräusche werden unterschritten.

#### Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder

Beim Betrieb von 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen, 110-kV Hochspannungsfreileitungen und Erdkabeln treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Die diesbezüglichen Anforderungen der 26. BImSchV dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauerhaften Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf:

- eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m)
- eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ).

Die geplanten Leitungen werden so errichtet und betrieben, dass die oben genannten Grenzwerte sicher eingehalten werden. Dabei wurden auch die elektrischen und magnetischen Felder berücksichtigt, die von anderen im Planbereich vorhandenen Stromleitungen ausgehen.

Das Überspannungsverbot aus § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV, wonach eine 380-kV Höchstspannungsfreileitung, welche in neuer Trasse errichtet wird, keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannen darf, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird ebenfalls eingehalten.

#### Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen

Auswirkungen durch baubedingte Schallimmissionen sind lediglich während der Bauphase zu erwarten. Die Dauer und Intensität der zu erwartenden bauzeitlichen Schallimmissionen liegen in einer Größenordnung, die für die Anwohner nicht zu erheblichen Belästigungen führen werden.

Die bei Koronaentladungen auftretenden betriebsbedingten Schallimmissionen liefern keine relevanten Beiträge zur Schallimmissionssituation.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kann bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

Insgesamt können erhebliche Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzzut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.



- Schutzgut Biotop und Pflanzen

Verlust bzw. Beeinträchtigung von Vegetation, temporärer Lebensraumverlust

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme, die zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung führen kann. Bereits in der Planung wurde versucht, durch das Nutzen vorhandener Wege und Flächen von geringerem Wert, die Auswirkungen auf Biotop möglichst gering zu halten. Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen werden, soweit möglich, vermieden. Stellenweise sind Beeinträchtigungen von Biotopen, welche nicht innerhalb von wenigen Jahren wieder herstellbar sind, jedoch nicht zu vermeiden. Betroffen sind davon Laubmischwald, Laubholzforst, Gebüsche und Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen sowie mehrere Einzelbäume. Auf diesen Flächen verbleiben erhebliche Auswirkungen, welche jedoch durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Überbauung, Versiegelung, Verdichtung, Verlust und Zerschneidung von Biotopen und Habitaten, dauerhafte Veränderung von Lebensräumen

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist nur für den Neubau relevant, da es bei der Zubeseilung zu keiner dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch den Bau von Masten kommt. Durch den Rückbau von Bestandsmasten wird beanspruchte Fläche wieder frei und rekultiviert, so dass sie wieder von Vegetation eingenommen werden kann.

Als Wirkzone beim Mastneubau werden die versiegelten Bereiche der geplanten Mastfundamente sowie die nicht versiegelten Bereiche unterhalb der Maste abgegrenzt. Der durch Versiegelung verursachte Biotopverlust ist in jedem Fall als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Biotop zu werten. Unterhalb der Maste kann sich jeweils ruderal Vegetation einstellen, so dass es für Flächen, welche zuvor naturschutzfachlich geringwertiger einzustufen waren (z.B. Acker), zu einer Aufwertung kommen kann. Auf dem Erdkabelgraben kann sich wieder die ursprüngliche Ruderalvegetation einstellen. Dort, wo Gehölzstrukturen entfernt werden müssen, entstehen erhebliche Auswirkungen, welche durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Eingriffe in die Vegetation durch Gehölzentnahme und –rückschnitte sowie Mäharbeiten, Wuchshöhenbeschränkung, Veränderung/Zerschneidung von Biotopen/Habitaten und der Landschaftsstruktur

Um die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft zu gewährleisten, wird ein anlage- und betriebsbedingter Schutzstreifen beidseits der Leitungssachse benötigt. Der Schutzstreifen unter einer Freileitung muss jedoch nicht zwangsläufig gehölzfrei sein.





In den neu auszuweisenden Schutzstreifenflächen kommt es jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Wuchshöhenbeschränkungen. Durch die Höhenbegrenzung von 9 bzw. 8 m innerhalb der Schutzstreifen erfolgen zwangsläufig in kurzen Zeiträumen massive Eingriffe in den Gehölzaufwuchs. Daher ist hier von einer dauerhaften Waldumwandlung bzw. anderweitigen Nutzung auszugehen, woraus sich erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Waldbereiche ergeben.

Aufgrund des Stellenwertes und der wichtigen Funktionen des Waldes im Rhein-Main-Gebiet ist daher für diese Flächen eine Kompensation durch Ersatzaufforstungen und Wiederaufforstungen gleicher Größe anzustreben.

Im freiwerdenden Schutzstreifen des Rückbauabschnitts der Bl. 3017 über eine Länge von 3,2 km können sich Gehölze dagegen wieder ungehindert ohne Wuchshöhenbeschränkung entwickeln.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Der Großteil der temporären und dauerhaften Eingriffsflächen befindet sich auf geringerwertigen Biototypen, wie bereits versiegelter Fläche oder Ackerflächen. Im Fall von temporärer Flächeninanspruchnahme ist auf diesen Flächen nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Dort, wo bspw. Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung notwendig sind, kann es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen.

Im Fall der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist zwischen der Versiegelung an den Mastestielen und der Flächeninanspruchnahme der Flächen „unterhalb des Mastes“ zu unterscheiden. Erstere führen in jedem Fall zu einer erheblichen Umweltauswirkung, zweitere nur in den Fällen, in denen die sich nach Bauende einstellende Vegetation geringer zu bewerten ist, als der Biototyp, welcher sich vorher an dieser Stelle befunden hat. Durch den Rückbau von bestehenden Masten können Flächen wieder freigegeben und von der Vegetation eingenommen werden. Dies hat eine positive Auswirkung auf das Schutzgut.

In den neu auszuweisenden Schutzstreifen kommt es zu Wuchshöhenbeschränkungen, wodurch die dortigen Gehölzbestände beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigungen können durch das Freiwerden von vorhandenen Schutzstreifen sowie durch Wieder- bzw. Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.

#### - Schutzgut Tiere

Planungsrelevante Arten konnten innerhalb der Artengruppen der Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, sonstigen Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Käfern ermittelt werden. Die Erheblichkeit von nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und Arten ergibt sich dabei aus deren naturschutzfachlichen Wertigkeit sowie der Stärke, Dauer und Intensität der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkung des Vorhabens.

## 1. Brutvögel

### Bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme

Die Beseitigung von Vegetation kann grundsätzlich während der Bauphase zu einer Beschädigung oder einem Verlust von Habitaten und somit zu nachteiligen Auswirkungen auf Brutvogelarten kommen. Diese beschränken sich hierbei jedoch auf Arten, die im Offenland oder in Gehölzen brüten. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Arten relativ gering. Das Angebot an Brutplätzen in Baumhöhlen stellt jedoch einen begrenzenden Faktor dar. Die in dieser Hinsicht möglichen nachteiligen Auswirkungen werden in der nachfolgenden Wirkung mitbetrachtet und beschrieben.

### Anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch das Schlagen von Schneisen innerhalb von Waldbereichen sowie durch wiederkehrende Pflegemaßnahmen können Lebensstätten potenziell verloren gehen und zu nachteiligen Auswirkungen auf die dort vorkommenden Brutvögel führen, wobei hier insbesondere die Höhlenbrüter zu nennen sind. Aufgrund des geringen Alters der betroffenen Baumbestände wird das Potenzial für Höhlenbäume in diesen Bereichen als gering eingeschätzt. Allerdings sind auch z.T. Einzelbäume mit einem großen Stammumfang von der Fällung betroffen. In einem Fall konnten bei einer Vor-Ort-Begehung zwei Spechthöhlen festgestellt werden, so dass nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

### Baubedingte Störungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor können insbesondere auf störungsempfindliche Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Wirkraum des Vorhabens konnte das potenzielle Vorkommen von drei störungsempfindlichen Greifvogelarten ermittelt werden (Baumfalke, Turmfalke, Wanderfalke). Aufgrund des geringen Alters der Baumbestände sowie der Ökologie von Wander- und Baumfalke, ist das Vorkommen von Baumbruten jedoch als sehr unwahrscheinlich anzusehen. Baubedingte Störungen sind im vorliegenden Fall i.d.R. nur dann zu erwarten, wenn sich Horste/Nester auf den Masten befinden, die von den Rückbaumaßnahmen betroffen sind. Dies gilt in erster Linie für den Turmfalken, der regelmäßig auf vereinzelt Masten brütet. Bezüglich des Baumfalken sind Mastbruten sehr selten, der Wanderfalke brütet im Regelfall in Kästen, die an den Masten angebracht sind, so dass sich dadurch und aufgrund des Revierverhaltens dieser Art die potenzielle Betroffenheit auf Einzelbrutpaare beschränkt. Sofern die entsprechenden Arten vorhanden sein sollten, kann es zu erheblichen Störungen oder einem daraus resultierenden Individuenverlust von Jungvögeln kommen.



### Anlagebedingte Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel

Zu einer Entwertung von Habitaten kann es im vorliegenden Fall bei der Feldlerche kommen, da sie den Bereich der Höchstspannungsfreileitung meidet, so dass es zu einer verminderten Nutzung kommt. Für die Feldlerche wird ein derartiges Meideverhalten entlang der geplanten Freileitung bis in eine Entfernung von 100 m angenommen. Durch die geplante Freileitung werden insgesamt 0,74 ha von den geeigneten Habitaten der Feldlerche (64,12 ha) durch die Kulissenwirkung neu betroffen sein, so dass hier von einer Abundanz-Abnahme von 50% auszugehen ist. Von den vorhandenen Habitaten sind jedoch 63,37 ha bereits vorbelastet (z.B. durch Waldkulissen, Siedlungen, größere Straßen, Bestandsfreileitungen). Von den vorbelasteten Flächen stehen der Feldlerche nach dem Rückbau der Bestandsleitung 3,6 ha als potenzieller unbelasteter Lebensraum wieder zur Verfügung. Aus der Gegenüberstellung der Flächenwerte wird deutlich, dass nach dem geplanten Rückbau der Bestandsfreileitung für die Feldlerche mehr Fläche zur Verfügung steht, als durch den Neubau verloren geht und somit mehr Brutpaare entlastet als belastet werden. Folglich entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Feldlerche.

### Anlagenbedingte Unfallgefahr von Vögeln durch Leitungsanflug

Das Gebiet ist durch die Bestandsleitung sowie andere Freileitungen bereits stark vorbelastet, was sich mildernd auf die Konfliktintensität des Vorhabens auswirkt. Aufgrund der Masterhöhung und der zusätzlichen Leiterseilebenen ist die sogenannte vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung i. V. m. dem konstellationsspezifischen Risiko, artspezifisch zu bewerten, um erhebliche Beeinträchtigungen durch Vogelkollision sicher auszuschließen. Im vorliegenden Fall resultiert daraus jedoch kein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen, da eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für alle kollisionsgefährdeten Arten ausgeschlossen werden kann.

### Zusammenfassung

Hinsichtlich der Brutvögel werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, durch die gewährleistet wird, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, so dass keine besetzten Nester betroffen sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Brutvögel können aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

### *2. Gastvögel*

#### Baubedingte Störungen

Im Untersuchungsraum existieren keine essenziellen Rasthabitate, die nicht ohne weiteres ersetzbar wären. Im räumlichen Zusammenhang bestehen für die betrachtungsrelevanten Gastvögel zudem ausreichend gleichwertige Flächen, auf die sie

ausweichen können. Für den Fall, dass einige Individuen durch die kleinräumig wirkenden Baumaßnahmen wider Erwarten gestört werden sollten, so resultiert daraus dennoch keine artenschutzrechtliche Erheblichkeit. Dies liegt darin begründet, dass sich durch die Störung einzelner Trupps der Erhaltungszustand der Population der jeweiligen Art nicht verschlechtert.

#### Anlagenbedingte Unfallgefahr von Vögeln durch Leitungsanflug

Das Gebiet ist durch die Bestandsleitung sowie andere Freileitungen bereits stark vorbelastet, was sich mildernd auf die Konfliktintensität des Vorhabens auswirkt. Aufgrund der Masterhöhung und der zusätzlichen Leiterseilebenen wurde die sogenannte vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung i. V. m. dem konstellationspezifischen Risiko, artspezifisch bewertet, um erhebliche Beeinträchtigungen durch Vogelkollision sicher auszuschließen. Im vorliegenden Fall resultiert daraus ein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen in Form von Vogelmarkern, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Lachmöwe ausschließen zu können.

#### Zusammenfassung

Aus den o.g. Gründen wird hinsichtlich der Gastvögel die Vermeidungsmaßnahme „Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung“ umgesetzt. Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass im Bereich des Mains, in dem aufgrund von Schlafplatzansammlungen der Lachmöwe nördlich der Werksbrücke West mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen ist, Vogelmarker angebracht werden. Die schwarz-weißen Kunststoffstäbe haben eine gute Sichtbarkeit für Vögel, da deren Färbung eine hohe Kontrastwirkung entfaltet. Durch deren Beweglichkeit entsteht zudem eine Art Blinkeffekt, welcher die Sichtbarkeit nochmals erhöht. Hierdurch kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Lachmöwe im sensiblen Bereich entlang des Mains ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Gastvögel sind somit unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahme nicht gegeben.

### *3. Fledermäuse*

#### Bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme

Aufgrund des geringen Alters der Baumbestände kann das Vorkommen von großräumigen und dickwandigen Höhlen innerhalb der Waldbereiche ausgeschlossen werden, so dass hier kein Potenzial für Sommer- sowie frostfreie Winterquartiere besteht. Allerdings sind auch z.T. Einzelbäume mit großem Stammumfang von der Fällung betroffen. In einem konnten zwei Spechthöhlen festgestellt werden, welche das Potenzial für Sommer- sowie frostfreie Winterquartiere besitzen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzelbäume im Untersuchungsraum zumindest als Tagesverstecke genutzt werden. Aufgrund der Tatsache, dass Rodungsarbeiten notwendig werden, sind daher Verluste von Tages- bzw. Zwischenquartieren sowie

Sommer- bzw. Winterquartieren und damit nachteilige Auswirkungen auf baumhöhlenbewohnende Fledermäuse nicht gänzlich auszuschließen.

#### Anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch das Schlagen von Schneisen innerhalb von Waldbereichen können Lebensstätten potenziell verloren gehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind jedoch normalerweise nur dort zu erwarten, wo insbesondere ältere Laubwaldbestände und ggf. alte Nadelwaldbestände auf diese Weise gequert werden. Aufgrund des geringen Alters der Baumbestände kann das Vorkommen von großräumigen und dickwandigen Höhlen innerhalb der Waldbereiche ausgeschlossen werden. Nachteilige Auswirkungen auf baumhöhlenbewohnende Fledermäuse können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

#### Zusammenfassung

Um erhebliche nachteilige Auswirkungen durch eine Beschädigung oder Zerstörung besetzter Tages- bzw. Zwischenquartiere sowie Sommer- bzw. Winterquartiere und eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen der o.g. Arten ausschließen zu können, wird eine Begehung zur Ermittlung von Höhlenbäumen durchgeführt. Alle erfassten Baumhöhlen werden mit Hilfe einer Endoskopkamera auf tatsächlichen Besatz hin kontrolliert. Um sicher zu gehen, dass keine Einzeltiere übersehen werden, ist auch nach erfolgter Kontrolle mit negativem Ergebnis grundsätzlich über der Öffnung der Baumhöhle eine Folie zu befestigen, welche den Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestattet, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindert. Die Folie soll hierbei mindestens 40 cm über die Unterkante des Einschlupfes herausragen (herabhängen) und nicht zu straff gespannt werden, sodass eingeschlossene Fledermäuse nach außen entkommen können. Durch diese Maßnahme wird weiterhin sichergestellt, dass sich in den zu fällenden Bäumen keine Tiere befinden.

Da bisher nur ein Höhlenbaum nachgewiesen werden konnte und das Potenzial für Baumhöhlen innerhalb der Wirkweite der betrachteten Wirkfaktoren als gering eingeschätzt wird, ist davon auszugehen, dass keine als erheblich einzuschätzenden Lebensraumverluste zu besorgen sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Fledermäuse sind somit unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahme nicht gegeben.

#### *4. Säugetiere; sonstige Arten (Haselmaus, Hamster)*

#### Bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme

Diese Wirkfaktoren können im Bereich von Arbeitsflächen, Seilzugflächen und Zugewegungen bei Beanspruchung von geeigneten Habitatstrukturen potenziell zu nachteiligen Auswirkungen auf die Haselmaus und bei Bodenarbeiten zu nachteiligen Auswirkungen für den Feldhamster führen.

Da der anlagenbedingte Flächenverlust sehr gering ist (nur im Bereich der Maststandorte) und die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Arbeiten wieder zur Verfügung stehen, entstehen keine als erheblich einzuschätzenden Lebensraumverluste durch das Vorhaben.

#### Anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch das Schlagen von Schneisen innerhalb von Waldbereichen sowie durch wiederkehrende Pflegemaßnahmen können Lebensstätten der Haselmaus potenziell verloren gehen. Aufgrund der geringen Habitatvernetzung im Untersuchungsraum ist jedoch davon auszugehen, dass sich im Untersuchungsraum nur Inselvorkommen der Haselmaus ohne Austauschbeziehungen befinden. Eine großflächige Betroffenheit der Haselmaus ist daher nicht anzunehmen. Des Weiteren kommt hinzu, dass sich teilweise im Bereich des neuen Schutzstreifens im Zuge der folgenden Vegetationsperioden durch neu aufkommende Sukzession, sehr gut geeignete Habitate entstehen. Hier können sich entsprechende Pflanzen-/Gehölzarten entwickeln, die eine relativ dichte Strauch- und Gebüsch-Vegetation bilden, die zudem sehr nahrungs-/beerenreich ist. In letzter Konsequenz erhöht sich die Habitatattraktivität durch die entstehenden Schneisenbereiche gegenüber dem Waldbestand innerhalb des Autobahntrahns sogar deutlich. Ferner wird diese relativ niedrigwüchsige Artenzusammensetzung durch die regelmäßigen Leitungspflegemaßnahmen erhalten bzw. gefördert, so dass hier dauerhaft für die Haselmaus geeignete Habitatstrukturen entstehen.

Für den Feldhamster ergeben sich als Offenlandart keine nachteiligen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor.

#### Baubedingte Fallenwirkung / Individuenverlust bzw. Zerschneidung von Lebensräumen

Hinsichtlich der Haselmaus kann es durch die Bautätigkeit im Rahmen von Gehölzentfernungen nur im Zusammenhang mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Dies liegt darin begründet, dass sich die Tiere nach der Entfernung der Gehölze außerhalb der Aktivitätsphasen i. d. R. nicht auf den freigestellten und für sie unattraktiven Flächen aufhalten, so dass ein Individuenverlust durch Baustellenverkehr nach der Gehölzentfernung als sehr unwahrscheinlich betrachtet wird. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls eine Fallenwirkung durch die nur temporär bestehenden Baugruben auszuschließen, zumal diese Tiere solche potenziellen Gefahren und Hindernisse durch ihre entsprechend sensible Sinneswahrnehmung (Schnurrhaare, taktil) rechtzeitig erkennen. Ein Stürzen von Einzelindividuen in die Baugruben ist daher nicht zu befürchten und kann ebenfalls als sehr unwahrscheinlich erachtet werden.





Bezüglich des Feldhamsters ist ein Individuenverlust im Rahmen der Flächeninanspruchnahme in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Feldhamsterbauten zu erwarten. Um dies zu verhindern, wurde die Vermeidungsmaßnahme V-5 vorgesehen. Dabei ist vor Beginn der Baumaßnahmen in den relevanten Eingriffsbereichen eine Begehung zur Kontrolle von Feldhamstervorkommen durchzuführen. Werden dabei Individuen nachgewiesen, sind diese abzufangen und auf geeignete Flächen umzusiedeln. Diese Flächen wurden im Rahmen der 1. Planänderung und in Zusammenarbeit mit der AG Feldhamsterschutz festgelegt und sind im Anhang B 7.3 der Umweltstudie kartographisch dargestellt.

### Zusammenfassung

Aus den o.g. Gründen werden hinsichtlich der Artengruppe der Säugetiere (sonstige Arten) Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umgesetzt. Durch diese Maßnahmen wird die Betroffenheit besetzter Lebensstätten der Haselmaus sowie des Feldhamsters vermieden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Haselmaus sowie den Feldhamster sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

### *5. Reptilien*

Sofern durch das Vorhaben einzelne Lebensstätten der Zauneidechse, Schlingnatter oder Blindschleiche beschädigt oder zerstört werden, wird deren ökologische Funktion aufgrund der örtlichen Habitatverteilung / -ausdehnung und funktionalen Vernetzung im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet, weil geeignete Habitate im Aktionsradius der Arten fortbestehen und deren Erreichbarkeit gewährleistet ist. Dies liegt darin begründet, dass durch die im Rahmen des Vorhabens stattfindenden Arbeiten keine inselartige Habitatfragmentierung oder großflächiger Habitatverlust entsteht. Ferner stehen auch die temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens und anschließender Regenerationsphase wieder zur Verfügung.

Durch die Maßnahme „Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien“ wird in erster Linie die direkte Tötung von Individuen in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensstätten im Rahmen der Flächeninanspruchnahme bzw. der Gehölzentfernung vermieden. Ferner ist bei Umsetzung der Maßnahme nicht zu erwarten, dass es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von genutzten Lebensstätten und damit verbundener Verletzung oder Tötung von Individuen kommt. Demzufolge besteht sowohl direkt als auch indirekt kein erhebliches Verletzungs- / Tötungsrisiko.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Reptilien sind somit unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht gegeben.



## 6. Amphibien

Da von der Flächeninanspruchnahme keine Stillgewässer sowie deren Ufervegetation betroffen sind, kann eine Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsraum ist ebenso durch eine intensive Ackernutzung geprägt sowie fehlender Vernetzungselemente zu geeigneten Überwinterungshabitaten, so dass keine ausgeprägten Wanderbewegungen zu erwarten sind. Da zudem die Gehölzbereiche im Untersuchungsraum sehr klein und fragmentiert sind und sich daher als Überwinterungshabitat nur bedingt eignen bzw. keine Anziehungspunkte für Amphibien darstellen, wird davon ausgegangen, dass Individuen, die potenziell an den Gewässern im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, die angrenzenden Gehölzstrukturen zur Überwinterung aufsuchen und keine langen Wanderungen unternehmen. Nachteilige Auswirkungen werden daher ausgeschlossen.

## 7. Käfer

Hinweise auf Vorkommen der Arten konnten lediglich außerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors im 300 m-Untersuchungsraum ermittelt werden. Da zudem keine alten Totholzbäume durch die Flächeninanspruchnahme betroffen sind, kann eine Betroffenheit des Hirschkäfers ausgeschlossen werden. Bei dem Hirschkäfer handelt es sich zudem um ein flugfähiges Insekt, wodurch ein Individuenverlust durch Baustellenverkehr als sehr unwahrscheinlich erachtet wird. Aus dem gleichen Grund kann die nachteilige Auswirkung durch das Ausheben von Baugruben als irrelevant eingestuft werden.

### - Schutzgut Fläche

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen stehen nach Beendigung der Bauarbeiten wieder für den vorherigen Verwendungszweck zur Verfügung und sind nicht zusätzlich in ihrer Nutzung eingeschränkt. Somit ist in Bezug auf das Schutzgut Fläche lediglich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme als betrachtungsrelevant einzustufen.

### Zubeseilungsabschnitt

Da in dem Zubeseilungsabschnitt im Zuge des Vorhabens der Status Quo erhalten werden kann und lediglich temporäre Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind, führt dies in Bezug auf das Schutzgut Fläche zu keinen Veränderungen.

### Neubau und Rückbau

Lediglich die von den Masten neu überbauten Flächen führen zu einem generellen dauerhaften Flächenverbrauch und den damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen. Die von den Maststandorten dauerhaft in Anspruch genommene (überbaute) Fläche beläuft sich auf ca. 2.650 m<sup>2</sup>. In dem Rückbauabschnitt können ca. 420 m<sup>2</sup> überbaute Fläche wieder in eine Freifläche zurückgeführt werden. Unter Be-



rücksichtigung der Gesamtgröße des Vorhabens und der Tatsache, dass es auf lediglich 150 m<sup>2</sup> zu einer Versiegelung und einem damit einhergehenden vollständigen Funktionsverlust kommt, kann in Bezug auf das Schutzgut Fläche nicht von einem unverhältnismäßig hohen Verbrauch und einer damit einhergehenden erheblichen Auswirkung gesprochen werden.

#### - Schutzgut Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden können sowohl temporäre als auch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen zu schutzgutrelevanten Auswirkungen führen.

#### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Um eine erhebliche Beeinträchtigung der durch Baustelleneinrichtungsflächen beanspruchten Böden zu vermeiden, ist es erforderlich, Bodenmaterialien unterschiedlicher Beschaffenheit bei Ausbau und Lagerung getrennt zu halten. Insbesondere der humose Oberboden ist getrennt auszubauen und zwischenzulagern. Das Verfüllen sollte bei trockener Witterung geschehen, um Verschlammung und mögliche Verdichtungen zu vermeiden. Eine mechanische bzw. biologische Bodenlockerung könnte weiterhin gewährleisten, dass sich die natürliche Bodenstruktur wieder einstellen kann. Somit können unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf temporäre Flächeninanspruchnahme erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

#### Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten bzw. Herstellung der 110-kV-Kabelverbindung

Zur Herstellung von Mastfundamenten gibt es verschiedene Möglichkeiten. Bei diesem Vorhaben konnte aufgrund von Baugrunduntersuchungen auf die Verwendung von Plattenfundamenten verzichtet werden. Bei allen Maststandorten sollen Bohrpfahlfundamente bzw. Zwillingbohrpfahlfundamente verwendet werden. Im Gegensatz zu den Plattenfundamenten, bei denen die gesamte Fundamentfläche ausgehoben werden muss, ist für die Gründung der Zwillingbohrpfahlfundamente lediglich das Ausheben von Baugruben an den Masteckstielen notwendig. Diese Baugruben werden anschließend teilweise von den Fundamentkörpern ausgefüllt. Somit kann das natürlich gewachsene Bodengefüge und dessen Bodenfunktionen auf einem Teil der später überbauten Mastfläche ungestört erhalten bleiben. Die an den Masteckstielen ausgehobenen Baugruben können nach Beendigung der Bauarbeiten wieder mit einer bis zu 2 m mächtigen Bodenschicht überdeckt werden, so dass sich dort eine tiefgründige durchwurzelbare Bodenschicht einstellen kann. Es ist zu beachten, dass die Bodenschichten getrennt voneinander ausgebaut und zwischengelagert werden.

Für die Herstellung der 110-kV-Kabelverbindung wird auf einer Länge von ca. 80 m ein ca. 18 m breiter Kabelgraben ausgehoben. Der ausgehobene Kabelgraben kann

nach Beendigung der Bauarbeiten wieder mit Boden überdeckt werden, so dass sich dort eine tiefgründig durchwurzelbare Bodenschicht einstellen kann.

Eine mögliche temporäre Grundwasserabsenkung, und die damit einhergehende Veränderung des Bodenwasserhaushaltes beschränkt sich auf den sehr kurzen Zeitraum der Fundamentgründung, so dass sich im Anschluss an die Baumaßnahmen der natürliche Bodenwasserhaushalt wiedereinstellen kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Bodenwasserhaushalt nachhaltig gestört wird. Somit können unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Gründungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

### Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Insgesamt wird an den 16 neu zu errichtenden Maststandorten eine Gesamtfläche von ca. 2.620 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen. Davon wird eine Fläche von ca. 150 m<sup>2</sup> durch die Masteckstiele versiegelt. Die restliche Fläche kann wieder mit Bodenmaterial überdeckt werden. Hier kann, nach fachgerechtem Einbau des Bodens, wieder eine versickerungsfähige, durchwurzelbare Bodenschicht entstehen, in der sich die unterschiedlichen Bodenfunktionen wiedereinstellen können. An den Maststandorten ist es somit möglich, dass sich auf dem Großteil der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen die Funktionen der Böden weitestgehend regenerieren können.

### Zusammenfassung

In Bezug auf die temporären Flächeninanspruchnahmen und die Gründungsmaßnahmen kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie der Einhaltung geltender Normen und Maßnahmen während der Bauphase erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Dem gegenüber führt die anlagenbedingte Versiegelung an den Mastfundamenten und der hiermit verbundene völlige Verlust von Bodenfunktionen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens.

#### - Schutzgut Wasser

Hier sind folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu betrachten:

- Stoffeintrag ins Wasser durch temporäre Flächeninanspruchnahme
- Temporäre Grundwasserabsenkung, Veränderung Bodenwasserhaushalt durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten
- Staub- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb
- Stoffeintrag in Boden und Gewässer inkl. Trübung, Veränderung des Abflusses

- Veränderung des Grundwassers und der Bodenstruktur durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (unterirdische Rauminanspruchnahme der Fundamente)

#### Stoffeintrag ins Wasser durch temporäre Flächeninanspruchnahme; Stoffeintrag in Boden und Gewässer inkl. Trübung, Veränderung des Abflusses sowie Staub- und Schadstoffemissionen

Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch Schadstoffeinträge im Zuge der Baumaßnahmen beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen werden durch die Verwendung von Maschinen und Geräten nach dem aktuellen Stand der Technik und durch sorgfältigen Umgang mit derartigen Stoffen verhindert, so dass weder für Fließ- und Stillgewässer, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete ein Risiko besteht. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen eingehalten werden.

Das geförderte Wasser wird in Mehrkammerabsatzbecken eingeleitet. Dort wird durch Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit bewirkt, dass Schwebstoffe im Wasser sich am Boden absetzen. Dadurch wird eine Trübung der Vorfluter verhindert.

Die bauzeitlich temporäre Überfahrt des Welschgrabens ist mit Hilfe eines dem Gewässer angepassten Rohres bzw. einem ausreichenden Durchmesser zu erstellen, auf dem Metallplatten zur Überfahrt verlegt werden. Dabei müssen die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion des Gewässers erhalten bleiben, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss des Gewässers zu gewährleisten. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese wieder entfernt und der ursprüngliche Gewässer- und Böschungsverlauf wiederhergestellt. Weiterhin kommt es durch ein Schutzgerüst zu einer temporären Überbauung des Welschgrabens. Dieses muss ebenfalls einen ständigen schadlosen Wasserabfluss des Gewässers gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können in diesem Zusammenhang erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

#### Temporäre Grundwasserabsenkung, Veränderung Bodenwasserhaushalt

Bei der Gründung der Mastfundamente sowie beim Rückbau der Maste ist in einigen Fällen eine Grundwasserhaltung erforderlich. Der Grundwasserhaushalt wird jedoch durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da es sich um eine kurze Entnahmepériode handelt, sie sich auf einen kleinen Raum beschränkt und die entnommene Wassermenge insgesamt als gering einzustufen ist. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch das bauzeitliche Freilegen des Grundwassers besteht ein zeitweise erhöhtes Risiko für Grundwasserverunreinigungen. Diesem wird durch Einhaltung der gebotenen Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand der Technik begegnet.

#### Veränderung des Grundwassers und der Bodenstruktur durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der geringen Flächenversiegelung ist in der Regel mit geringen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu rechnen. Von den versiegelten Bereichen der Maststandorte abrinnesendes Wasser kann in den angrenzenden unbefestigten Flächen versickern. Darüber hinaus kommt es an den 20 Rückbaumasten zu einer Entsiegelung der Flächen, so dass der Boden an diesen Standorten in Zukunft wieder für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Unabhängig von der Einbindungstiefe der geplanten Mastfundamentverstärkungen kann ausgeschlossen werden, dass es in Bezug auf die Bewertung, Höhe oder Beschaffenheit des Grundwassers zu unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf dieses kommt und der Fließquerschnitt des Grundwasserleiters durch die Fundamentbauwerke in relevanter Weise verringert wird. Ferner werden keine grundwassergefährdenden Stoffe verwendet (Vermeidungsmaßnahme V-14).

Insgesamt können somit nachhaltige und damit erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung oder –beschaffenheit sowie den Grundwasserhaushalt ausgeschlossen werden.

#### Zusammenfassung

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu Still- und Fließgewässern können vorab mögliche temporäre sowie dauerhafte Auswirkungen auf Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Einzige Ausnahme bildet die Querung des Welschgrabens, die jedoch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V-15 nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Fließgewässer führt.

Durch ein bauzeitliches Freilegen des Grundwassers kann ein zeitweise erhöhtes Risiko für Grundwasserverunreinigungen bestehen. Diesem wird durch Einhaltung der gebotenen Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand der Technik begegnet.

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern sowie des Grundwasserhaushaltes ist durch temporäre Eingriffe nicht zu erwarten, da es sich um eine kurze Entnahmeperiode handelt, diese auf einen kleinen Raum beschränkt und die entnommene Wassermenge als gering einzustufen ist.

Aufgrund der Länge der Bohrpfahlfundamente ist davon auszugehen, dass es an diesen Standorten zu einem dauerhaften Kontakt mit dem Grundwasser kommt. Ferner sind je nach örtlichen Gegebenheiten kleinräumige Veränderungen der Grundwasserströme möglich. Aufgrund der geringen Fundamentgrößen wird jedoch davon



ausgegangen, dass keine nachhaltigen Wirkungen für die Grundwasserdynamik entstehen. Großflächige Veränderungen der Grundwasserströmungen sind nicht zu erwarten, da das Wasser die Fundamente umströmen kann.

Von den versiegelten Bereichen der Maststandorte abrinnesendes Wasser kann in den angrenzenden unbefestigten Flächen versickern. Darüber hinaus kommt es an den 20 Rückbaumasten zu einer Entsiegelung der Flächen, so dass an diesen Standorten in Zukunft der Boden wieder für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Somit sind für das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

#### - Schutzgut Landschaft

##### Verlust bzw. Beeinträchtigung von landschaftsprägender Vegetation (temporär)

Die temporäre Flächeninanspruchnahme führt zu keinem vollständigen Verlust von Flächen landschaftsprägender Vegetation. Dennoch kommt es an manchen Stellen zu Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Elementen wie Feldgehölzen, Hecken bzw. Gebüsch und Baumgruppen. Diese Beeinträchtigung ist in der Regel jedoch gering im Vergleich zur Gesamtgröße der jeweiligen Einzelfläche. Im Untersuchungsraum vorkommende Einzelbäume, die als Naturdenkmäler ausgewiesen sind, erfahren aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben bzw. Lage im Siedlungsbereich keine Umweltauswirkungen. Daher sind die Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

##### Eingriffe in die Vegetation durch Gehölzrückschnitte und Mäharbeiten, Wuchshöhenbeschränkung, Veränderung der Landschaftsstruktur

Innerhalb der neu auszuweisenden Schutzstreifen kommen Gehölzbiotope und Einzelbäume vor. Im Fall der betroffenen Gehölzstrukturen führen punktuelle Rückschnittmaßnahmen jedoch nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft.

##### Zerschneidung/Beeinträchtigung von Biotopen/Habitaten und Landschaften sowie Beeinträchtigung von Erholungsgebieten

Durch die Rauminanspruchnahme von Masten und Leiterseilen kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Mit dem geplanten Leitungsneubau der Bl. 4238 kommt es zu einer Zunahme naturferner Elemente im Landschaftsraum, was aber durch den Rückbau der Bl. 3017 zum Teil wieder ausgeglichen werden kann, zumal in Summe vier Maste mehr zurückgebaut werden, als Neubaumaste hinzukommen. Die Stromkreise der bestehenden Bl. 3017 werden auf den Masten der geplanten Bl. 4238 zukünftig mitgeführt. Zudem verläuft die neue Trasse beinahe vollständig auf stark vorbelasteten Flächen, welche dadurch eine geringere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen. Durch



die Bündelung mit der B40 ist es möglich, die Auswirkung der Zerschneidung zu verringern. Insgesamt verbleibt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch den Neubau der Bl. 4238.

Da im Abschnitt der Zubeseilung der Bl. 4128 lediglich ein zusätzlicher Stromkreis aufgelegt wird, ist davon auszugehen, dass es zu keiner veränderten Wahrnehmung der Landschaft kommt. Das Mastbild unterscheidet sich nach dem Ausbau nur unwesentlich vom Ausgangszustand, so dass es zu keiner erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft kommt.

### Zusammenfassung

Beeinträchtigungen der Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Elementen sowohl durch temporäre als auch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden bzw. werden als unerheblich betrachtet.

Insgesamt werden mehr Maste zurückgebaut als neu errichtet. Dadurch und durch die verstärkte Bündelung der Leitungen kann die Zerschneidung der Landschaft verringert werden. Jedoch werden die Neubaumaste größtenteils deutlich höher als die Maste der Bestandsleitungen im Untersuchungsraum. Hierdurch verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Diese stellen auch einen Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG dar und sind in der Bilanzierung im Rahmen des LBP zu berücksichtigen.

#### - Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bei der Festlegung der Maststandorte wurden Bodendenkmäler sowie archäologische Verdachtsflächen soweit möglich umgangen oder ausgespart, um Veränderungen oder Beschädigungen an den Denkmälern zu vermeiden. Da dies nicht an allen Maststandorten möglich war, ist eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zur Festlegung von Schutzmaßnahmen notwendig (z.B. Bergung von Denkmälern, Minimierung von Bodeneingriffen). Bei Neuentdeckung von erkennbaren Bodendenkmälern oder archäologischen Funden gem. § 21 HDSchG sind diese unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu melden. Für die im Untersuchungsraum vorkommenden Bodendenkmäler ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Am östlichen Ortsrand von Sindlingen ist, in einer Entfernung von etwa 300 m zur B40, das Baudenkmal Villa Meister sowie der zum Anwesen zugehörige Park gelegen. Die Terrasse der Villa ist in Richtung des Mains ausgerichtet. Der die Villa umgebende Park ist zum überwiegenden Teil mit altem Baumbestand bestockt. Direkt östlich an die Villa Meister grenzt das Sindlinger Mainufer an.

Der Mast Nr. 11 wurde möglichst nah an die B40 herangerückt, um eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen zur Villa Meister so gering wie möglich zu halten





In Bezug auf die Sichtbeziehungen der Villa Meister und den Neubaumast Nr. 11 der Bl. 4238 wurden verschiedene Fotovisualisierungen durchgeführt. Die Visualisierungen zeigen den Mast bzw. die sichtbaren Mastbereiche aus drei verschiedenen Betrachtungsebenen. Aufgrund der Visualisierungen und der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch bestehende Freileitungen lassen sich erheblichen Beeinträchtigungen durch den Maststandort Nr. 11 des Vorhabens ausschließen.

Auch auf andere Baudenkmäler gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus.

Somit sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben zu erwarten.

### **7.1 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

#### **- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es werden zur Lärminderung bei der Bauausführung Maschinen nach dem Stand der Technik eingesetzt und die Amprion GmbH stellt im Rahmen der Auftragsvergabe sicher, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten. Grenzwertüberschreitungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen oder elektromagnetische Felder können ausgeschlossen werden.

#### **- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Maßnahmen V2 – V10 enthalten, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen werden sollen:

- Begehung zur Kontrolle von Höhlenbäumen (01. September – 31. Oktober), Verschließen unbesetzter Höhlen und Vergrämung der vorgefundenen Tiere durch Anflughindernisse an den betroffenen Höhlen sowie Gehölzentnahme in der Zeit vom 01. Oktober – 28. Februar (V2)
- Maßnahmen an Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode vom 01. Oktober bis 28. Februar zum Schutz des Brutgeschäftes von Vögeln (V3), für Bereiche, in denen Haselmäuse vergrämt werden sollen, gelten gemäß Maßnahme V6 hiervon abweichende Zeiträume: Oberirdische Gehölzrückschnitte und –entnahmen können dort erst im Zeitraum ab Mitte Dezember bis Ende Februar durchgeführt werden, Wurzelrodungen ab dem darauffolgenden April/Mai.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bodenbrütender Arten, werden Eingriffe in Boden und Vegetation in den Zeitraum vom 01. September bis zum 28. Februar verlegt. (V4)

- Begehung zur Kontrolle von Feldhamstervorkommen in der Zeit von Anfang April bis Ende Mai oder Ende Juli bis Anfang September des jeweiligen Jahres im Eingriffsbereich. Im Idealfall somit jeweils entweder vor der Aussaat bzw. im Zeitraum zwischen der Ernte und der nächsten Bodenbearbeitung. Bei Nachweis von Individuen ist eine Umsiedlung dieser vorzunehmen und um eine spätere Rückwanderung auszuschließen, sind bereits vor Beginn der Umsiedlung Schutzzäune im Eingriffsbereich aufzustellen. (V5)
- Kontrolle der Trasse im Winter auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entfernen vorhandener Nester und Horste sowie ggf. Nistkästen. Außerdem Kontrolle auf neu angelegte Nester 1-2 Wochen vor Baubeginn. (V7)
- Installation von „Schwarz-Weiß-Markern“ der neuesten Generation im Abstand von 25 m an der 380-kV-Ersatzneubau-Leitung zwischen den Masten Nr. 8-11 zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel. (V8)
- Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien erfolgt eine Gehölzentnahme und die Mahd der krautigen Vegetation in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar; Eine Entfernung der Wurzelstöcke und jeglicher Versteckmöglichkeiten im Laufe des darauffolgenden März/April. (V9)
- Markierung von Bauverbotszonen innerhalb folgender Flächen vor Baubeginn: Ufergehölzsaum am östlichen Mainufer, angrenzend an die Arbeitsfläche des Neubaumastes 10 (Bl. 4238); Streuobstwiesenbestände im Außenbereich. (V10)

#### - Schutzgut Boden, Fläche

Ebenfalls beinhaltet der Landschaftspflegerische Begleitplan die Maßnahmen V11-V14, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Boden ausgeschlossen bzw. vermindert werden sollen.

- Minderung der Bodenverdichtung durch Auslage von Fahrplatten/-bohlen bei der Anlage von Zufahrten (V11)
- Minderung des Schadens durch die Störung des Horizontaufbaus der Böden durch z.B. getrennte Lagerung von Bodenschichten (V12)
- Rekultivierung von bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (V13)
- Verwendung von Maschinen und Geräten nach dem aktuellen Stand der Technik, um eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers durch Stoffeinträge zu vermeiden. (V14)

#### - Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser ist im LBP die Vermeidungsmaßnahme V15 vorgesehen. Diese soll die Durchgängigkeit und die Erhaltung der Vorflutfunktion des betroffenen Gewässers sicherstellen.



- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zur Ermöglichung der Sicherung von Bodendenkmälern ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan die Maßnahme V16 vorgesehen. Gemäß dieser Maßnahme sind erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu melden und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten.

- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Eine zentrale Bedeutung kommt der im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter V1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme zu. Danach sind sämtliche Maßnahmen von einer ökologischen Baubegleitung zu überprüfen. Die vorgesehenen Einzelmaßnahmen, mit denen erhebliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, können dadurch aufeinander abgestimmt, koordiniert und im Einzelfall angepasst werden.

## 7.2 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die nicht durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge sind aber gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Mit der Zulassung des Vorhabens ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation des Eingriffs mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zur Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Text und Plänen erstellt. Dabei wurde mittels der Vergabe von Wertpunkten eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt. Bilanziert wurden alle Schutzgüter, die nach den zuvor beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch zu kompensierende Wirkungen aufweisen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht folgende Kompensationsmaßnahmen vor:

- Die bauzeitlich abgeschobenen und getrennt gelagerten Böden werden nach dem Einbau der Mastfundamente wieder aufgetragen und nutzbar gemacht.
- Rekultivierung einer Streuobstwiese
- Rekultivierung bzw. Renaturierung der Maststandorte der rückgebauten Bestandstrasse Bl. 3017 sowie die Aufhebung der Beschränkungen des bestehenden Schutzstreifens.

Die Bilanzierung der Eingriffe des Vorhabens in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden führen zu einem Biotopwertverlust von insgesamt 301.396 WP. Im Hinblick auf die Kompensation wurde eine Freistellungserklärung

der Ökoagentur Hessische Landesgesellschaft mbH vom 07.08.2019 vorgelegt, wobei die naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt. Für das Schutzgut Landschaft sind insgesamt 80.139,47 € als Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild zu leisten.

### **7.3 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Waldflächen**

Das Vorhaben verläuft überwiegend im Offenland. Es sind lediglich zwei kleinere Waldflächen an der B40 in einer Verkehrsinsel gelegen, sowie eine ca. zwei Hektar große Fläche zwischen der FWH Süd und der FWH Süd neu betroffen.

Dabei erfolgen dauerhafte Eingriffe in Waldflächen durch die Ausweisung zusätzlicher Schutzstreifenflächen, die einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen. Temporäre Inanspruchnahmen ergeben sich aufgrund der erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen für den Rückbau des Mastes Nr. 21 (1.475 m<sup>2</sup>) der Bl. 3017 und den Ersatzneubau von Mast Nr. 1013 der Bl. 3017 (1.155 m<sup>2</sup>).

Aufgrund der Lage und des Stellenwertes des Waldes im Rhein-Main-Gebiet sieht der Planfeststellungsbeschluss für die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald vorrangig eine flächengleiche Ersatzaufforstung über insgesamt 11.885 m<sup>2</sup> vor.

Die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe in Höhe von 96.265,00 € greift nur, falls die Bemühungen der Vorhabenträgerin innerhalb von zwei Jahren ab Beschlussdatum nachweislich nicht zur Verfügbarkeit geeigneter Ersatzaufforstungsflächen führen.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beginn des Rückbaus rekultiviert und die natürlichen Bodenverhältnisse für die Nutzung Wald wiederhergestellt.

## **8. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen**

Das Vorhaben verursacht trotz der geplanten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteilige Auswirkungen auf wesentliche Bereiche der Umwelt. Mit dem (Ersatz-) Neubau der 110-/380-k-V-Leitung, der Um- und Zubeseilung sowie den damit zusammenhängenden Anpassungsmaßen im vorhandenen Netz sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVPG verbunden. Die Beeinträchtigungen betreffen schwerpunktmäßig die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Landschaft und Tiere. Durch die ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, werden die negativen Umweltauswirkungen wirksam begrenzt und mit der Verwirklichung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt bewertet:



- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Bei der neu zu bauenden Höchstspannungsfreileitung Bl. 4238 wurde der Abstand zur Stadt Hattersheim erhöht und eine Trassenbündelung mit der B40 angestrebt, um die Umweltauswirkungen zu minimieren. Aufgrund der Lage des Vorhabens und dessen Entfernung zu vorhandenen Wohnnutzungen sind weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Anlagen für die menschliche Gesundheit relevante stoffliche Emissionen, Schallemissionen sowie elektromagnetische Strahlung zu erwarten. Die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV werden sicher eingehalten. Visuell ist die Freileitung dauerhaft wahrnehmbar. Zur Minimierung dieser visuellen Einflüsse wurde eine Trassenbündelung mit der Bundesstraße B40 vorgenommen.

Für die Zubeseilung werden Leitungsstränge auf der bestehenden Trasse zusätzlich aufgelegt. Somit kommt es zu keiner Veränderung des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion, da die visuelle Änderung als sehr gering einzustufen ist. Des Weiteren werden keine neuen Flächen beansprucht, da der bestehende Schutzstreifen auch nach der erfolgten Zubeseilung mit einem weiteren Stromkreis nicht vergrößert werden muss.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Vorhaben werden insbesondere anthropogen veränderte landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Biotop mit geringer bis mittlerer Wertigkeit beansprucht. Gesetzlich geschützte Biotop sowie andere geschützte Teile von Natur und Landschaft werden von der Maßnahme nicht tangiert.

Im Bereich der Abfahrtsflächen der A66 und B40 sind Waldbestände betroffen, bei denen es sich hauptsächlich um junge Laubholzforste sowie Waldflächen mit Vorwaldcharakter handelt, wovon ein Teil bereits als Schutzstreifen der bestehenden Freileitung fungiert. Die für die Region wichtigen, aber von der Waldumwandlung betroffenen Waldgebiete können in Form von Ersatz- bzw. Wiederaufforstungen ausgeglichen werden, sofern geeignete Wiederaufforstungsflächen gefunden werden. Sollt dies nicht möglich sein, erfolgt die Kompensation über die Festsetzung einer entsprechenden Walderhaltungsabgabe. Gleichzeitig kann sich in den betroffenen neu auszuweisenden Schutzstreifen eine höhenbeschränkte Vegetation entwickeln, die ebenfalls wertige Biotop ausbilden kann.

Die Baumaßnahme kann zum Verlust von Einzelindividuen führen, Beeinträchtigungen der gesamten Population einer Art sind auszuschließen. Seltene oder streng geschützte Arten sind aller Voraussicht nach nicht betroffen.

Da ein Großteil der Flächen nur temporär für die Bauphase beansprucht und anschließend rekultiviert wird, sind diesbezüglich keine dauerhaften Lebensraum- und Brutplatzverluste zu erwarten. Für dauerhaft beanspruchte Flächen sind Kompensa-

tionen für den Verlust vorgesehen. Allerdings werden durch die Bautätigkeiten Störeinflüsse hervorgerufen, die zu einer kurzzeitigen Reduzierung bzw. Veränderung des nutzbaren Lebensraums für feldbewohnende Arten führen können.

Durch die neu zu erstellende Freileitung besteht grundsätzlich die Gefahr von Kollisionen durch die Avifauna. Die angeordneten Markierungen der Erd- oder Leiterseile vermindern dieses Risiko deutlich.

Mit der Realisierung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der, mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft, kompensiert. Den naturschutz- und umweltrechtlichen Belangen und Anforderungen wird durch diese Maßnahmen und die zusätzliche Festsetzung der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

#### - Schutzgut Boden, Fläche

Der Bau der Mastfundamente sowie der Rückbau dieser und die Herstellung der Erdkabelverbindung auf einer Länge von ca. 80 m, führt zu Bodenabtrag, Bodenaushub, Bodenverdichtungen, Zwischenlagerung und Wiederverfüllung von Bodenmaterial. Betroffen sind neben den eigentlichen Mastfundamenten und dem Kabelgraben auch der Arbeitsstreifen sowie Lagerflächen und Zufahrten.

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören die Veränderungen des Bodengefüges im Bereich der Maststandorte und die Existenz der Mastfundamente sowie der Erdkabel im Boden. Der ausgehobene Kabelgraben wird nach Beendigung der Bauarbeiten mit dem getrennt gelagerten Ober- und Unterboden wieder verfüllt und rekultiviert. Die an den Masteckstielen ausgehobenen Baugruben können nach Beendigung der Bauarbeiten ebenfalls wieder mit einer bis zu 2 m mächtigen Bodenschicht überdeckt werden, so dass sich dort eine tiefgründige durchwurzelbare Bodenschicht einstellen kann.

Der für das Schutzgut Boden als erhebliche Umweltauswirkung zu wertende Eingriff erfolgt somit ausschließlich an den neu zu versiegelnden Flächen der Masteckstiele.

Eine quantitative Beschreibung und Bilanz dieser erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt in der Eingriffsbilanz des LBP mit entsprechender Ausweisung des durch die Versiegelung entstehenden Biotopwertverlusts.

#### - Schutzgut Wasser

Die Entfernung grundwasserüberdeckender Bodenschichten im Rahmen der Bauausführung führt zu einer Erhöhung der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zur Unterbindung von Schadstoffaustritten sowie die in diesem Zusammenhang festgesetzten Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen werden potenzielle Beeinträchtigungen des





Schutzguts wirksam begrenzt bzw. vermieden. Bei Beachtung der Vorgaben ist ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und in das Grundwasser nicht zu erwarten.

Aufgrund der lokal und temporär begrenzten Wasserhaltungen sind nur geringe Einwirkungsintensitäten auf das Grundwasser und keine dauerhaften Veränderungen zu erwarten.

Die Querung des Welschgrabens führt zu einer baubedingten Beeinträchtigung des Gewässers. Durch die temporäre Verrohrung des Grabens findet ein kleinflächiger Eingriff in das Gewässer statt. Aufgrund der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V-15 i. V. m. V-1 werden die beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Oberflächengewässer wirksam begrenzt und durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach Abschluss der Baumaßnahme ausgeglichen.

#### - Schutzgut Klima, Luft

Baubedingt kommt es bei Realisierung des beantragten Vorhabens zur Freisetzung von Abgasen aus Baumaschinen und Baufahrzeugen sowie zu Staubemissionen. Die Dauer und das Ausmaß dieser Emissionen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahmen beschränkt. Dauerhafte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten.

Bezüglich des Baus, der Anlage und des Betriebs einer Freileitung können betrachtungsrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ausgeschlossen werden. In manchen Bereichen kann ein neuer Schutzstreifen in Waldbereichen das Mikroklima geringfügig z.B. durch Gehölzentnahmen temporär ändern. Die Auswirkungen für das Mikroklima durch das geplante Vorhaben, sind aufgrund der nur vergleichsweise kleinräumigen Eingriffe als nicht relevant einzustufen.

#### - Schutzgut Landschaft

Bei dem geplanten Vorhaben wirkt sich im Wesentlichen der Leitungsneubau der Bl. 4238 auf das Landschaftsbild aus. Die beanspruchten Flächen sind durch bestehende Infrastrukturen (Freileitung, Autobahn, andere Straßen) bereits stark vorbelastet. Durch die Bündelung mit der B40 ist es möglich, die Auswirkungen durch Zerschneidung zu verringern. Außerdem können die straßenbegleitenden Gehölze die visuellen Auswirkungen der Trasse, obwohl diese höher ist als der Bewuchs, deutlich reduzieren.

Eine hohe Zusatzbelastung ergibt sich bei dem Neubau der Trasse für den Untersuchungsraum aufgrund der Bündelung mit der B40 und unter Berücksichtigung der landschaftlichen Entlastung durch den geplanten Rückbau von Leitungsanlagen im Raum nicht. Für den jedoch trotzdem entstehenden Wertverlust des Schutzgut Landschaft sind insgesamt 80.139,47 € Kompensationszahlung zu leisten.



- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmäler können nicht generell ausgeschlossen werden. Im Bereich von bekannten Bodendenkmälern ist vorab die genaue Vorgehensweise mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen und eine Voruntersuchung durchzuführen. Des Weiteren ist bei Einhaltung der Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme V-16 davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kommt.

### III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

#### 1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die – vor allem durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägten – Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebot verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, DVBl 1975, 713).

Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.



## 2. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich ist. Erforderlich ist eine Maßnahme gemessen an den Zielen gerade des einschlägigen Fachplanungsrechtes, in diesem Falle dem EnWG, wenn sie vernünftigerweise geboten (BVerwG, Urt. v. 22.3.1985 – 4 C 15/83 – DVBl 1985, 900; Urt. v. 11.07.20101 – 11 C 14/00 – NVwZ 2002, 350, zum Straßen- und Luftverkehrsrecht) und nicht erst, wenn sie unausweichlich ist (BVerwG, Urt. v. 07.07.1978 – IV C 79.76-BVerwGE 56, 110-138).

Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vorhaben muss geeignet sein, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sichern.

Um die wachsenden Herausforderungen an das deutsche Stromnetz zu meistern und langfristig eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist daher die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Netzausbaus unverzichtbar.

Die Amprion GmbH passt ihr Übertragungsnetz dem Energiewandel und der Nachfrage an, in dem sie dafür sorgt, dass die von unterschiedlichen Stromerzeugungsanlagen eingespeisten Strommengen auch über längere Strecken transportiert werden können. Außerdem müssen um die Nachfrage zu decken, immer größere Energiemengen transportiert werden. Daher ist das Übertragungsstromnetz entsprechend auszubauen, um die Kapazität der Leitungen und Umspannanlagen zu erhöhen.

Zum effizienten Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes ist die geplante 380-kV-Netzverstärkung von Urberach über Pfungstadt und Weinheim nach Karlsruhe-Daxlanden als Vorhaben Nr. 19 seit 2013 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vorgegeben. Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Übertragungskapazität und ist eine Verstärkung der Nord-Süd-Achse in Deutschland. Im Sinne des NOVA-Prinzips wird in diesem Projekt die Spannungsebene von 220 kV auf 380 kV umgestellt. Resultierend aus dem o.g. Vorhaben Nr. 19 ist der Umbau der bestehenden 110-/220-/380-kV-Umspannanlage Urberach, die bisher die Versorgung der 110-/220-kV-Umspannanlage FWH Süd auf der 220-kV-Ebene sicherstellt, notwendig. Die begrenzte Flächenverfügbarkeit im Umfeld der Umspannanlage Urberach lässt eine Erweiterung dieser, um die für das Vorhaben Nr.19 benötigten 380-kV-Schaltfelder nicht zu. Deshalb ist der komplette Rückbau der 220-kV-Anlage erforderlich, um den Platzbedarf der zusätzlich benötigten Schaltfelder decken zu können. Die bisher über die UA Urberach versorgte 220-kV-Anlage FWH Süd ist für die Versorgung des überregional bedeutsamen Industrieparks Höchst sowie für den direkt an-

geschlossenen Verteilnetzbetreiber (Syna GmbH) ein unverzichtbarer Anschlusspunkt. Deshalb ist zur Wahrung der regionalen Versorgungssicherheit eine alternative Verbindung herzustellen.

Konkreter Anlass für diese Maßnahmen zur Netzverstärkung ist die Gewährleistung einer durchgängigen Stromversorgung des Industrieparks Höchst und der nachgelagerten Netzebene. Bei der Maßnahmenermittlung wurde das NOVA-Prinzip berücksichtigt. Die Verstärkung der bestehenden Netzinfrastruktur kann überwiegend in bestehenden Trassenräumen erfolgen.

Im NEP Strom 2030 (Version 2019, 2. Entwurf), Projekt-Nr. P47a sind der Netzausbau und die Netzverstärkung in der Region Frankfurt – Karlsruhe beschrieben. Die Netzverstärkung Kriftel – FWH Süd dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in der Region. Die Streckenmaßnahme „Zu- und Umbeseilung zwischen der UA Kriftel und dem Pkt. Marxheim“ sowie der Leitungsneubau, der überwiegend in bestehender 110-kV-Trasse zwischen dem Punkt Zeilsheim Süd und der UA FWH Süd stattfindet, schließen die UA FWH Süd an das 380-kV-Netz an. Diese Verstärkungsmaßnahme zur Netzoptimierung, die zur Gewährleistung eines zukunftsfähigen, sicheren, zuverlässigen Stromnetzes, verbunden mit einer preisgünstigen Nutzung notwendig ist, wurde hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Erforderlichkeit im NEP 2030 identifiziert.

Der NEP bildet die Grundlage für die Aufnahme von Netzausbauprojekten, für die ein vordringlicher Bedarf besteht, in den Bundesbedarfsplan. Für alle in der Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben besteht die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf kraft Gesetz.

Das Netzausbauprojekt Kriftel – FWH Süd wurde durch Änderung des BBPIG im Dezember 2019 als Vorhaben Nr. 76 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen, so dass die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

### **3. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung**

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nachzugehen, ob eine andere Alternative zur Verfügung steht, mit der sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Nachteilen an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen.

Abwägungsrelevant sind dabei alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988-4 B 211.88-NVwZ-RR 1989, S. 458). Diese sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.



Für den Abwägungsvorgang bedeutet dies, dass der Sachverhalt bezogen auf die Planungsvariante soweit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl erforderlich ist. Es müssen dabei allerdings nicht alle Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative darf, wenn sie auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, auch schon zu einem früheren Verfahrensstadium ausgeschlossen werden. Die Auswahl unter den in Betracht kommenden verschiedenen Alternativen, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, ist nach § 43 S. 4 EnWG eine fachplanerische Abwägungsentscheidung, die die vergleichende Untersuchung etwaiger möglicher Trassenvarianten fordert, die ernsthaft in Betracht kommen, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind dabei dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange betreffend, insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

### 3.1 Null-Variante

Der Verzicht auf die Umsetzung der Maßnahme bedeutet für dieses Vorhaben die Bestandssituation beizubehalten. Im Bestand erfolgt die Versorgung der bestehenden 110-kV-Anlage FWH Süd aus der Umspannanlage Urberach. Verbunden werden die beiden Anlagen über zwei 220-kV-Stromkreise, die jeweils auf einer Höchstspannungsfreileitung (Bl. 2330 und Bl. 2337) von der Anlage Urberach zum Pkt. Frankfurt West geführt werden. Ab dem Pkt. Frankfurt West werden die beiden Stromkreise auf einer Kabeltrasse bis zum Pkt. Flughafen Nord 2 geführt, bevor sie auf einem Leitungsgestänge gebündelt (Bl. 2373) zu den bestehenden 220/110-kV-Transformatoren in der 110-kV-Anlage FWH Süd gebracht werden.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrags zur Netzverstärkung für das Vorhaben Nr. 19 BBPIG mit dem Entfall der 220-kV-Versorgungsebene aus Urberach wird ein entsprechender Ersatz benötigt, um die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten zu können.

Mit einem Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens sind die in den Kapiteln B.II. und C.II.2. beschriebenen Ziele daher nicht erreichbar. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich auch keine Erkenntnisse eingestellt, dass der Planung unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen würden, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen. Im Ergebnis existiert in Form der planfestgestellten Variante vielmehr eine Planungsalternative, die den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und den Voraussetzungen an das Abwägungsgebot gerecht wird.

Damit stellt sich die Null-Variante nicht als Planungsalternative dar und kann daher ausgeschlossen werden.

### 3.2 Neue Trassenführung

Grundsätzlich hätte eine vollständige oder teilweise Neubauvariante in bisher von einer Leitungstrasse unvorbelasteten Bereichen geprüft werden können, um vorhandene Siedlungsgebiete zu umgehen. Mit einer dementsprechend geplanten Höchstspannungsfreileitung und einer im dichten Siedlungsraum des Rhein-Main-Gebiets notwendigen weiträumigen Verschwenkung würden jedoch erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Veränderungen des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit seinen Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergehen. Das gleiche gilt für Belastungen durch Immissionen und neue Betroffenheiten bisher völlig unbelasteter Grundstücke. Es käme in diesem Fall nicht zu einer Minimierung von Beeinträchtigungen durch die Zubeseilung mit einem weiteren Stromkreis in bestehender Trasse und einem Neubau einer 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung überwiegend in einer bestehenden Trasse, sondern letztlich zu erheblichen zusätzlichen und neuen Belastungen in der betroffenen Region.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt es unter dem Gesichtspunkt der Trassenbündelung und Berücksichtigung des NOVA-Prinzips eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, eine bestehende Infrastruktur für eine Bündelung zu nutzen, den Neubau ebenfalls überwiegend innerhalb einer bereits bestehenden Trasse vorzusehen, dabei auf vorbelastete Grundstücke zurückzugreifen und neue Belastungen zu vermeiden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden gänzlich neue Trassenführungen daher zulässigerweise von der Vorhabenträgerin nicht vertieft betrachtet.

### 3.3 Erdverkabelung

Grundsätzlich könnte als technische Alternative auch eine Erdverkabelung der beantragten Leitung vollständig oder in Teilabschnitten in Betracht kommen.

Die Ausführung des vorliegenden Vorhabens als Erdkabel kommt allerdings bereits aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Es handelt sich hier um ein Vorhaben, das im BBPIG unter Nr. 76 im Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG) aufgeführt ist. Gem. § 2 Abs. 6 BBPIG können die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Das vorliegende Vorhaben ist gem. Nr. 76 Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG) nicht in dieser Form gekennzeichnet. Es ist folglich als Freileitung auszuführen.

Wie sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, handelt es sich bei den im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben um Pilotprojekte. Der Gesetzgeber sieht lediglich eine genau bestimmte Auswahl an Pilotprojekten im Rahmen des



Bundesbedarfsplans vor, um im realen Netzbetrieb ausreichende Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabelsystemen auf Höchstspannungsebene im Drehstrombereich zu sammeln, bevor Erdkabel in größerem Umfang im Übertragungsnetz eingesetzt werden können. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungs-Drehstrombereich bisher nicht dem Stand der Technik entspricht und daher grundsätzlich der Vorrang von Freileitungen gilt; insofern können nach Ansicht des Gesetzgebers Erdkabel derzeit keine gleichberechtigte Alternative zu Freileitungen sein (vgl. BT-Drucks. 18/4655, S. 1 f., 19 f.). Da das vorliegende im Bundesbedarfsplan aufgeführte Vorhaben nicht zu den dort vorgesehenen Pilotprojekten gehört, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die Erdverkabelung der beantragten Leitung sowohl in Gänze als auch in Teilstücken bereits aus rechtlichen Gründen ausscheidet.

### 3.4 Ersatzneubau der Bl. 4238 in bestehender Achse (Punkt auf Punkt)

Aktuell werden über die Maste der Bl. 3017 in diesem Abschnitt des Vorhabens die 110-kV-Stromkreise der Syna GmbH geführt. Die Bestandsmaste sind weder vom Masttyp noch statisch für die Aufnahme von zwei zusätzlichen 380-kV Stromkreisen ausgelegt und bieten folglich auch keine freien Gestängeplätze für die beiden notwendigen 380-kV-Stromkreise, so dass die Möglichkeit einer reinen Zubeseilung ausscheidet. Daher kommt nur ein Ersatzneubau der Maste in Frage, die sowohl bautechnisch als auch statisch die 110-kV- und die 380-kV-Stromkreise als Gemeinschaftsleitung tragen können.

Bei Nutzung der vorhandenen Maststandorte Punkt auf Punkt wäre ein Betrieb der vorhandenen Stromkreise während der Bauphase nicht bzw. höchstens über die Errichtung eines zusätzlichen aufwendigen Provisoriums mit den damit verbundenen Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter möglich.

Zudem verläuft die Bestandsleitung (Bl. 3017) am Siedlungsrand der Stadt Hattersheim am Main. Das Wohnumfeld der Stadt Hattersheim würde bei dieser Variante durch die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen erforderlichen Masterrhöhungen zusätzlich belastet.

Ein Ersatzneubau Punkt auf Punkt an den bereits vorhandenen Maststandorten der Bl. 3017 stellt für die Planfeststellungsbehörde keine von der Sache her andere, naheliegendere Trassenvariante dar, die zu bevorzugen wäre.

### 3.5 Ersatzneubau in Parallelführung der Bl. 3017

Grundsätzlich käme auch eine Parallelführung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung zur bestehenden 110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 in Frage. Hierbei würde die bereits bestehende Trasse der Bl. 3017 weiter genutzt werden und in unmittelbarer Nähe ein Freileitungsneubau der geplanten Bl. 4238 mit 12 bis 15 neuen Maststandorten innerhalb der Trasse parallel zur Bestandsleitung errichtet werden.



Der Schutzstreifen der neuen Leitung würde sich auf einer Seite der Leitungsachse mit dem bestehenden Schutzstreifen überschneiden, auf der gegenüberliegenden Seite müsste allerdings ein neuer Schutzstreifenbereich mit den entsprechenden Eingriffen in privates Grundeigentum ausgewiesen werden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Bestandsleitung zur B40, wären durch eine enge Parallelführung der neuen Leitung zudem mehrfach Kreuzungen sowohl der Bestandsleitung als auch der B40 notwendig. Die sich daraus ergebenden technischen Vorgaben würde sich entsprechend auf die erforderlichen Mindesthöhen der Maste und auf die Höhe der Investitionskosten für das Vorhaben auswirken.

Zudem käme es auch bei dieser Variante zu keiner Entlastung des Wohnumfeldes der Stadt Hattersheim. Vielmehr würde die neue Leitung aufgrund der räumlichen Gegebenheiten teilweise nördlich der B40 verlaufen und damit zusätzlich näher an den Frankfurter Stadtteil Sindlingen heranrücken und dort ebenfalls zu einer größeren Belastung dieses Stadtteils führen. Durch eine weitere Freileitung neben der Bestandsleitung käme es außerdem zu einer größeren Gesamtbelastung des Landschaftsbildes.

Auch wäre zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund des Alters der bestehenden 110-kV Hochspannungsfreileitung ein erforderlicher Ersatzneubau dieser Leitung mit den damit verbundenen Eingriffen nicht ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde vermag daher auch in einer Parallelführung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung zur bestehenden 110-kV Hochspannungsfreileitung keine vorzugswürdigere Alternative erkennen.

### **3.6 Versorgung der UA FWH Süd durch die UA Urberach**

Bisher wird die UA FWH Süd über die 220-kV Bestandsleitungen Bl. 2330 und Bl. 2337 mit Strom versorgt. Durch Umsetzung des Vorhabens Nr. 19 müssen in der UA Urberach für die mit dieser Maßnahme benötigten 380-kV Schaltfelder zur Verfügung gestellt werden. Um darüber hinaus weiterhin eine Versorgung der bestehenden UA FWH Süd über die UA Urberach zu ermöglichen, wurde

- eine Erweiterung des Netzverknüpfungspunktes UA Urberach um die für das Vorhaben Nr. 19 BBPIG notwendigen Anlagenteile auf zusätzlichen, angrenzenden Flächen,
- der vollständige Neubau des Netzverknüpfungspunktes UA Urberach
- sowie die Auslagerung der 220-kV-Anlagenteile an einen andren Standort als neuen Netzverknüpfungspunkt

geprüft.





Aufgrund der technischen Konfiguration der Bestandsanlage in Urberach, deren Sammelschienen in Nord-Süd-Richtung bzw. in südlicher Richtung verlaufen, ist eine Erweiterung nur in nördliche oder südliche Richtung denkbar.

Dabei werden die Erweiterungsmöglichkeiten der UA Urberach nach Norden durch die vielbefahrene B486 und eine Bahnlinie begrenzt. Im Süden liegt das Quellgebiet der Rodau und es schließt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ an, unter dessen Schutzzweck unter anderem die nachhaltige Sicherstellung der verbleibenden Freiflächen und der Wälder fällt. Südlich der Rodau sind daher wertvolle sowie gesetzlich geschützte Biotope, sowie gesetzlich geschützte Nass- bzw. Feuchtbiotope anzutreffen, in denen besonders geschützte Arten wie z. B. die Schwarzschof-Segge, das Breitblättrige Knabenkraut oder die Sumpfschwertlilie vorkommen. Der südlich der UA Urberach gelegene Buchenmischwald verfügt über Altholzanteil und dementsprechendes Baumhöhlenpotenzial. Für die notwendige Erweiterung würde eine Fläche von ca. 20.000 m<sup>2</sup> benötigt, die räumlich ohne erhebliche Eingriffe in die beschriebenen Strukturen sowohl anlagen- als auch baubedingt nicht möglich wären.

Für einen vollständigen Neubau der UA Urberach entstünde ein Flächenbedarf von ca. 60.000 m<sup>2</sup> und bei Auslagerung des 220-kV-Teils ein Flächenbedarf von ca. 14.000 m<sup>2</sup> für den ausgelagerten Teil als Neubau sowie 6.000 m<sup>2</sup> am bestehenden Standort aufgrund der notwendigen Verbindungen zwischen den beiden Anlagen. In beiden Fällen wären zudem für den Anschluss jeweils neue Leitungsverbindungen zu schaffen. Die beiden 220-kV Höchstspannungsfreileitungen Bl. 2330 und Bl. 2337 würden weiterbetrieben und könnten nicht entfallen. Dem gegenüber stünde ein Flächenbedarf von 14.000 m<sup>2</sup> für den Neubau der UA FWH Süd neu sowie die mit diesem Vorhaben beantragten Leitungsbaumaßnahmen in vorhandener Trasse als Zu- und Umbeseilung über ca. 6,9 km sowie als (Ersatz-) Neubau über eine Länge von ca. 3,6 km in überwiegend vorhandener Trasse.

Bei der Standortsuche für einen Neubau bzw. der Auslagerung des 220-kV Anlagenteils der UA Urberach wurde ein potenzieller Suchraum von max. 5 km entlang des Trassenverlaufs der Bl. 2330 sowie der Bl. 2337 geprüft.

Dieser Suchraum ist geprägt durch einen hohen Waldanteil und nur einen geringen Anteil an Offenlandflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Waldflächen als potenzieller Anlagenstandort scheiden in der Betrachtung bereits aus raumordnerischer Sicht aus. Die Ackerflächen gehören zu einem viehhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb, der existentiell auf diese Flächen angewiesen ist.

Im Vergleich zu der beantragten Vorzugsvariante wären der Flächenbedarf und die netztechnischen Anpassungsmaßnahmen ausgeprägter und zudem in naturschutzfachlich und landschaftlich höherwertigem Raum umzusetzen. Die Möglichkeit eines

Rückbaus von zwei 220-kV Freileitungsverbindungen (Bl. 2330 und 2337) im Süden des Großraums Frankfurt über 25 km Länge wäre zudem nicht gegeben.

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Standortsuche vorgenommenen Einschätzungen hinsichtlich der Bewertung der Flächen im angenommenen Suchraum sowie die Größe des angenommenen Suchraums wurden im Anhörungsverfahren nicht angezweifelt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher aus den dargelegten Gründen keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der von der Vorhabenträgerin dargelegten Einschätzung begründen könnten, dass eine weitere Versorgung der UA FWH Süd durch die UA Urberach als nicht vorzugswürdig einzustufen ist.

### **3.7 Wahl der Vorhabenvariante**

Die beantragte Variante kann überwiegend in bestehender Trasse umgesetzt werden. In dem Bereich, in dem von der vorhandenen Trassenführung abgewichen wird, erfolgt eine strikte Bündelung mit der B40, wodurch eine Entlastung des Siedlungsgebietes der Stadt Hattersheim erreicht wird. Als Folge der zukünftigen Bündelung der Bl. 3017 mit den beiden 380-kV Stromkreisen über eine Länge von ca. 3,6 km als Bl. 4238 vom Pkt. Zeilsheim Süd – FWH Süd kann zudem die Demontage der Bl. 3017 mit einem Rückbau von 13 Maststandorten über eine Länge von 3,2 km im Abschnitt Pkt. Hattersheim – Höchst / Marxheim erfolgen, was in diesem Bereich zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes führt. Durch die Bündelung der Leitung mit der B40 kommt es zwar zu einer geringfügig stärkeren Annäherung an den Frankfurter Stadtteil Sindlingen, dieser befindet sich jedoch auf der von Leitung abgewandten Seite der B40, die als Bundesstraße bereits eine Zerschneidungsfunktion ausübt und eine Begrenzung der städtebaulichen Entwicklung darstellt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze kommt die Planfeststellungsbehörde durch die unter Ziffer 3.1 bis 3.6 vorgenommene Prüfung der dargelegten Trassenvarianten zu dem Ergebnis, dass keine der betrachteten Alternativen eindeutig vorzugswürdig ist, sondern die beantragte Variante unter Berücksichtigung des Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele am besten geeignet ist, Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit, Funktionserfüllung des Leitungsbaus und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Für die Planfeststellungsbehörde ergab sich keine von der Sache her andere, nahe- liegendere Trassenvariante, die zu bevorzugen gewesen wäre.

## **4. Raumordnerische Beurteilung**

Die Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung.

Der Bau von Siedlungen, Straßen und Schienenwegen, Strom- und Gasleitungen aber auch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie der Schutz der Natur, be-



nötigt Flächen. Aufgabe der Raumordnung ist es, diese zum Teil in Konkurrenz zueinanderstehenden Flächennutzungen räumlich so zu ordnen, dass auftretende Konflikte ausgeglichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen werden.

Die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4128 zwischen Marxheim und Kriftel ist in der Plankarte des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) als Hochspannungstrasse verzeichnet. Die geplante Zu- und Umbeseilung in der bestehenden Trasse befindet sich daher im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

Der Neubau der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4238 unter Mitführung der 110-kV-Leitung der Syna GmbH (bisherige Bl. 3017) verläuft überwiegend in der bisherigen – und im Zuge des Vorhabens abzubauenen – Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 zwischen Punkt Zeilsheim und der Umspannanlage FWH Süd bzw. der neu zu errichtenden Umspannanlage FWH Süd neu.

Die Bestandstrasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 ist in der Plankarte des RPS/RegFNP 2010 als Hochspannungstrasse gesichert. Die beantragte Neubautrasse verlässt den Trassenraum der abzubauenen Leitung an einigen Stellen. Hierdurch wird eine konsequentere Parallelführung zur an dieser Stelle vierspurig ausgebauten Bundesstraße B40 erreicht. Dies steht im Einklang mit den Grundsatz 8.1-6 RPS/Reg-FNP, wonach Leitungstrassen in Bündelung mit bestehender Infrastruktur geführt werden sollen.

Von der abweichenden Trassenführung sind zudem dieselben raumordnerischen Festlegungen des RPS/RegFNP betroffen, welche auch von der Bestandstrasse gequert werden. Dies sind „Vorranggebiete für Landwirtschaft“, „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“, „Vorranggebiete für den Regionalparkkorridor“ und im Bereich des Mains „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sowie ein „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“. Südlich der B40 und westlich des Mains stellt der Regionale Flächennutzungsplan wohnungsferne Gärten dar. Die Zerschneidung dieser Flächen – insbesondere der möglichst im Zusammenhang zu erhaltenden „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ und „Vorranggebiete für den Regionalparkkorridor“ wird durch die stärkere Bündelung mit der B40 reduziert. Insofern kann durch das Vorhaben eine Entlastung gegenüber der Bestandssituation im Sinne des Grundsatzes G8.1-7 RPS/Reg-FNP erreicht werden.

Das Ziel 5.3.4-5 der 3. Änderung des LEP Hessen 2000, nach welchem „Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr [...] so zu planen sind, dass ein Abstand

- von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagestätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und
- von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen,

wird durch die geplante Leitungstrasse allerdings nicht überall eingehalten.

Die als Ersatzneubau geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Zeilsheim Süd – FWH Süd (Bl. 4238) verläuft in der Nähe der bisherigen, im Zuge des beantragten Vorhabens abzubauenen Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017. Vielerorts ermöglicht die Parallelführung zur vierspurig ausgebauten Bundesstraße B40 eine Bündelung mit bereits bestehender Infrastruktur, die zudem das Wohnumfeld entlastet. Mit dem geplanten Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung und der geplanten Trassenführung für den Neubau (ca. 3,6 km) werden durchgehend größere Abstände zu bestehenden Siedlungsgebieten in Hattersheim am Main erreicht. Auch im Bereich der Grundschule Regenbogenschule kommt es zu einer Entlastung durch den Leitungsrückbau. Zwar unterschreitet die Planfeststellungstrasse hier den landesplanerisch geforderten Mindestabstand von 400 m, jedoch mit mehr als 300 m Abstand nur geringfügig. Gleichzeitig kommt es dabei zu einer ebenfalls geringfügigen Annäherung an das Siedlungsgebiet im Stadtteil Frankfurt-Sindlingen. Ein Teil des betroffenen Wohnsiedlungsgebietes (auf ca. 250 m Länge) ist jedoch durch ein gewerblich genutztes Gebiet „abgeschirmt“, zudem verläuft die Leitung hier auf der zur B40 abgewandten Seite.

Da der geplante Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung vereinzelt den bisherigen Trassenkorridor verlässt und damit eine neue Trasse begründet wird (vgl. Begründung zu 5.3.4), ist die Vereinbarkeit mit Planziffer 5.3.4-5 (Z) der Dritten Änderung des LEP Hessen 2000 zu prüfen. Danach sind Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr so zu planen, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität einzuhalten ist, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzes liegen, wenn diese Gebäude vorwiegend dem Wohnen dienen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die zur Planfeststellung beantragten Um- und Ausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität und zur Sicherstellung der Energieversorgung erforderlich sind. Einen unverzichtbaren Anschlusspunkt u.a. für die Versorgung des überregional bedeutsamen Industrieparks Höchst stellt die Umspannanlage FWH Süd dar. Die hier planfestgestellte



Trassenführung berücksichtigt den Aspekt der Trassenbündelung und führt zu einer damit einhergehenden Entlastung des Wohnumfeldes. Angesichts der bestehenden Siedlungsstruktur und der hohen Siedlungsdichte ist - selbst unter Berücksichtigung kleinräumiger Verschiebungen einzelner Maststandorte - die Einhaltung der Abstandsvorgaben der Planziffer 5.3.4-5 (Z) nicht auf allen Abschnitten der Planfeststellungsstrasse zu erreichen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass zwischen der planfestgestellten Trasse und den neu betroffenen Wohngebäuden teilweise gewerblich genutzte Gebiete liegen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung drängte sich keine großräumige Verschwenkung des Trassenkorridors auf. Außerdem zeichnet sich nicht ab, dass entsprechende Varianten die landesplanerischen Abstandsvorgaben einhalten könnten, ohne zu einer neuen Betroffenheit zu führen oder geringere Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter hätten. Die in Planziffer 5.3.4-5 (Z) vorgesehenen Mindestabstände werden nur an einigen Stellen geringfügig unterschritten. Die Gründe der Unterschreitung wurden nachvollziehbar dargelegt. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist im Sinne der Zielausnahme der Planziffer 5.3.4-6 (Z) unzumutbar. Mit der Zielausnahme wird auch nicht gegen Planziffer 5.3.4-5 (Z) verstoßen. Vor dem Hintergrund der teilweise geringfügigen Unterschreitungen der Abstandsvorgaben und mit Blick auf fehlende vorzugswürdigere Alternativen bedarf es, da die Zielausnahme in Planziffer 5.3.4-6 (Z) greift, keiner Zielabweichung von Planziffer 5.3.4-5 (Z).

## 5. Städtebau

Die Belange der Wohnbaulandentwicklung der Stadt Frankfurt am Main könnten durch das Vorhaben betroffen sein, da mit der 3. Änderung des LEP Hessen bezogen auf das Schutzgut Mensch grundsätzlich das Ziel 5.3.4-7 einzuhalten ist, wonach eine Wohnbebauung nicht näher als 400 m an eine neue Höchstspannungsleitung heranrücken darf.

Hiervon könnten zwei Gebiete, die in der Strategiekarte im „Integrierten Stadtentwicklungskonzept Frankfurt 30+“ verankert sind, betroffen sein. Zum einen handelt es sich um den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 909 „Westlich und südlich der Ferdinand-Hofmann-Siedlung“, der zum Ziel hat, ein „Allgemeines Wohngebiet“ sowie untergeordnet auch „Misch- und Kerngebiete“ auszuweisen. Zum anderen könnte die Verwirklichung der im aktuellen Wohnbaulandentwicklungsprogramm 2015 dargestellten Wohnbaupotenziale, deren Entwicklung von der Stadt Frankfurt am Main kurz-, mittel- oder langfristig beabsichtigt ist, möglicherweise beeinträchtigt sein. Konkret beträfe dies das im Wohnbaulandentwicklungsprogramm 2015 dargestellte Gebiet „Sindlingen Süd“.

Aufgrund sich durch neue Planungen ergebende Betroffenheiten anderer Planungsträger besteht eine wechselseitige Pflicht, fremde Planungsabsichten im Rahmen der

eigenen Planung zu berücksichtigen, sofern und soweit diese Absichten bereits hinreichend konkret sind und sich verfestigt haben. Ein wichtiges Kriterium für die vorzunehmende Abwägung stellt danach das der zeitlichen Priorität dar. Diejenige Planung hat grundsätzlich Rücksicht auf die andere zu nehmen, die einen zeitlichen Vorsprung hat (vgl. BVerwG, U. v. 06.11.2013 – 9 A 9.12 – NuR 2014, 277 Rn. 21).

Für das hier beantragte Vorhaben ist die Veränderungssperre gem. § 44 a EnWG mit Beginn der Offenlage, d. h. am 19.09.2019 eingetreten, so dass die kommunale Bauleitplanung ab diesem Zeitpunkt mit ihren Planungen auf das hier beantragte Leitungsvorhaben Rücksicht nehmen muss.

Umgekehrt ist zu prüfen, inwieweit die Planungen bezüglich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 909 „Westlich und südlich der Ferdinand-Hofmann-Siedlung“ sowie die Planungen für das im Wohnbaulandentwicklungsprogramm 2015 dargestellte Gebiet „Sindlingen Süd“ vor dem 19.09.2019 bereits als hinreichend konkret bzw. verfestigt zu betrachten waren.

Eine hinreichend konkrete und verfestigte Planung setzt in der Regel die Auslegung des Planentwurfs voraus. Der bloße Aufstellungsbeschluss oder die Aufnahme in ein städtebauliches Entwicklungskonzept genügen diesem Anspruch üblicherweise nicht (vgl. BVerwG, NVwZ 2007, 833). Dieser Auffassung folgend, können die Planungen für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 909 und das im Wohnbaulandentwicklungsprogramm 2015 dargestellte Gebiet „Sindlingen Süd“ als nachrangige Planungen eingestuft werden.

Dies gilt insbesondere für das bisher lediglich im Wohnbaulandentwicklungsprogramm 2015 dargestellte Gebiet „Sindlingen Süd“, das im aktuell geltenden Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landbewirtschaftung dargestellt ist.

Sofern die im Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 909 geäußerte Planungsabsicht bereits zu berücksichtigen ist, stünde dies der Verwirklichung des Vorhabens der Vorhabenträgerin jedoch trotzdem nicht entgegen (vgl. zur Berücksichtigung von Planungsabsichten BVerwG, U. v. 13.12.2007 – 4 C 9.06 – BVerwGE 130, 83 Rn. 63 am Ende), da der Umfang der Rücksichtnahme auf die kommunale Bauleitplanung vom Grad der Konkretisierung eben dieser Planung abhängt. Bisher nicht näher konkretisierte Planungsabsichten genießen entsprechend im Gegenzug auch einen geringen Schutz, so dass auf sie nur in der Weise Rücksicht genommen werden kann, in dem durch die vorgenommene Fachplanung die von der kommunalen Bauleitplanung in Betracht gezogenen Planungsmöglichkeiten nicht konterkariert oder verhindert werden.

Letzteres ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 909 „Westlich und südlich der Ferdinand-Hofmann-Siedlung“, sieht vor, ein „Allgemeines Wohngebiet“ sowie untergeordnet auch „Misch- bzw. Kerngebiete“ auszuweisen.



Das Ziel 5.3.4-7 des LEP Hessen bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, einen Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungseileitung einzuhalten, wäre für die Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 909 zu berücksichtigen. Betroffen von einem Konflikt mit dem dargelegten Abstandsgebot wäre allerdings nur ein kleiner Bereich westlich der L 3265. Dieser Bereich wird vom 400 m-Abstand lediglich randlich berührt, so dass für die Kommune die Möglichkeit bestünde, in diesem Randbereich statt Wohnbebauung Gewerbeflächen vorzusehen.

Davon unabhängig besteht in beiden Fällen die Möglichkeit, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zu prüfen, das immer dann in Frage kommt, wenn die Ziele der Raumordnung raumbedeutsamen Planungsvorhaben, wie geplanten größeren Gewerbe- oder Wohngebieten, entgegenstehen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass dem beantragten Vorhaben städtebauliche Belange nicht entgegenstehen.

## **6. Natur und Landschaft**

### **6.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG**

Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Neben temporärer Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen wird für den Neubau von 16 Masten eine Fläche von ca. 2.650 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen. Demgegenüber werden durch den Rückbau von 20 Masten ca. 420 m<sup>2</sup> wieder in eine Freifläche überführt. Es werden überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen sowie Ruderalfluren, Gebüsche, Kleingärten etc. beeinträchtigt. Temporär kommt es zudem zu Beeinträchtigungen in Streuobstbiotopen. Des Weiteren werden durch Wuchshöhenbeschränkung unter den Neubaumasten Wald und weitere Gehölzstrukturen beeinträchtigt. Bestehende Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich der Rückbaumaste werden im Gegenzug jedoch aufgehoben. Die Neubaumaste und die Bereiche mit Wuchshöhenbeschränkung führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann jedoch im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden:



Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 10.2 des LBP vorgesehenen Maßnahmen werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen teilweise vermieden und vermindert.

Die unter A. V. 3.2 festgesetzte Nebenbestimmung stellt sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden sowie die bauzeitlich beanspruchten Flächen möglichst schnell wiederhergestellt werden.

Die Nebenbestimmungen unter A. V. 3.3 und A. V. 3.4 werden in Anlehnung an § 40 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt. Durch die Nebenbestimmung unter A. V. 3.5 wird die Vermeidungsmaßnahme V-7 geändert, da eine erneute Installation entfernter Nester auf den Masten nicht zweckmäßig erscheint.

Durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, nicht vollständig erfüllt.

Auf Basis der vorgelegten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 301.396 Wertpunkten.

Die Bilanzierung erfolgte nach der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S.624), zuletzt geändert am 22. September 2015 (GVBl. I S. 339), da sich die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 18. März 2019 für die Anwendung der Übergangsvorschrift gemäß § 8 Abs. 1 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652) entschieden hat.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Hessischen Kompensationsverordnung sind Kompensationspflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere Ersatzaufforstungen oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe, auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen. Von der Vorhabenträgerin ist für die dauerhafte Waldumwandlung in Höhe von 11.885 m<sup>2</sup> noch ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen. Daher ist das naturschutzrechtliche Kompensationsdefizit noch nicht abschließend feststellbar und wird in einer Abschlussbilanzierung ermittelt. Die mit der Nebenbestimmung A. V. 3.6 aufgegebene naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist außerdem erforderlich, da es erfahrungsgemäß bei großen Bauprojekten stets zu zusätzlichen (kleineren) Eingriffen kommt. Durch die Abschlussbilanzierung soll die vollständige und korrekte naturschutzrechtliche Kompensation des Projektes sichergestellt werden.

In Verbindung mit den Vorschriften des § 11 HAGBNatSchG kann vorliegend von einer vollständigen Kompensation des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgegangen werden, da die Hessische Landesgesellschaft mbH (HLG) als Ökoagentur des Landes Hessen auf Basis der vorgelegten Freistellungserklärung die Verpflichtung



tungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG für das verbleibende Biotopwertdefizit mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher übernimmt. Daher war die Freistellungs-erklärung der vorgenannten Agentur zum Bestandteil der Planfeststellung zu machen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in Höhe des in der Abschlussbilanzierung ermittelten Defizits der HLG aufzugeben.

Die Festsetzung einer Ersatzzahlung in Nebenbestimmung A. V. 3.7 erfolgt, da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht kompensierbar sind; Gründe für ein Versagen der Eingriffszulassung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vorliegen. Das öffentliche Interesse des Vorhabens ist im vorliegenden Fall höher zu bewerten als die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher in diesen Fällen Ersatz in Geld zu leisten. Die festgesetzte Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Verfahren für Eingriffe durch Maste gemäß Ziffer 4.4 der Anlage 2 der KV. Aus der im LBP enthaltenen Berechnung ergibt sich eine Ersatzzahlung in Höhe von 80.139,47 €. Die Ersatzzahlung ist nach § 9 Abs. 1 HAGBNatSchG zugunsten des Landes Hessen zu erheben.

## 6.2 Besonderer Artenschutz

Von dem Vorhaben sind europäische Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

Durch Gehölzrodungen können Tages- oder Zwischenquartiere von im Untersuchungsraum anzunehmenden, baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten verloren gehen. Des Weiteren werden durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen, Wirtschaftsgrünland, Baumgruppen, Gebüsch, etc. Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten beeinträchtigt sowie mögliche Lebensräume des Feldhamsters, der Haselmaus, der Zauneidechse und der Schlingnatter in Anspruch genommen. Für die vorgenannten Arten kann es daher zu Tötungen oder Verletzungen von Tieren und zu einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kommen. Für die Lachmöwe wird zudem eine erhöhte Kollisionsgefahr mit den neuen Leitungsseilen angenommen.

Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

## 6.3 Ökologische Baubegleitung

Angesichts der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung mit der Nebenbestimmung A. V. 3.8 verbindlich festgesetzt. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

#### 6.4 **Natura 2000**

Das Vorhaben liegt in der Nähe der folgenden Natura 2000-Gebiete:

- 5917-305 „Schwanheimer Wald“ (Entfernung ca. 800 m),
- 5917-301 „Schwanheimer Düne“ (ca. 1.500 m),
- 5917-303 „Kelsterbacher Wald“ (ca. 1.900 m),
- 5916-402 „Untermainschleusen“ (ca. 2.600 m).

Die Ergebnisse der Natura 2000-Voruntersuchung durch das Büro TNL Energie GmbH vom Oktober 2019 sind plausibel. Demnach liegt das Vorhaben in ausreichender Entfernung zu den o. g. Schutzgebieten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

#### 6.5 **Genehmigung nach LSG-Verordnung**

Das Vorhaben liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ und bedarf daher gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 7, 10 und 11 der Verordnung über das o. g. Landschaftsschutzgebiet vom 12.05.2010 (St.Anz. 22/2010, S. 1508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (St.Anz. 46/2017, S. 1100)), einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wird die erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung durch die Planfeststellung ersetzt. Das hierfür erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wurde hergestellt. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der o. g. Verordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor, da das Vorhaben der Sicherstellung einer zuverlässigen Stromversorgung dient.

#### 6.6 **Befreiung von der LSG-Verordnung**

Das Vorhaben liegt zudem teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ und bedarf gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8 und 12 der Verordnung über das o. g. Landschaftsschutzgebiet vom 20. Juli 1987 (St.Anz. 1987 S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2017 (St.Anz. 28/2017, S. 659) einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder den Charakter des Gebietes verändert oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor, da die neu zu errichtenden Maste zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Aus diesem Grund ist für das Vorhaben gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung



erforderlich. Eine solche Befreiung kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Dies ist vorliegend der Fall. Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer zuverlässigen Stromversorgung überwiegt im konkreten Fall dasjenige am Schutz der betroffenen Fläche. Die Notwendigkeit des Vorhabens wird im Kapitel 2.2 des Erläuterungsberichts dargelegt. Im Kapitel 6 des o. g. Berichts ist beschrieben, dass alternative Trassenführungen aus nachvollziehbaren Gründen ausscheiden. Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG konnte daher im vorliegenden Fall gewährt werden.

## 6.7 Biotopschutzrechtliche Entscheidung

Durch das Vorhaben werden gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 13 HAGBNatSchG geschützte Streuobstbiotope bauzeitlich in Anspruch genommen. Zudem werden 270 m<sup>2</sup> Ufergehölzsaum durch eine zukünftige Wuchshöhenbeschränkung erheblich beeinträchtigt, die ebenfalls dem besonderen Schutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegen. Die erforderliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG durch die Planfeststellung ersetzt. Das hierfür erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wurde hergestellt. Die Ausnahme kann zugelassen werden, da mit der im LBP geplanten Maßnahme zur Ersatzpflanzung von Hochstämmen (Maßnahme V13) die Beeinträchtigungen in die Streuobstbiotope ausgeglichen werden können sowie im Fall des Ufergehölzsaums durch Mastrückbau für eine Fläche von 454 m<sup>2</sup> die bestehende Wuchshöhenbeschränkung aufgehoben wird, sodass auch in diesem Fall die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden können.

## 7. Forstrecht

Aus den Planunterlagen ergeben sich folgende Betroffenheiten für den Waldbelang:

### *dauerhafte Betroffenheiten*

- a) Querung eines mit ca. 2 Hektar angegebenen Waldes durch die Freileitungstrasse Bl. 4238 im Auffahrtsbereich auf die B 40 auf Höhe Frankfurt Sindlingen (Gemarkung Sindlingen), wodurch die Neuausweisung einer Fläche von ca. 1 Hektar zum Schutz der Freileitung notwendig wird.
- b) Querung eines ca. 2,8 Hektar großen Waldes ebenfalls an der B40, südlich der Farbwerke Höchst in der Gemarkung Kelsterbach. Der bereits vorhandene Trassenraum nimmt gemäß Planunterlagen bereits jetzt etwa die Hälfte dieser Fläche ein. Die Neuausweisung des Schutzstreifens wird zusätzlich auf 5.350 m<sup>2</sup> Waldfläche notwendig.

### *temporäre Betroffenheiten*

- c) Für den Rückbau des Masts Nr. 21 (Bl. 3017) werden für die Baustellenzeit 1.475 m<sup>2</sup> Wald- und Schutzstreifenfläche benötigt.
- d) Für den Rückbau des Mastes Nr. 13 (Bl. 3017) und den Ersatzneubau des Masts Nr. 1013 (Bl. 3017) wird im Bereich der Baustelleneinrichtung eine Fläche von 1.155 m<sup>2</sup> (Biototyp 01.0152) beansprucht.

Die genaue Lage der Flächen ist in den Rodungsplänen Anhang B 8.1 a und B 8.2 neu zur Anlage 13 a der Umweltstudie vom Juni 2020 dargestellt.

Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ergibt sich durch die Lage im Schutzstreifen der Freileitung eine Wuchshöhenbeschränkung von 9 bzw. 8 m. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass diese Flächen weiterhin als Wald zu bewerten sind, da Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche sei und als Wald unter anderem auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldeinteilungs- und „Sicherungsstreifen“, Waldblößen und Lichtungen sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen gelten würden.

Diese Auffassung teilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der von der Oberen Forstbehörde vorgetragene Argumente nicht. Sie kommt vielmehr aus den nachfolgend näher erläuterten Gründen zu der Einschätzung, dass es sich hier nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr um Wald im Sinne des Gesetzes handelt und daher eine dauerhafte Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich ist, die allerdings erteilt werden kann.

Eine Rodungsgenehmigung soll gemäß § 12 Abs. 3 HWaldG versagt werden, wenn die Walderhaltung im überwiegenden Interesse liegt, die Waldumwandlung insbesondere dem Raumordnungsplan widerspricht, durch die Umwandlung Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur, der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt sind, der betreffende Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder Erholung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die geplante Waldinanspruchnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem bundesweiten Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes. Der Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes dient vor dem Hintergrund der Klimaveränderung dem Umweltschutz und der Energiewende. Mit dem Anschluss der UA FWH Süd an das 380-kV-Übertragungsnetz wird die Versorgung des überregional bedeutsamen Industrieparks Höchst für die Zukunft sichergestellt. Aus forstrechtlicher Sicht kann bezüglich der Versagungsgründe des § 12 Abs. 3 HWaldG ein überwiegendes Interesse an der Walderhaltung der betroffenen Waldumwandlungsflächen nicht konstatiert werden. Die erforderliche Waldumwandelungsgenehmigung konnte deshalb erteilt werden.



Bei den von der Umwandlung betroffenen Waldflächen von insgesamt 1,6545 ha (9.835 m<sup>2</sup> tatsächlicher Wald an der B40 + 1.360 m<sup>2</sup> rechtlicher Wald an der B40 + 5.350 m<sup>2</sup> Wald südl. Farbwerke Höchst) handelt es sich um Schutzstreifen für die Elektrizitätsfreileitungen. Offensichtlich aufgrund der Betriebsanforderungen für die betreffende Freileitung bestehen für die Gehölzvegetation konkret Höhenbegrenzungen von 8 m bzw. bis zu 9 m. Durch die Höhenbegrenzung erfolgt zwangsläufig eine niederwaldartige Behandlung (nicht Niederwald-Bewirtschaftung, vgl. S. 45 Anl. 13 Umweltstudie), d.h. innerhalb kurzer Zeiträume müssen die Gehölze auf den Stock gesetzt werden. Bei möglichen Höhenzuwachsen aus Stockausschlag von einem halben bis mehreren Metern je nach stockausschlagfähiger potentieller Baumart ist mit mindestens einem Eingriff pro Dekade zu rechnen. Durch die kurzen Eingriffsintervalle entsteht ein „stamm“-zahlreicher, dichter, gleichförmiger, nicht ausdifferenzierter Gehölzaufwuchs, der aufgrund der Höhenbegrenzung zwangsläufig zu flächigem Auf-den-Stock-setzen führen muss. Die kurzen Eingriffsintervalle widersprechen einer Behandlung nach den Kriterien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 „Langfristigkeit“ HWaldG). Vor dem Hintergrund der Langfristigkeit u.a. kommt § 2 Abs. 1 Nr. 1 HWaldG bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG zu der Aussage, dass Bestände mit einer Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren kein Wald i. S. d. G. sind.

Aus diesem Grunde muss von einer anderweitigen Nutzung und von einer Waldumwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ausgegangen werden.

Gegen die Waldeigenschaft der besagten Schutzstreifen spricht vor allem auch, dass die Behandlung der Fläche allein dem Regime der für den Netzbetreiber geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften und Bestimmungen unterliegt. Diese Behandlung hat den Zweck, den Betrieb der Freileitung sicherzustellen; die Anwendung von für den Wald geltenden rechtlichen und fachlichen Vorschriften und Bestimmungen ist daher nicht realisierbar.

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft zeichnet sich gemäß § 4 HWaldG u.a. durch Langfristigkeit, d.h. lange Umtriebszeiten, aus. Die Forderung von Langfristigkeit, Nachhaltigkeit, pfleglichen Umgang mit den Waldökosystemen u.a. kann nur durch die Betriebsart Hochwald erfüllt werden. Nieder- und Mittelwald dagegen werden den modernen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen nicht gerecht und kommen heute allenfalls auf historischen Flächen vor. Die vom Antragsteller als niederwaldähnliche Unterhaltung charakterisierte Behandlung der Schutzstreifen läuft daher dem zeitgemäßen Verständnis von Umgang mit dem Wald zuwider.

Auch die Argumente der Vorhabenträgerin, es würde sich bei den zukünftig einzurichtenden Schutzstreifen im „Wald an der B 40“ und im „Wald südlich der Farbwerke Höchst“ weiterhin um Wald i. S. d. G handeln, da es sich um dem Wald dienende Flächen handele, greifen hier nicht.



Es handelt sich bei den Schutzstreifenflächen gerade nicht um dem Wald gleichgestellte Flächen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG (dem Wald dienende Fläche), da kein überwiegender Nutzen für den Wald besteht (im konkreten Fall den unmittelbar angrenzenden Waldbeständen). Der Auffassung, die Schutzstreifenfläche von Hochspannungsleitungen sei kraft gesetzlicher Fiktion dem „Sicherungsstreifen“ gemäß HWaldG i. V. m. dem BWaldG gleichgesetzt, kann nicht gefolgt werden. Eine derartige Festlegung im Waldrecht existiert nicht. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG hebt hierfür auf den dienenden Charakter als Voraussetzung ab, dass eine mit dem bestockten Wald (Wald gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BWaldG) verbundene „ungleiche“ Fläche diesem Wald gleichgestellt ist. In der Vorschrift werden beispielhaft dem Wald dienende Flächen, sogenannte Nebenflächen, aufgezählt. Ihnen ist allen gemeinsam, dass sie in einem forstökologischen oder forstbetrieblichen Zusammenhang mit dem bestockten Wald – der sogenannten Baumbestands- oder Holzbodenfläche - stehen und diesen Flächen nützen und sich positiv auswirken. Mit der Gleichstellung von Nebenflächen (Flächen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG) mit Wald wird dafür Sorge getragen, dass die für den Forstbetrieb notwendigen Infrastrukturflächen sowie die aufgrund von waldbaulichen Maßnahmen oder natürlichen Ereignissen vorübergehend nicht bestockten Flächen trotzdem dem Schutz durch das Waldrecht unterliegen. Allen Nebenflächen ist gemein, dass diese waldderechtlich über das Potential verfügen, wieder uneingeschränkt als Baumbestandsfläche dienen zu können.

Schutzzweck des BWaldG und des HWaldG sind die vielfältigen positiven Waldfunktionen und dieser bezieht sich auf die Wirkungen des bestockten Waldes (Wirkung der Baumbestandsfläche gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BWaldG). Ausschließlich ein dienender Charakter für die Baumbestandsfläche ist die Legitimation, dass benachbarte Flächen mit dem bestockten Wald gleichgesetzt werden können. Die Auffassung, die Schutzstreifenfläche von Hochspannungsfreileitungen würde pauschal unter die dienende Nebenfläche „Sicherungsstreifen“ des § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG fallen, ist abwegig. Die Schutzstreifenflächen für Hochspannungsfreileitungen haben offensichtlich alleine den Zweck, den Betrieb der Elektrizitätsleitung sicherzustellen. Für den Wald ergibt sich kein Nutzen. Es würde dem Zweck des Waldrechts „Erhalt des Waldes“ zuwiderlaufen, wenn ohne Nutzen die Änderung einer Baumbestandsfläche in eine Nebenfläche, hier Sicherungsstreifen, ermöglicht würde. Sicherheitsstreifen müssen dem Wald/der Baumbestandsfläche dienen, d.h. ihm nützen, sich positiv auswirken, gebraucht werden. Wenn dies nicht waldderechtliche Voraussetzung wäre, könnte willkürlich jede Baumbestandsfläche – unabhängig vom öffentlichen Interesse am Walderhalt sowie der Größe des Vorhabens - zur Nebenfläche verändert werden. Die Auffassung, das Waldrecht würde die Flächen eines waldbanspruchenden rechtsfremden Vorhabens als „Sicherungsstreifen“ unter seinen Schutz stellen - wobei es sich bei der „Sicherung“ alleine um den Schutz vor den Einflüssen des Baumbestandes handelt, in den man zum ersten Mal eingreift - ist daher widersinnig.





Auch die Vorstellung, es käme nicht darauf an, wie eine Nebenfläche, hier der vermeintliche Sicherungstreifen – also der Schutzstreifen - „bewirtschaftet“/unterhalten wird, entspricht nicht dem Wesen/der Ausrichtung des Waldrechts. Das Waldrecht zielt darauf ab, dass der Wald/die Baumbestandsfläche seine verschiedenartigen Waldfunktionen für das Gemeinwohl möglichst umfangreich und in möglichst hoher Qualität erfüllt. Das HWaldG widmet deshalb den gesamten zweiten Gesetzesteil den Grundpflichten und der planmäßigen, fachkundigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Auch die Anforderungen an den dienenden Charakter der Nebenflächen des § 2 Abs. 1 Satz 2 HWaldG sind daher nicht beliebig, sondern dementsprechend zweckgerichtet.

In den konkreten Waldbereichen „Wald an der B 40“ und „Wald südlich der Farbwerke Höchst“ ist darüber hinaus bemerkenswert, dass die jeweiligen Schutzstreifen mehr Fläche am jeweils ehemaligen Waldstandort in Anspruch nehmen, als an Waldfläche nach Umsetzung der Antragsplanung verbleibt. Demnach ist die Schutzstreifenfläche – die vermeintlich dem Wald dienende Fläche – jeweils größer als die eigentliche Waldfläche nach § 2 Abs.1 Satz 1 BWaldG. Die Flächenverhältnisse im Antragsfall machen bereits deutlich, dass die Annahme, die Schutzstreifen hätten dienenden Charakter, sinnwidrig ist.

Für die Beurteilung allein der Waldeigenschaft ist die Bewirtschaftung oder die Absicht einer forstwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich. Allerdings schreibt der Gesetzgeber eine Bewirtschaftung vor. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Fläche auch für eine Bewirtschaftung zugänglich sein muss, um Wald im Sinne des Gesetzes zu sein. Zielt daher die Argumentation der Antragstellerin darauf ab, dass es sich bei den Schutzstreifenflächen für Hochspannungsfreileitungen nicht um eine dem Wald gleichgestellte, dienende Waldfläche i. S. d. § 2 Abs.1 Satz 2 BWaldG handeln würde, sondern dass diese als bestockter Wald nach § 2 Abs.1 Satz 1 BWaldG anzusehen sei, so gilt im Falle der „Behandlung“ dieser Flächen durch die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Grundpflichten des § 3 HWaldG. Das Waldrecht geht davon aus, dass bei der Einhaltung der Anforderungen des § 3 HWaldG die verschiedenartigen Waldfunktionen der Baumbestandsfläche/der Holzbodenfläche möglichst vollzählig und in günstiger Qualität sichergestellt sind. Argumentiert die Vorhabenträgerin, es könne über die den Schutzstreifenflächen zugeschriebenen Funktionen auf die Waldeigenschaft geschlossen werden, läuft dies ins Leere: Zum einen sieht das Waldrecht verpflichtend die Bewirtschaftung nach bestimmten Anforderungen vor und schließt daraus auf die Erfüllung der Waldfunktionen. Zum andern werden weder der Waldbegriff noch die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ anhand der verschiedenen Gemeinwohlwirkungen definiert.

Wenn die Vorhabenträgerin alleine auf § 2 Abs.1 Satz 1 HWaldG abstellt, jedoch eine „Behandlung“ vorsieht, die den Anforderungen gemäß der §§ 3- 5 HWaldG dauerhaft widerspricht, so würde fortwährend ein zu sanktionierender Verstoß gegen Vorgaben

des HWaldG vorliegen. Es könnten damit fortwährend Anordnungen nach § 26 HWaldG erlassen werden.

Wird deshalb argumentiert, es handele sich trotz Behandlung als Schutzstreifenfläche für eine Hochspannungsleitung noch um Wald gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BWaldG (Holzbodenfläche/Baumbestandsfläche), so ist der Nachweis einer Wirtschaftsweise, die die Anforderungen nach § 3 ff. HWaldG erfüllt, zu führen. Da sich in den Antragsunterlagen auf die Betriebsart Niederwald bezogen wird, wurde der Antragstellerin mit den Schreiben vom 11.09.2020 und 19.03.2021 die Möglichkeit gegeben, die Darstellung einer ordnungsgemäßen Niederwaldbewirtschaftung der in Rede stehenden Flächen nachzuholen. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist auch daraufhin nicht erfolgt.

Eine Grundfläche, die keine Bestockung mit Waldbäumen, sondern ausschließlich eine Bestockung mit Waldsträuchern oder sonstigen Waldpflanzen aufweist, kann nicht als Wald i. S. des § 2 BWaldG gelten, es sei denn, dass diese Fläche mit Wald verbunden ist und ihm dient i. S. § 2 Abs. 2 S. 2 BWaldG. (vgl. Endres, BWaldG, § 2 Rn. 2). Auch wenn der vorhandene Schutzstreifen „im Wald an der B 40“ derzeit nicht durch den Antragsteller unterhalten wird, so sind doch die natürlichen sowie die technischen Voraussetzungen derart, um sich eine realitätsnahe Vorstellung über die zukünftige Gestalt der beplanten Flächen zu machen. Es werden sich aufgrund der Behandlung jedenfalls keine Gehölze zu Baumhölzern entwickeln können. Maßgebend für die Qualifikation einer Landschaftsfläche als Wald i. S. des § 2 BWaldG ist aber die Bestockung mit Forst- bzw. Waldbäumen. Waldsträuchern, hier: Hartriegel, kommt gegenüber den Waldbäumen eine nur unterstützende Bedeutung zu. In diesem Sinne werden Waldsträucher nur dann als Forstpflanzen i. S. des § 2 anzusehen sein und mit ihren Grundflächen von den Rechtswirkungen des BWaldG erfasst, soweit sie mit Waldbäumen vergesellschaftet sind und mit ihnen eine untrennbare organische Lebensgemeinschaft bilden.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass, wenn eine Fläche als Wald gelten soll, dort auch das hierfür geltende Recht (HWaldG) vollumfänglich Anwendung finden muss. Im Umkehrschluss muss daher festgestellt werden, dass Flächen, auf welchen die Zielsetzungen des HWaldG ausdrücklich nicht angewendet werden sollen (oder dürfen) dann auch nicht dem Waldbegriff nach BWaldG und HWaldG unterfallen können.

#### *Waldumwandlung und forstrechtlicher Ausgleich*

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG kann die Waldumwandlungsgenehmigung von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass eine flächengleiche Ersatzaufforstung geleistet wird. Wald mit seinen diversen Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klima- und Erholungsfunktionen) hat im Gebiet der Metropolregion Frankfurt Rhein/Main eine besondere Bedeutung für die dortigen Lebens- und Umweltbedingungen. In dem betroffenen Untersuchungsraum ist darüber hinaus der Waldflächenanteil sehr gering. Für



die dauerhafte Waldumwandlung war deshalb Ersatzaufforstung gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG zu fordern.

Bei der Ermittlung der Ersatzaufforstungsfläche wird die Rückgabefläche von 3.300 m<sup>2</sup> des bestehenden Schutzstreifens Bl. 3017 in der Gemarkung Sindlingen angerechnet (9.835 m<sup>2</sup> - 3.300 m<sup>2</sup> = 6.535 m<sup>2</sup>). Wegen Besitzstandwahrung entfällt für den überplanten Schutzstreifen Bl. 3017, Bestand, von 1.360 m<sup>2</sup> die Ersatzaufforstungsverpflichtung. Für das Vorhaben sind deshalb 0,5350 ha + 0,6535 ha = 1,1885 ha Ersatzaufforstung zu leisten.

Führen die Bemühungen innerhalb von zwei Jahren ab Beschlussdatum nachweislich nicht zur Verfügbarkeit geeigneter Ersatzaufforstungsflächen, so ist für das verbliebene Ersatzaufforstungsdefizit eine Walderhaltungsabgabe zu leisten. Die Herleitung der Walderhaltungsabgabe erfolgte gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 704): Generalisierte Bodenwerte (Stichtag 01.01.2020, Flächen der Landwirtschaft, mäßige Lage) für den Bereich an der B40 Höhe Sindlingen (Gemarkung Frankfurt) 8,00 €/m<sup>2</sup> zzgl. Kulturkosten (Festbetrag 1,00 €/m<sup>2</sup>) sowie für den Bereich an der B40 auf Höhe des Industrieparks Höchst (Gemarkung Kelsterbach) 6,00 €/m<sup>2</sup> zzgl. Kulturkosten. Berechnung: 9,00 €/m<sup>2</sup> \* 6.535m<sup>2</sup> + 7,00 €/m<sup>2</sup> \* 5.350 m<sup>2</sup> = 96.265,00 €. Für die Gesamtfläche von 1,1885 Hektar war demnach gemäß § 12 Abs. 5 Hessisches Waldgesetz eine Walderhaltungsabgabe in der Höhe von 96.265,00 € festzusetzen.

Damit eine Überprüfung der genehmigten Rodungsflächen durch die Forstbehörden und den Waldeigentümer erfolgen kann, müssen die Außengrenzen spätestens vor Beginn der Rodung gekennzeichnet (verpflockt) werden. Des Weiteren dient die Kennzeichnung der Grenzen der besseren Orientierung der Bauunternehmen, sodass ungewollte Eingriffe und Beeinträchtigungen bspw. durch Maschineneinsatz und Ablagerungen im angrenzenden Waldbestand verhindert werden.

#### *Ersatzaufforstung und Wiederaufforstung*

Nach § 12 Abs. 4 S. 3 HWaldG ist bei der Genehmigung von vorübergehenden Waldumwandlungen durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Damit Pflanzungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden können, müssen die natürlichen Bodenverhältnisse wiederhergestellt werden. Eine Forstkultur gilt als forstfachlich gesichert, wenn deren Bestandsschluss zu erwarten ist und dadurch die Konkurrenzvegetation bereits zurückgedrängt wird, die Forstpflanzen widerstandsfähig gegenüber biotischen und abiotischen Schäden sind und das Waldentwicklungsziel unter Berücksichtigung der üblichen Kulturpflegearbeiten erreicht wird.

Durch das Vorhaben werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Qualität und Wert des künftigen Baumbestandes werden maßgeblich vom verwendeten Vermehrungsgut bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG sind „die

Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Saat- und Pflanzgut, die den Regelungen des FoVG unterliegen, erfüllen diesen Anspruch.

## **8. Immissionsschutz**

Die Höchstspannungsfreileitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG), rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebes ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs- und während der Bauphase zu unterscheiden.

### **8.1 Elektrische und magnetische Felder**

Die Nutzung elektrischer Energie ist zwangsläufig mit dem Auftreten elektrischer und magnetischer Felder verbunden, die sich in der unmittelbaren Nähe spannungs- oder stromführender Leiter ausbilden.

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV, die im Rahmen ihres Anwendungsbereiches eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG enthält und Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte festlegt.

Im Sinne des § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV stellen die hier planfestgestellten 110-kV Hochspannungs- und 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Niederfrequenzanlagen dar. Gem. § 3 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen so zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Bei der Ermittlung der Werte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte sind gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen.



Für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen definiert § 3 der 26. BImSchV den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und § 4 die Anforderungen an die zu treffende Vorsorge.

Im Anhang 1a sind als Grenzwerte für das elektrische Feld 5 kV/m und für das magnetische Feld 200  $\mu$ T verzeichnet. Für die hier betrachtete Leitung, die mit einer Wechselstromfrequenz von 50 Hertz betrieben wird, bedeutet dies einen Grenzwert für die magnetische Flussdichte von 100  $\mu$ T.

An Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere in der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen dürfen wesentliche Änderungen an oder der Neubau von Niederfrequenzanlagen oder Gleichstromanlagen nur vorgenommen werden, wenn die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden.

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden. Die sich aus der Novellierung der 26. BImSchV im Jahr 2013 ergebenden Anforderungen sind entsprechend abgearbeitet worden.

Gemäß den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder reicht es bei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen aus, wenn für die Bestimmung der im Sinne des § 3 S. 1 und § 4 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte jeweils ein an den ruhenden äußeren Leiter angrenzender Streifen von 10 m Breite betrachtet wird. Bei 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen ist ein Bereich von 20 m Breite zu beiden Seiten der Leitung, ausgehend vom jeweils äußeren Leiter, zu betrachten. Im darüberhinausgehenden Bereich verursachen Freileitungen keinen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag.

Dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen Gebäude und Grundstücke, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können. Als Anhaltspunkt ist dabei die üblicherweise anzunehmende durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer einzelnen Person heranzuziehen. Zur Feststellung, ob ein Gebäude oder Grundstück im Einzelfall zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist, ist insbesondere die bauplanungsrechtliche Einordnung von Belang. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes ist in der Regel von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV in Anlage 10 der Planunterlagen erbracht. Dafür wurden von der Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 und § 4 der 26. BImSchV maßgeblichen Immissionsorte in Bezug auf die elektrische Feldstärke und

magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung im Endausbau innerhalb der Bereiche bis zu 10 m bei 110-kV-Leitungen und bis zu 20 m bei 380-kV-Leitungen vom ruhenden äußeren Leiter untersucht. Die Berechnungen sind mit dem Programmen WinField Release 2012 (FGEU mbH), durchgeführt worden. Dabei ist auch die Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt worden, wonach vorhandene andere Niederfrequenzanlagen und ortsfeste Hochfrequenzanlagen in die Berechnung einzubeziehen sind.

Die Vorhabenträgerin hat zur Überprüfung der Belastungen unter Einbeziehung der maßgeblichen unterhalb der Leitung liegenden oder im unmittelbaren Nahbereich der Leitungstrasse liegenden und damit in den Schutzbereich der 26. BImSchV fallenden maßgeblichen Immissionsorte ermittelt und dargelegt, an welchen Stellen sich die Maximalbelastung einstellt und wie hoch diese ausfällt.

Aus den betrachteten maßgeblichen Immissionsorten ergeben sich drei maßgebliche Immissionsorte mit der stärksten Exposition, da für den zu führenden Nachweis die technischen Unterschiede für die einzelnen Leitungsabschnitte gem. den LAI-Hinweisen zu berücksichtigen waren. Daher wurden folgende Leitungsabschnitte getrennt betrachtet:

- 380-kV Zu- und Umbeseilung der Bl. 4128 im Abschnitt Pkt. Marxheim bis Pkt. Hattersheim mit Parallelführung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017
- 380-kV Zu- und Umbeseilung der Bl. 4128 im Abschnitt Pkt. Hattersheim bzw. Pkt. Zeilsheim Nord bis zur UA Kriftel mit Parallelführung der beiden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Bl. 3016 und Bl. 2319.
- 110-/380-kV-(Ersatz)-Neubau der Bl. 4238 Pkt. Zeilsheim Süd – FW Höchst Süd.

Die Berücksichtigung von Immissionsbeiträgen ortsfester Hochfrequenzanlagen war nicht erforderlich, da ein Abruf der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur am 02.10.2019 ergab, dass sich im Umkreis von mindestens 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben keine Funkanlagenstandorte mit einer Frequenz kleiner/gleich 10 MHz befinden.





maßgeblicher Immissionsort mit der stärksten Exposition	elektrisches Feld		magnetisches Feld	
	Feldstärke	Grenzwertausschöpfung	Flussdichte	Grenzwertausschöpfung
Bl. 4128, Spannfeld Mast 10 – 11 Gemarkung Kriftel, Flur 5, Flurstück 70/14	2,4 kV/m	48%	15 µT	15%
Bl. 4128, Spannfeld Mast 17 -18 Gemarkung Kriftel, Flur 2, Flurstück 103	2,6 kV/m	52%	17 µT	17%
Bl. 4238, Spannfeld Mast 8 -9 Gemarkung Sindlingen, Flur 20, Flurstücke 212 und 213	1,9 kV/m	38%	32 µT	32%

Die höchsten zu erwartenden Werte für die magnetische Flussdichte betragen somit 32 µT und für die elektrische Feldstärke 2,6 kV/m.

Der Grenzwert der elektrischen Feldstärke wird dabei im ungünstigsten Fall zu 52% und der Grenzwert der magnetischen Flussdichte im ungünstigsten Fall zu 32% ausgeschöpft.

Daraus ergibt sich, dass die Feldwerte an allen anderen Immissions- und Minimierungsorten für die unterschiedlichen zu betrachtenden Leitungssituationen geringer ausfallen und die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Felder entlang der Trasse, sowohl unter als auch rechts und links der Leitung durchgehend um fast die Hälfte unterschritten werden.

Bestandteil des Gesamtvorhabens ist außerdem die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim. Diese Änderung umfasst ab Mast 12 B und 12 C jeweils die Einführung von zwei Stromkreisen als 110-kV-Kabelsysteme in den GIS-Anlagenteil der bestehenden UA FWH Süd über eine Länge von ca.



80 m. Bei Erdkabeln ist innerhalb eines Radius von 1 m um das Kabel zu prüfen, ob sich in diesem Bereich ein maßgeblicher Immissionsort befindet. Dies ist in diesem 110-kV-Erdkabelabschnitt nicht der Fall.

*Minimierungsgebot gem. § 4 der 26. BImSchV*

Mit der am 22. August 2013 erfolgten Neufassung der 26. BImSchV sind zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt worden, die von der Vorhabenträgerin zu beachten waren. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei einer wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich minimieren.

Dies bedeutet, dass die Belastungen der Umgebung unter Beachtung des Standes der Technik und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls so gering wie möglich zu halten sind.

Zur Umsetzung des Minimierungsgebotes ist bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV ein Einwirkungsbereich von 200 m und bei einer Nennspannung von 380 kV ein Einwirkungsbereich von 400 m zu betrachten. Darin sind maßgebliche Minimierungsorte zu identifizieren, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Die Prüfung der Minimierung ist von der Lage der maßgeblichen Minimierungsorte in Bezug auf den Bewertungsabstand abhängig. Der Bewertungsabstand für 110-kV-Hochspannungsfreileitungen beträgt 10 m und bei 380-kV Höchstspannungsfreileitungen 20 m.

Liegen mehrere maßgebliche Minimierungsorte innerhalb eines Einwirkungsbereiches, werden diese bei der Minimierung als gleichwertig betrachtet.

Eine Maßnahme kommt daher dann nicht in Betracht, wenn sie zwar zur Minimierung an einem maßgeblichen Minimierungsort aber gleichzeitig zu einer Erhöhung der Immissionen an einem anderen der maßgeblichen Minimierungsorte führen würde.

Folgende Möglichkeiten der Minimierung entsprechen bei Energieübertragungsanlagen mit 50 Hertz im Freileitungsbereich zur Zeit dem aktuellen Stand der Technik:

- a) Abstandsoptimierung
- b) Elektrische Schirmung
- c) Minimieren der Seilabstände
- d) Optimieren der Mastkopfgeometrie
- e) Optimieren der Leiteranordnung



Nach Punkt 3.1 der 26. BImSchVVwV bezieht sich das Minimierungsgebot in dem Fall, in dem auf einem bestehenden Gestänge eine neue Leitung mitgeführt wird, nur auf die mitgeführte neue Leitung.

In die Maßnahmenbewertung fließt die Verhältnismäßigkeit der ermittelten technischen Möglichkeiten zur Minimierung ein. Dabei sind die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkungen der Gesamtimmissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahme sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlage einzubeziehen.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der unter a) genannten Minimierungsmaßnahme ist das Ziel, den Abstand der Leiterseile zum Boden zu erhöhen. Dies wäre durch eine Erhöhung der Maste zu erreichen.

Für die unter b) genannte elektrische Schirmung müssten vorzugsweise unterhalb der Leiterseile zusätzliche Erdseile angebracht werden. Aufgrund des zu gewährleistenden Bodenabstandes wäre auch in diesem Fall von einer Masterrhöhung auszugehen.

Ein Minimieren der Seilabstände (c) würde die Änderung des Mastkopfbildes voraussetzen; ein Optimieren der Mastkopfgeometrie (d) könnte über die Wahl des Masttyps erreicht werden.

Das geplante Vorhaben umfasst zum einen den (Ersatz-) Neubau einer 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung und zum anderen die Zu- und Umbeseilung eines 380-kV Stromkreises auf eine bestehende und sich im Betrieb befindliche 380-kV Freileitung.

Im Zu- und Umbeseilungsabschnitt der Bl. 4128 können die Bestandsmaste statisch ohne Änderungen für die Umsetzung des Vorhabens verwendet werden. Für die unter a) bis d) genannten Minimierungsmaßnahmen müssten gravierende bauliche Änderungen an den vorhandenen Masten vorgenommen werden.

Die Vorhabenträgerin ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umsetzung der unter a) – d) beschriebenen Minimierungsmaßnahmen unter den in der 26. BImSchVVwV zu berücksichtigenden Voraussetzungen im Zu- und Umbeseilungsabschnitt der Bl. 4128 nicht verhältnismäßig ist.

Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen:

Die Immissionswerte am ungünstigsten Punkt betragen für die elektrische Feldstärke 2,6 kV/m und 17  $\mu$ T für die magnetische Flussdichte. Diese Werte liegen weit unterhalb der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte von 5 kV/m und 100  $\mu$ T. Für die unter a) – d) genannten Minimierungsmaßnahmen wären jeweils Veränderungen

an den Masten erforderlich, die nicht nur zusätzliche Eingriffe auf verschiedene Schutzgüter wie z. B. Landschaftsbild und Boden mit sich bringen würden, sondern auch die Investitionskosten erheblich steigern würden.

Die Energieversorgungsunternehmen sind gem. § 2 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität verpflichtet.

Unter dieser Maßgabe können für die Minimierung nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand und Nutzen umgesetzt werden können. Bei Vorhaben, die nicht den Neubau einer Leitung, sondern nur eine reine Zubeseilung zum Ziel haben, kann dieser Aufwand im Verhältnis zu der geplanten Änderung daher schnell erheblich ausfallen und dazu führen, dass die unter a) – d) genannten Minimierungsmaßnahmen nicht näher in Betracht zu ziehen sind.

Die Möglichkeit der Minimierung durch eine Optimierung der Leiteranordnung (e) setzt keine baulichen Veränderungen an den Masten voraus. Durch eine bestimmte Anordnung der drei Leiterseile eines Drehstromkreises können die Immissionen des magnetischen und elektrischen Feldes verringert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mehr als ein Drehstromkreissystem auf der Freileitung vorhanden ist. Dies ist bei dem geplanten Vorhaben der Fall. Und so führt die Optimierung der Leiteranordnung zu einer Reduzierung der Feldstärken, so dass Immissionswerte von 2,6 kV/m und 17 µT erreicht werden können. Die Minimierungsmaßnahme wird auf der gesamten Strecke im Um- und Zubeseilungsabschnitt der Bl. 4128 vom Pkt. Marxheim bis zur UA Kriftel über alle Spannungsfelder hinweg angewendet.

Bei dem Ersatzneubau vom Pkt. Zeilsheim Süd bis zur UA FW Höchst Süd der Bl. 4238 könnten grundsätzlich alle Minimierungsmöglichkeiten umgesetzt werden.

Die Anwendung von Minimierungsmaßnahmen kann jedoch nicht unabhängig voneinander erfolgen, da sich die Anwendung einer Maßnahme möglicherweise auf eine andere Maßnahme auswirkt. Zudem kann eine Maßnahme zwar technisch umsetzbar sein aber nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben. All diese Abhängigkeiten wurden von der Vorhabenträgerin bei der Festlegung der Minimierungsmaßnahmen betrachtet und nachvollziehbar erläutert.

Die Prüfung des Einsatzes der in der VV zu § 4 der 26. BImSchV genannten Minimierungsmaßnahmen kam zu dem Ergebnis, dass bis auf die elektrische Schirmung alle anderen Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden können, um die Immissionen im Rahmen des (Ersatz-) Neubaus der Bl. 4238 vom Pkt. Zeilsheim Süd bis zur UA FW Höchst Süd zu minimieren. Durch die Anwendung der Minimierungsmaßnahmen wird im Abschnitt des (Ersatz-) Neubaus eine Reduzierung der elektrischen Felder auf eine maximale Grenzwertausschöpfung von 40% und eine Reduzierung der magnetischen Felder auf eine maximale Grenzwertausschöpfung von 32% erreicht.



Da die Ermittlung von Minimierungsmaßnahmen nur durchzuführen ist, wenn sich im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort befindet, war hinsichtlich der Einführung der Stromkreise als 110-kV-Kabelsysteme ab Mast Nr. 12B und Mast Nr. 12C der Bl. 3017 in den GIS-Anlagenteil der bestehenden UA FWH Süd über eine Länge von ca. 80 m zu prüfen, ob sich im Einwirkungsbereich der 110-kV-Erdkabelanlage von 35 m ein maßgeblicher Minimierungsort befindet. Da dies nicht der Fall ist, konnte auf die Ermittlung von Minimierungsmaßnahmen in diesem Bereich verzichtet werden.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen wurden im Verfahren durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden geprüft und konnten nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die Zweifel hinsichtlich der Schlüssigkeit der Unterlagen begründen.

## 8.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen (Koronageräusche)

An Freileitungen können bei bestimmten Wetterlagen, insbesondere bei Regen, Schneefall oder Raureif aufgrund von Koronaentladungen Geräusche entstehen.

Diese elektrischen Entladungen in der Luft entstehen durch die hohe elektrische Feldstärke an der Oberfläche des elektrischen Leiters, wodurch die umgebende Luft ionisiert wird. Ihre Stärke ist dabei abhängig von der Luftfeuchtigkeit. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche wie Prasseln, Knistern, Brummen oder Rauschen verursachen. Bei Niederschlag erreichen die witterungsbedingten Koronageräusche die höchsten Werte, wobei die Geräusche mit zunehmender Entfernung zur Leitung abnehmen.

Die Zumutbarkeitsgrenze für Schallimmissionen, die infolge der sogenannten Koronaeffekte entstehen können, ergibt sich aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, die Beurteilungspegel für Industrie-, Gewerbe-, Kern-, Dorf-, Misch-, allg. Wohn-, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten festlegt.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden betragen gem. Nr. 6.1 der TA Lärm:

		<b>tags</b>	<b>nachts</b>
1.	in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
2.	in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35dB(A)
3.	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
4.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
5.	in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)

Bei Hoch- und Mittelspannungsleitungen bis einschließlich 110 kV sind die Phänomene der Koronageräusche kaum zu erwarten, da hier die elektrischen Ausgangsfeldstärken auf den Leiterseilen erfahrungsgemäß zu gering sind, um relevante Koronaentladungen zu verursachen.

Eine unzulässige Lärmbeeinträchtigung durch Koronageräusche, die die in der TA Lärm ausgewiesenen Grenzwerte überschreitet, kann bei einer Hochspannungsfreileitung mit einer Spannungsebene von 110 kV daher ausgeschlossen werden.

Die 110-kV-Stromkreise der geplanten/geänderten Leitungen Bl. 4238 und Bl. 4128 sowie der geänderten Abschnitte der Bl. 3017, Bl. 3016 sowie Bl. 2319 können somit schalltechnisch unberücksichtigt bleiben.

Für den Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4238 und die Zu- und Umbeseilungsmaßnahme der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4128 wurden in der gutachterlichen Geräuschprognose zu Schallemissionen und –immissionen Nr. T 1207 vom 02.07.2019 der TÜV Hessen GmbH insgesamt zehn Immissionsorte (IO1 bis IO10) identifiziert.

Immissionsorte	Gebietsausweisung nach B-Plan bzw. FNP	IRW (Nacht) [dB(A)]
IO1 Auf der Roos 7, Hattersheim	Gewerbegebiet GE	50
IO2 Farbenstraße 103, Frankfurt Sindlingen	Mischgebiet MI (FNP)	45
IO3 Weinbergstraße 69, Frankfurt – Sindlingen	Wohnen W (FNP) analog WA	40
IO4 Weinbergstraße 59 A, Frankfurt Sindlingen	Gewerbegebiet GE	40
IO5 Beyersbacher Straße 11, Kriftel	Gewerbegebiet GE	50
IO6 Bergstraße 46, Hattersheim	Wohnen (FNP) analog WA	40
IO7 Eppsteiner Straße 26, Hattersheim	Außenbereich analog Mischgebiet MI	45
IO8 Blauländchenstraße 54, Frankfurt – Zeilsheim	Außenbereich analog Mischgebiet MI	45
IO9 Robert-Schumann-Ring 55 B, Kriftel	Wohnen (FNP) analog WA (evtl. WR)	40 (35)
IO10 Am Ziegeleipark 15, Kriftel	Allgemeines Wohngebiet WA	40

Die hier untersuchten Immissionsorte stellen im Hinblick auf die zu erwartende Geräuschbelastung durch das Planvorhaben in Verbindung mit der Gebietsausweisung die maßgeblichen Aufpunkte dar. An allen anderen Wohngebäuden, welche sich im Bereich des Planvorhabens befinden, werden niedrigere zu erwartende Immissionspegel als an den untersuchten Immissionsorten hervorgerufen.



Die Immissionsrichtwerte (IRW) für die Nachtzeit sind im Vergleich zu den Richtwerten für die Tageszeit deutlich niedriger. Für die Bewertung der Geräuschbelastung durch das Planvorhaben sind daher sinnvollerweise in erster Linie die Nacht-Richtwerte von Bedeutung.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei der Wahl des maßgeblichen Emissionsansatzes hat die TÜV Hessen GmbH berücksichtigt, dass der Betriebszustand ohne Niederschlag der zeitlich deutlich vorherrschende Zustand mit ca. 80% der jährlichen Wettersituation im Sinne der TA Lärm und DIN 45645-1 (Regelfall) darstellt. In diesem Zustand treten jedoch erheblich geringere Emissionen auf als mit einer Niederschlagsituation.

Der Sonderfall für Betriebszustände mit Niederschlag hat zwar zeitlich einen deutlich geringeren Anteil im Jahresmittel, jedoch werden hierbei größere Emissionen als in der niederschlagsfreien Zeit hervorgerufen. Daher wird auch der Zustand mit Niederschlag berücksichtigt, so dass in der Geräuschprognose der Betriebszustand mit „leichtem“ Niederschlag  $\leq 4,8$  mm/h als maßgeblicher Emissionsansatz im Sinne der TA Lärm zur Beurteilung der lautesten Nachtstunde angesehen wird. Die Gutachterin kommt zu dem Ergebnis, dass damit die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschbelastung auf der sicheren Seite liegt.

Mögliche auftretende tonale Einflüsse durch die Höchstspannungsfreileitung wurden mit einem Tonzuschlag von  $KT = 3$  dB(A) berücksichtigt.

Befinden sich in einem Gebiet neben den geplanten oder zu ändernden Höchstspannungsfreileitungen schon bestehende Freileitungen, ist die Frage zu klären, in welcher Weise diese Trassen als Zusatz- bzw. Vorbelastung im Sinne der TA Lärm zu betrachten sind. Häufig handelt es sich um Anlagen desselben Betreibers, die Trassen hängen aber nicht wechselseitig voneinander ab. Dieser spezielle Fall bzgl. der Auslegung des Anlagenbegriffes bei Freileitungen wird in der TA Lärm nicht definiert. Nach dem Urteil des BVerwG 4 A 5.17 (Rn.58) vom 14. März 2018 findet § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV auf die Bewertung der Immissionen von parallel verlaufenden Höchstspannungsfreileitungen als linienförmige, immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Infrastruktureinrichtung keine entsprechende Anwendung. Die verschiedenen Trassen sind somit nicht als gemeinsame Anlage zu betrachten. Im vorliegenden Fall werden die 380-kV-Trassen jeweils als Zusatzbelastung betrachtet. Im Umfeld befinden sich darüber hinaus weitere Hochspannungsfreileitungen, die aber lediglich über eine 110-kV-Beseilung verfügen und damit als immissionsschutzrechtlich nicht relevant einzustufen sind.

Die Geräuschprognose vom 02.07.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass Im Bereich der geplanten Bl. 4238 die Richtwerte durch die zu erwartende Geräuschzusatzbelastung der Trassen um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden (IO1 bis IO4).



Im Bereich der geänderten Bl. 4128, die von 3 Stromkreisen auf 4 Stromkreise erweitert wird (IO5 bis IO10), wird der jeweilige Richtwert teilweise ausgeschöpft. Allerdings ist davon auszugehen, dass durch die Nähe der BAB A66 eine weitgehende Überdeckung durch den Verkehrslärm vorliegt.

Hinzu kommt, dass es höchstwahrscheinlich an allen vorliegenden Immissionsorten bei den betrachteten Witterungsbedingungen bzw. Betriebszuständen zu einer vollständigen Verdeckung der Koronageräusche durch die gleichzeitigen Regengeräusche kommt, die durch Plätschern an Regenrinnen und Aufprall des Regens auf harten Flächen/Dächern entstehen.

Da die Größe der an den Leiterseilen haftenden Wassertropfen Einfluss auf die Stärke der Geräuschentwicklung hat, wird in der vorliegenden Geräuschprognose zur sofortigen Einhaltung der Immissionsprognosewerte empfohlen, die Leiterseile mit einer geeigneten hydrophilen Oberfläche zu versehen, um eine künstlich erreichte Vorwegnahme der natürlichen Alterung zu erzeugen. Hierzu wurde die Vorhabenträgerin durch die Festsetzung einer entsprechenden Nebenbestimmung verpflichtet.

Im Laufe des Verfahrens wurden von den beteiligten Immissionsschutzbehörden keine Bedenken zur Systematik und den Ergebnissen der in den Planunterlagen in der Anlage 11 enthaltenen Unterlagen zur Beurteilung der betriebsbedingten Schallimmissionen vorgetragen. Schädliche Umweltauswirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen sind somit nicht zu erwarten und es ist davon auszugehen, dass den Anforderungen in § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen wird.

### **8.3 Störungen von Funkfrequenzen**

Durch Koronaentladungen werden eingeprägte Stromimpulse in die Hauptleiterseile eingespeist, die sich längs der Leitung in beide Richtungen ausbreiten. Die Direktabstrahlung von Energie ist dabei sehr gering, sie wird mit zunehmender Frequenz stark gedämpft und ist ab etwa 5 MHz bis 20 MHz nicht mehr relevant.

Funkstörungen können daher nur in unmittelbarer Nähe einer Freileitung für Lang- und Mittelwellenbereiche festgestellt werden. Störungen oberhalb von 20 MHz im UKW- und Fernsehübertragungsbereich treten durch Korona nicht auf.

### **8.4 Baubedingte Lärmimmissionen**

Während der Bauphase wird es vorrangig an den Maststandorten zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und –fahrzeuge kommen.

Da die baubedingten Lärmimmissionen vornehmlich von den verwendeten Maschinen ausgehen können, findet die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Anwendung.

Darüber hinaus sind die in der AVV Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte zu beachten.





Durch die Art, Lage und Länge des Vorhabens, ist damit zu rechnen, dass es in erster Linie an den einzelnen Mastbaustellen, die mehrere hundert Meter voneinander entfernt liegen, kurzzeitig zu hörbaren Einflüssen kommen wird. Durch diese nur vorübergehenden Beeinträchtigungen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 BImSchG durch Baustellenlärm nicht zu erwarten.

## 8.5 Ozon und Stickoxide

Durch die Koronaentladungen kommt es zu chemischen Verbindungen aus der Luft und ihren Inhaltsstoffen, so dass es hierdurch an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zur Entstehung von Ozon und Stickoxiden kommt.

Der von Höchstspannungsfreileitungen erzeugte Beitrag von Ozon und Stickoxiden liegt allerdings in unmittelbarer Nähe der Leiterseile nur unwesentlich über der natürlichen Luftkonzentration (rund 20-30 Millionstel %) und ist bereits in einem Abstand von 4 m nicht mehr nachweisbar.

Luftverunreinigungen durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

### *Fazit*

Hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Immissionen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

## 9. Voraussetzungen des § 49 EnWG

Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die allgemeinen Regeln der Technik sind zu beachten (§ 49 Abs. 1 S. 2 EnWG). Für Höchstspannungsfreileitungen wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden.

Der Einhaltung dieser Regelungen hat sich die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen verpflichtet.

## 10. Bodenschutz und Abfallrecht

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung der beanspruchten Fläche verhältnismäßig ist (§ 7 Satz 3 BBodSchG). Das HAItBodSchG führt in § 1 die Ziele des Bodenschutzes aus. Demnach sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, den Schutz der Böden

vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Einschlägig ist auch § 12 BBodSchV, der Anforderungen an den Umgang mit Bodenmaterial und die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht stellt. Im Wesentlichen zielen die Anforderungen darauf ab, dass schädliche Bodenveränderungen durch stoffliche und physikalische Einwirkungen auf den Boden im Zuge der Bodenumlagerung vermieden werden. Die DIN 19731 enthält entsprechende fachtechnische Anforderungen, wie ein schonender Umgang mit Bodenmaterial erfolgen soll.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen unter A. V. 6 und 7 ist daher geboten, um bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden.

Im Hinblick auf das Abfall- und Bodenschutzrecht ist im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sind und keine Bodenverunreinigungen aufweisen, die in der Bau- oder in der Betriebsphase Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ob solche Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes.

Im direkten Trassenbereich liegen keine Altflächen, Grundwasserschadensfälle oder schädliche Bodenveränderungen.

Allerdings handelt es sich bei der Altablagerung mit der Schlüsselnummer 433 007 000 004 beim Maststandort Nr. 13 der Bl. 4238 um eine altlastenverdächtige Fläche und die Standorte der Maste Nr. 12B und 12C der Bl. 3017 befinden sich auf Flurstücken, die zum Industriepark Höchst gehören, so dass auch wenn die Abfrage des „Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG)“ ergab, dass diese Standorte nicht als belastete oder verdächtige Flächen ausgewiesen sind, Verunreinigungen des Untergrundes nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen A.V. 6.11 und 6.12 war daher erforderlich, um kurz- und langfristige Bodenschädigungen zu vermeiden.

Schädliche Bodeneinträge, die durch das Vorhaben selbst hervorgerufen werden und auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb desselben zurückgehen, sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes und des Abfallrechts vereinbar.



## 11. Wasserrechtliche Belange

### 11.1 Grundwasser

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden für den Neubau der Maste Nr. 4, 5, 8, 10, 11 der Bl. 4238, des Mastes 1011 der Bl. 2445 und der Maste 12B und 12C der Bl. 3017 sowie für die Demontage der Maste 11 und 12 der Bl. 2445 zeitlich befristete Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Geplant ist, das geförderte Grundwasser in den Main und den Welschgraben einzuleiten.

Ausgewiesene Wassergewinnungsgebiete sind hiervon nicht betroffen.

Sowohl die Benutzung des Grundwassers als auch die Einleitung in den Main und den Welschgraben stellen aufgrund der beantragten Gesamtförder- und Einleitmenge wasserrechtliche Benutzungstatbestände dar, für die gem. der §§ 8 und 9 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich sind.

Für die vorgenannten wasserrechtlichen Tatbestände sind nach der Verordnung über die wasserrechtlichen Zuständigkeiten der Wasserbehörden die Unteren Wasserbehörden und damit die Untere Wasserbehörde der Stadt Frankfurt am Main, des Kreises Groß-Gerau und des Main-Taunus-Kreises zuständig. Diese haben ihr Einvernehmen über die genannten Gewässerbenutzungen erteilt.

Für die Erstellung der unterirdischen Mastfundamente sind Gründungsarbeiten in offener Bauweise erforderlich, die unter Zugrundelegung der vorausgegangenen Baugrunduntersuchungen eine Wasserhaltung erfordern.

Als Bemessungsgrundlage für die Wasserhaltung wurden hinsichtlich der Wasserstände die Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen und die Flurabstandskarte des Umweltatlas Hessen vom April 2001 zugrunde gelegt. Zur Berücksichtigung langanhaltender stärkerer Niederschläge wurde eine „worst-case“-Abschätzung durchgeführt, für die die Wasserstände um ca. 0,5 m höher angenommen wurden, als in der Flurstandkarte des Umweltatlas Hessen von April 2001.

Für das entnommene Grundwasser stehen als Einleitstellen der Main sowie der Welschgraben zur Verfügung. Dabei ist davon auszugehen, dass das einzuleitende Wasser zunächst versickert und im Zuge der kontinuierlichen Zuspeisung später jedoch abfließen wird und die Vorflut dem Main zuliefert.

Die Festsetzung der genannten Nebenbestimmungen und Hinweise unter A. III. 2. war aus wasserwirtschaftlichen Gründen (§ 13 WHG) zulässig und erforderlich.

Die Nebenbestimmungen unter A. III. 2.2 und 2.3 sind insbesondere erforderlich, da sich aufgrund der Grundwasseranalyse noch weitergehende Anforderungen an die Ableitung ergeben können. Eine Ableitung von Grundwasser in ein Gewässer ist nur dann erlaubnisfrei, wenn die Einleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer hat. Aus diesen Gründen ist auch der Hinweis unter A. III. 2.13 erforderlich,

da gegebenenfalls weitere Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden müssen, sobald die Analyseergebnisse vorliegen.

Die Nebenbestimmungen zur Dauer und Entnahmemenge ergeben sich aus den Antragsunterlagen und sind erforderlich, um eine unbegrenzte Entnahme von Grundwasser zu vermeiden und einen möglichst schonenden Umgang mit dem Grundwasser herbeizuführen.

## 11.2 **Überschwemmungsgebiet des Mains**

Der rückstandslose Rückbau von Mast 15 der Bl. 3017 wurde gefordert, um das Überschwemmungsgebiet des Mains frei von Anlagen und Gegenständen zu halten, die keinen Verwendungszweck besitzen. Der durch Mast 15 eingenommene Retentionsraum wird hierdurch wieder aktiviert. Das Wasser kann im Rückbaubereich ungehindert fließen; das Treibgut sich nicht ansammeln. Für die Aufnahme der Nebenbestimmung A. V. 5.1 in den Planfeststellungsbeschluss wurde pflichtgemäßes Ermessen nach § 100 Abs. 1 WHG ausgeübt.

Die Forderung der Ausführungspläne wurde aufgenommen, um im Bedarfsfall vor Bauausführung etwaige Abweichungen zu den Planfeststellungsunterlagen bewerten und mit der Vorhabenträgerin kommunizieren zu können. Durch die Lage von Mast 10 und 11 der Bl. 4238 im Überschwemmungsgebiet des Mains kann es zur Überflutung dieser Flächen kommen, weshalb bauliche Anlagen hochwasserangepasst auszuführen sind. Auch für die Aufnahme dieser Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss wurde pflichtgemäßes Ermessen nach § 100 Abs. 1 WHG ausgeübt.

Die Nebenbestimmung A. V. 5.4 wurde aufgenommen, um den Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 a WHG Rechnung zu tragen und eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften durch fortschwemmbarere Gegenstände oder Stoffe zu vermeiden (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Ermächtigungsgrundlage zur Aufnahme dieser Nebenbestimmung greift auf § 78 a Abs. 2 WHG zurück.

Die Festsetzung der unter A. V. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen war zulässig und erforderlich, um die Ordnung des Wasserhaushaltes zu wahren, nachteilige Wirkungen für die Gewässerökologie und die angrenzenden Lebensräume zu vermeiden oder zu vermindern, sowie nachteilige Auswirkungen auf Einzelne und das Wohl der Allgemeinheit auch in Zukunft zu verhüten.

## 11.3 **Ausnahme vom Verbot im Gewässerrandstreifen**

Der Standort des Mastes Nr. 4 der geplanten Höchstspannungsfreileitung Kriftel – FW Höchst Süd (Bl. 4238) liegt teilweise im Gewässerrandstreifen des Welschgrabens, wobei der Maststandort durch einen befestigten Wirtschaftsweg vom Gewässer getrennt wird.



Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Gem. § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können, verboten.

Von diesem Verbot kann gem. § 38 Abs. 5 WHG eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Die geplante neue Höchstspannungsfreileitung Kriftel – FWH-Süd (Bl. 4238) dient auch dem Ersatz der bestehenden Hochspannungsfreileitung der Syna GmbH (Bl. 3017), die in Zukunft auf dem neuen Gemeinschaftsleitungsgestänge der Bl. 4238 mitgeführt wird und deshalb erst nach Beendigung der Baumaßnahme an der Bl. 4238 zurückgebaut werden kann. Die Stromkreise der bestehenden Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 müssen bis zur Inbetriebnahme der neuen Bl. 4238 in Betrieb bleiben, da sich Freischaltungen im Versorgungsnetz auf Grund vieler Großkunden und Rechenzentren negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken. Während der Baumaßnahme an der Bl. 4238 führt dies zu bautechnischen Abhängigkeiten, da die normativen elektrischen Mindestabstände zwischen den beiden Freileitungen stets eingehalten werden müssen. Der Standort des Mastes Nr. 4 der Bl. 4238 ist innerhalb der bestehenden Trassenachse vorgesehen und ersetzt den Mast Nr. 26 der Bl. 3017, der sich ca. 120 Meter entfernt befindet. Ein Ersatzneubau Punkt auf Punkt ist durch die o.g. betrieblichen und technischen Abhängigkeiten nicht möglich. Bei der Wahl des Standortes für Mast Nr. 4 wurde auch berücksichtigt, dass die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowie die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Der Mast Nr. 4 wurde daher so platziert, dass sich ein Großteil seiner Grundfläche in einem offenen Bereich mit Ruderalvegetation befindet. Bei einer Verschiebung des Mastes würden sich sein Standort und das Baufeld zum einen weiter in einen Bereich mit Feldgehölzen verlagern und zum anderen müssten zwei Flurstücke Privater in Anspruch genommen werden. Die Verschiebung ginge grundsätzlich mit dem Verlust von Lebensräumen und Beeinträchtigungen von höhlen- und gehölbewohnenden Vogelarten durch Entnahme von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch und Gehölzen einher.

Die Netzverstärkung Kriftel – Farbwerke Höchst-Süd wurde im Netzentwicklungsplan Strom 2030 (Version 2019) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Erforderlichkeit identifiziert und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Mit Aufnahme als Nummer 76 in die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz hat schließlich der Bundesgesetzgeber den energiewirtschaftlich notwendigen und vordringlichen Bedarf legislativ verankert. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines

überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Die zuständige Wasserbehörde hat im Rahmen der Anhörung mitgeteilt, dass der Begründung der Vorhabenträgerin gefolgt werden und eine entsprechende Befreiung erteilt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem aus den dargelegten Gründen an.

## **12. Luftverkehr**

Bauvorhaben, Maste und Baukräne können Auswirkungen auf die Sicherheit des Luftverkehrs haben, insbesondere in der Nähe von Flughäfen.

Von der Vorhabenträgerin war im Bereich von Autobahn- und Bundesstraßenquerungen in den Planunterlagen bereits das Anbringen von Warnkugeln vorgesehen, um die Sichtbarkeit des Erdseils für den Flugverkehr zu verbessern.

Das Bundesamt für Flugsicherung hat auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation mitgeteilt, dass durch die Umsetzung des Vorhabens zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden.

Darüber hinaus wurde gem. § 31 Abs. 3 i. V. m. §§12 bis 17 LuftVG durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt geprüft, inwieweit Maßnahmen über die bereits vorgesehenen hinaus für die Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs notwendig sind.

Diese Prüfung ergab, dass die Maste Nr. 4 bis 11 der Bl. 4238 sowie die Maste 1013 und 12 B der Bl. 3017 sowie die dazugehörigen Leitungen eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen benötigen.

Daher wurde im Rahmen der 1. Planänderung von der Vorhabenträgerin zusätzlich für die genannten Maste als Tagesmarkierung ein Anstrich von der Erdseilspitze bis zum Untergurt der Traverse 1 in den Kennzeichnungsfarben rot/weiß und als Nachtkennzeichnung ein Solarhindernisfeuer auf den Erdseilhörnern vorgesehen.

Die Maste Nr. 4 bis 11 der Bl. 4238 sowie die Maste 1013 und 12 der Bl. 3017 sind zudem als Luftfahrthindernisse auf der Sichtflugkarte Frankfurt am Main zu veröffentlichen.

Das Vorhaben steht damit den Anforderungen, die an einen sicheren Luftverkehr zu stellen sind, nicht entgegen.

## **13. Denkmalschutz**

Im Stadtgebiet Frankfurt sind im Bereich des Vorhabens archäologische Denkmäler bekannt. Zudem können weitere, bisher unbekannte Denkmäler im Rahmen der Bauarbeiten bekannt werden.





Sofern Erdarbeiten in der Nähe von bzw. im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen erforderlich sind, wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die einschlägigen Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes eingehalten werden. Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen durch das Vorhaben können daher ausgeschlossen werden.

#### **14. Kampfmittelbelastung**

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Vorhabensbereich in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Es wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Um zu vermeiden, dass es im Zuge der Bauausführung in Folge einer möglichen Kampfmittelbelastung zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit kommt, waren der Vorhabenträgerin daher Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung aufzuerlegen.

Die darüber hinaus angeordneten Dokumentationspflichten sind erforderlich, um die Kampfmittelräumdaten auf einem aktuellen Stand zu halten.

#### **15. Landwirtschaft**

Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich zum einen während der Bauphase, zum anderen werden im Betrieb durch das Vorhaben dauerhaft Flächen für Maststandorte und für die Ausweisung des notwendigen Schutzstreifens in Anspruch genommen. Stärkere Betroffenheiten ergeben sich dabei insbesondere durch den (Ersatz-) Neubau der Bl. 4238.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde dabei entsprechend Beachtung geschenkt. Der Schutz des Eigentums in Bezug auf die dauerhafte Inanspruchnahme wurde größtmöglich berücksichtigt, indem Maststandorte an die Ränder von Wirtschaftsflächen gelegt wurden, soweit es dadurch nicht zum Konflikt mit anderen wichtigen Belangen (z. B. Abstand zur Wohnbebauung oder zur BAB A66 und B40) kam. Bewirtschaftungerschwernisse durch den Schutzstreifen und größere Bewirtschaftungshindernisse bei der Überspannung von Ackerflächen durch die Freileitung sind zudem nicht zu erwarten, da die einzuhaltenden Mindesthöhen der Leiterseile sowie die mit dem Schutzstreifen verbundenen Wuchshöhenbeschränkungen, den Betrieb landwirtschaftlicher Fahrzeuge in der Regel weiterhin uneingeschränkt zulassen. Lediglich die Maststandorte werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen.

Dadurch ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen auch zukünftig angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Bereich des Vorhabens auftreten.



Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren vor allem aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen sowie den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern.

Die temporären Baustelleneinrichtungsflächen bzw. Zuwegungen wurden unter Berücksichtigung der baulichen Umsetzbarkeit ebenfalls bestmöglich zur Gewährleistung des Minimierungsgebotes an Flurstücks- bzw. Nutzungsgrenzen von Äckern und Wiesen angelegt. Auf landwirtschaftliche Bewirtschaftungsabläufe wird im Rahmen der technischen Bauausführung soweit als möglich Rücksicht genommen, um Ernteauffälle auf landwirtschaftlichen Kulturen zu minimieren.

Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen, wie eine vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme und eine Nutzungseinschränkung auf einem Teil der Grundstücksfläche und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar und den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern zumutbar.

Durch die unmittelbare vorübergehende oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird der jeweilige Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Regelungen zur Entschädigung sind dabei nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern einem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Anordnung der unter A. V.9 genannten Nebenbestimmungen ist angemessen und notwendig, um die Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

## **16. Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen**

*BAB A66*

Bei Planungen zur Bebauung an Bundesautobahnen sind die Festlegungen des FStrG zu berücksichtigen.

Gem. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- a) die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt und
- b) die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig.

Sofern die Maste außerhalb der Bauverbotszone platziert werden, ist mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu rechnen. Insoweit konnte die Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 Satz Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 FStrG erteilt werden. Versagensgründe nach Abs. 3 lagen nicht vor.



Der Standort des Mastes Nr. 3 der Bl. 4238 befindet sich innerhalb der Anbauverbotszone im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG. Die Bauverbotszone umfasst einen Bereich bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A66.

Gemäß § 9 Abs. 8 FStrG besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Anbauverbot für den Mast Nr. 3 zuzulassen, wenn im Einzelfall eine vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigte Härte vorliegt und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Verbot erforderlich machen.

Der Standort des Mastes Nr. 3 der Bl. 4238 befindet sich ca. 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, von der Autobahn entfernt.

Die Bundesfernstraßen unterliegen der Verwaltung des Bundes, in diesem Fall vertreten durch das Fernstraßen-Bundesamt in Leipzig, von dem eine Ausnahme in Bezug auf den Standort des Mastes Nr. 3 der Bl. 4238 geprüft wurde.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einschätzung des Fernstraßen-Bundesamtes, das zu dem Schluss kommt, dass die vorgetragenen Gründe zur Wahl des Maststandortes, die Auswirkungen einer Umplanung sowie das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens in seiner Gesamtheit als essentiell für das Wohl der Allgemeinheit zu werten sind und im konkreten Fall nach § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme vom Anbauverbot zugelassen werden kann.

Die Nebenbestimmungen A. V. 14.1 und 14.4 sind notwendig, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen A. V. 14.2 und 14.3 dienen zur Sicherung des Bestandes der Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen können.

Die Nebenbestimmung A. V. 14.5 dient zum Schutz von der Fahrbahn abkommender Fahrzeuge.

Die Nebenbestimmung A. V. 14.6 dient der Koordination von Bauabläufen im Einzugsbereich der Anlagen der Bundesautobahn.

#### **B40**

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedarf die Errichtung baulicher Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Die Standorte der Maste 10 und 1013 der Bl. 4238 befinden sich in dieser zustimmungspflichtigen Baubeschränkungszone der B40.

Nach § 9 Abs. 3 FStrG kann diese Zustimmung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist.

Die Beteiligung von Hessen Mobil als zuständiger Straßenverkehrsbehörde im Anhörungsverfahren hat ergeben, dass keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung der Zustimmung führen könnten.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Maststandorte 10 und 1013 der Bl. 4238 mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der B40 im betroffenen Planungsabschnitt vereinbar sind.

### **17. Nutzung von Straßen und Wegen durch Baustellenverkehr**

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist daher nicht zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter A. V. 15. wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt werden, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen bzw. zu entfernen.

### **18. Bundeswasserstraßen**

Im Rahmen des Vorhabens wird der Main gequert. Es handelt sich dabei ausweislich der Anlage 1 WaStrG um eine Bundeswasserstraße.

Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist nach § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wahrgenommen wird. Die Benutzung von Bundeswasserstraßen sowie Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter Bundeswasserstraßen oder an ihren Ufern bedürfen einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG.

Gem. § 31 Abs. 5 WaStrG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann; sind derartige Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße Main und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.



Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Main hat der Querung des Mains sowie der Nutzung für die temporären Einleitungen von Grundwasser im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen mit Schreiben vom 16.01.2020 zugestimmt.

#### **19. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen/Richtfunkstreckenbetreiber**

Das Vorhaben berührt die Anlagen verschiedener Leitungsträger, die in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.

Die unter Ziffer A. V. 16 bis A. V. 23 aufgenommenen Nebenbestimmungen verpflichten die Vorhabenträgerin, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor der Bauausführung mit den betroffenen Leitungsträgern endabzustimmen, deren Anlagen nicht über das baubedingt erforderliche Maß hinaus zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, die jeweils maßgeblichen technischen Anweisungen und Regelwerke zu beachten und die ordnungsgemäße und fachkundige Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Den berechtigten Belangen der Leitungsträger wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

#### **IV. Eigentum**

Für das planfestgestellte Vorhaben wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Es ergeben sich teilweise neue oder stärkere Betroffenheiten. Dies betrifft insbesondere den geplanten (Ersatz-) Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4238) vom Pkt. Zeilsheim Süd bis zur Umspannanlage Farbwerke Höchst Süd neu und die damit verbundene neue Schutzstreifeninanspruchnahme. Des weiteren sind Flurstücke für Zuwegungen und durch die Errichtung temporärer Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Auch bei dem Zu- und Umbeseilungsabschnitt ergeben sich zum Teil neue oder stärkere Betroffenheiten. Ein völliger Entzug von Eigentum ist nicht erforderlich, jedoch werden wenn auch in geringem Ausmaß, neue Belastungen generiert. Damit findet ein Eingriff in das Eigentum Dritter auf den Grundstücken statt, bei denen die Vorhabenträgerin nicht selbst Eigentümerin ist.

Zu den abwägungsrechtlichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das, unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum.

Eine Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt danach grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und ist in der Abwägung entsprechend zu gewichten.

Das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz genießt jedoch bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Sofern

Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa bei Energieleitungen zur Stromversorgung, erfüllt werden müssen, ist der verfassungsgemäße Eigentumsschutz begrenzt. Aus diesem Grund kann das Eigentum, nicht anders als andere abwägungserhebliche Belange zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden.

Die Grundstücke, die beim Zu- und Umbeseilungsabschnitt der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4128 Marxheim – Kriftel dauerhaft in Anspruch genommen werden, liegen bereits im Einflussbereich der Bestandsleitung. Der für den 380-kV-Betrieb mit vier Stromkreisen erforderliche Schutzstreifen ist deckungsgleich mit dem bereits derzeit ausgewiesenen Schutzstreifen, so dass die durch die Zubeseilung betroffenen Flurstücke bereits mit Grunddienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten belastet sind. Diese tatsächliche Vorbelastung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, da solche Vorbelastungen die Schutzwürdigkeit der in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mindern. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 22.07.2010, Az: 7 VR 4.10, DVBl 2010, 1300-1304 und vom 28.02.2013, Az: 7 VR 13.12, UPR 2033, 345-349).

Für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der geplanten (Ersatz-) Neubauleitung Bl. 4238 sowie für deren Schutzstreifen entstehen zum Teil neue Grundstücksbetroffenheiten.

Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme privater Grundstücke als auch die für die Zuwegung und Baustelleneinrichtung temporär benötigten Flächen durch die vorgenommene Planung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die sich aus der Planung ergebende Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend aber auch notwendig, um das Vorhaben umzusetzen und die Energieversorgung der Region zu gewährleisten und dazu beizutragen, die von der Bundesregierung erklärten Ziele zur Energiewende zu erreichen. Möglichkeiten, die Leitung unter noch geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Einwendungen von Grundstücksbetroffenen wurden im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht erhoben.

## **V. Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger**

Soweit Beteiligte ihr Vorbringen nicht von sich aus für gegenstandslos erklärt haben, wurde den vorgetragenen Bedenken und Forderungen mit den der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen und den von ihr gegebenen Zusagen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.



## VI. Entscheidung über Einwendungen Privater

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab es keine privaten Einwendungen.

## VII. Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann. Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Realisierung des Gesamtvorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

Die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums wurde von der Vorhabenträgerin auf ein Mindestmaß minimiert, ohne die jedoch die Versorgung der Region mit Energie nicht durchführbar wäre. Im vorliegenden Fall handelt es sich darüber hinaus zum überwiegenden Teil um eine vorhandene, bereits dinglich gesicherte Trasse. Wo Veränderungen unumgänglich sind, werden die Dienstbarkeiten an die Gegebenheiten angepasst. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter wurden in die Abwägung einbezogen.

Es bietet sich der Planfeststellungsbehörde gegenüber der planfestgestellten Variante keine Variante an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde auch diverse Alternativen betrachtet.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleisten im Übrigen, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für die Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen als zumutbar hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.



## D. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWEVL und Nr. 161141 ff. des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten – auch die eines beauftragten Rechtsanwaltes oder Gutachters – fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Das Planfeststellungsverfahren stellt kein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO dar, das mit Erhebung des Widerspruchs beginnt. Die für Widerspruchsverfahren geltende Sonderregelung in § 80 HVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, NVwZ 1990, S. 59 f., Dürr in Kodal, „Straßenrecht“, 7. Auflage 2010, Kapitel 37, Rnr. 8.5). Dass in einem Planfeststellungsverfahren angefallene Kosten weder in diesem Verfahren noch in einem sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, a. a. O.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschluss vom 23.11.1998, BayVBl. 1999, S. 307 ff.).

## E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

**(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,**

**Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.





Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64683 Darmstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen als Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

**(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,**

**Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)**

gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/ dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag gestellt hat, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin/einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.

Hinweis:

Weitere Informationen können der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) entnommen werden.

Im Auftrag



Langemeier